

Die echten
An s i c h t e n
d e r
Waldungen und Förster;
gegenwärtig über
das
Zweckwidrige und Ungerechte
des
F o r s t r e g a l s
o d e r
d e r F o r s t p o l i z e y
mit Vorschlägen
der nothwendigen Reformen
v o n
Joseph Huzzi,
Generallandesdirektionsrath in München.

M ü n c h e n,
bey Joseph Lentner. 1805.

Freies Eigenthum — freye Kultur sind die zwey
mächtigen Zauberworte, die jedes Land aus dem elen-
den, wüsten Zustande, wie durch einen elektrischen
Schlag, in ein Paradies umwandeln können.

Motto der bairischen Regierung über Landeskultur-
gegenstände. S. bairisches Regierungsblatt 3tes Stück
dd. 22ten Febr. 1804.

V o r r e d e.

Die gute Aufnahme, welche das erste Heft dieser echten Wald- und Forstansichten fand, beförderte das Erscheinen des zweyten, dem eben sobald das dritte und letzte folgen wird.

Gewisse Herrn werden freylich mit dem 2ten und 3ten Hefte am wenigsten zufrieden seyn, und wieder Lärm schlagen, da sie alles das, was nicht in ihren Schulbegriffen liegt, als paradox verschreyen; — die es sogar nicht vertragen können, wenn man einen alten — ihnen so ehrwürdigen Götzen — erschüttert, oder gar von seinem Altare stürzen will. Allein — mag sich auch dießmahl wieder ihre Galle über mich ergießen; ihre Wuth ist zum Glücke nicht ansteckend; man
lacht

V o r r e d e.

lacht ihres leidenschaftlichen Treibens, und verachtet sie, besonders wenn ihr Zollsinn selbst in gemeinen Pöbelschimpf ausbricht: mögen sie immer bellen und geifern, ich bleibe mit gleich kühnem Muth auf der offenen, geraden Bahne, sage meine Meinung, auf lange Erfahrung und Nachdenken gegründet, frey, und in ihrem ganzen Umfange. Ich wünsche nur, daß sie jeder andere, besonders meine Gegner, eben so freymüthig und uneigennützig äußeren; Wahrheit und die gute Sache werden dann gewiß leichter und sicherer den Sieg erhalten, welches allein nur der echte Zielpunkt seyn kann.

München den 30. Nov. 1804.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Das Zweckwidrige des Forstregals, oder der Forstpolizey.

§. I.

Die Forstgeschichte zeigte uns bisher, wie aus dem Wäldern und Försten eine eigene Klasse von Menschen hervorging, die sich anfangs unter dem Titel der Jagd als Jäger, nachhin unter dem Nahmen Förster einen allgewaltigen Wirkungskreis zu verschaffen wußten.

Schon der Staat selbst behielt sich große Förste vor, und jeder große Güterbesitzer suchte theils zur Erweiterung seiner Wildbahn, theils zur Ausdehnung seiner Forstherrschaft immer größere Walddistrikte zu gewinnen; dadurch gelangten die Aufseher dieser Waldungen, die Jäger oder Förster zu einem Despotism, der seinen eisernen Szepter nicht nur über Wald und Forst, sondern über die ganze Gegend schwang — der seit Jahrhunderten die höhere Kultur in Fesseln hielt, und daher das Land nie zu höherem Wohlstande gedeihen ließ.

Die den Fürsten und Gewaltigen des Mittelalters nur zufriedigen Juristen räumten ihnen diese Uebers

§

macht

macht über die Förste unter dem Nahmen Regale *), Forstregal ein; hierauf gründete man in der Folge alle Gejald- und Forstordnungen, die den bloßen Aufsehern über einzelne Jagden, und dergleichen herrschaftliche Waldungen — den Jägern und Förstern, — auch das Gebiet über andere Waldungen der Gegend öffneten: denn aus diesem Regale entstand eine sogenannte Forstpolizey **), welcher alle Wälder untergeordnet wurden. Ohne Einwilligung der Gerichtsstelle, d. i. der Jagd- und Forstbehörde, durften daher die
 Uns

*) *Bannum forestale antiquo Germaniae aevo constitit in jure regali inhibendi venationes, piscationes et sylvarum extirpationes easque jure proprio exercendi atque forestarum violatores puniendi principum, comitum et ministrorum forestalium conatibus jus forestale ita est extensum, ut banna magis magisque dilatata et amplificata exculca superioritate territoriali principes taliter adempta non solum sibi vindicaverunt, sed protinus etiam sibi ipsis tantum competens jus forestandi definiverunt quo factum est, ut jus omne forestale praesumptive sit regale*

Instit. juris forest. Germ. auct. Adam Georg. Francof. ad Moen. 1802. C. 2. §. 45.

**) *Politia circa sylvas et politia circa ligna (Forst- oder Holzpolizey) quoad notiones differunt. Haec prospicit nequis lignis vel caedendis vel caesis male sit usus, ubi notio politiae circa ligna laetior amplectitur, ibi eo tendit, quo lignorum copia omnimoda augeatur. Ibidem C. 3. §. 84.*

Untertanen selbst in ihren eigenen Waldungen nichts unternehmen, mußten für jede Bewilligung, Holz zu schlagen oder andere Waldnutzung, zahlen, woraus neue Abgaben sich entwickelten, welche die Richter und Jäger, oder Förster sich zueigneten. So wurden endlich die Untertanen ganz den Jägern und Förstern unterwürfig, und die Forstgeschichte bezeichnete uns diese Abhängigkeit der Untertanen von den Jägern oder nachhin Förstern als eine der größten Landplagen. —

Da nun diese Anordnungen so fruchtlos, oder wohl gar in ihren Wirkungen schädlich waren, so fragt es sich nur noch, ob nicht wenigstens ihre Absichten sich rechtfertigen lassen.

§. 2.

Die ersten Absichten dieser Anordnungen (*rationes legis*) schreiben sich aus jenen rohen Zeiten her, wo man bloß der Jagd huldigte, wo man durchaus nur auf Vergrößerung der Wildbahn bedacht war, und die Gewaltigen einer Gegend, zum Ersatz des bereits erloschenen Faustrechts, durch allerley Privilegien der Jurisdiktion und anderer grundherrlicher Rechte nach Willkür sich jenes Uebergewicht zu verschaffen wußten, wodurch sie zu politischen Zwingherrsinn einer Gegend wurden. Da geschah es auch, daß man diese Forstprivilegien für einen Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit erklärte, daß man sich von Jurisdiktionswegen die Holzaußweisungen durch die Jäger zueignete, vorzüglich

darum, damit durch das Holzfällen die Jagd nicht Schaden leide, oder durch Auskreuten des Holzes der Jagdbezirk nicht am Umfange seiner Gränzen verliere. Alle erste Forstordnungen enthalten ausdrücklich diese Motive zur Holzauzweisung, wobey es nur um die Jagd und Wildfuhr zu thun war, und selbst die neuern Forstordnungen führen noch eben diese Gesetzesabsicht in ihrer Firma. —

Aber endlich im 19ten Jahrhunderte ist es ein unbestrittener Grundsatz, daß die Jagd — dieses in den finstern Zeiten der Barbarey über das Eigenthum usurpirte Regale — sich nur auf die mögliche Ausübung der Jagd selbst beschränken müsse, am wenigsten die freyen Handlungen der Eigenthümer hindern dürfe. So werden z. B. Wälder und Auen kultivirt, und das reichhaltigste Jagdsfeld verschwindet im Augenblicke der eintretenden Kultur, ohne alle Rücksprache mit dem Jagdherrn. Alle neuere Kulturgeetze, von denen jetzt die Staaten allgemein elektrisirt sind, athmen vielmehr gänzlichen Haß gegen die Jagd, erklären sie als ein Ueberbleibsel barbarischer Zeiten, und weisen sie nur in Parke, oder andere — doch immer in die engsten — Schranken zurück.

Es ist also klar, daß die Begünstigung der Jagd keine Gesetzesabsicht mehr seyn kann, und daß daher die Holzauzweisung oder Anweisung, die man in dieser Hinsicht den Unterschänen aufdrang, nicht mehr bestehen darf.

S. 3.

Freylieh fühlte man in neuern Zeiten selbst den Anflug, daß man der Jagd wegen diese Holzausweitung aufbürdete, und daher von den Unterthanen neue Abgaben erpreßte; man suchte also diese rohe und unanwendbare Gesetzesabsicht mit forstlichen Grundsätzen zu bemänteln, und dieß besonders, als das Forstwesen zu einer Wissenschaft heranwuchs. Nun argumentirte man ganz leicht: Das Forstwesen ist eine eigene Wissenschaft: nur wer diese inne hat, kann mit der Waldwirthschaft umgehen; der gemeine Mann muß daher mit seinem Walde unter der allgemeinen Vormundschaft stehen, und in seiner Waldwirthschaft von höherer Einsicht geleitet werden: was ist aber billiger, als daß er auch für diese Leitung bezahle? Zugleich erhob sich ein fürchterlicher Lärm über einbrechenden Holz-mangel, wodurch die Forstcharlatane am meisten zu imponiren, und sich bey den Regierungen Eingang zu verschaffen wußten; alles schrie über Holznoth, wobey selbst die meisten Regierer so eine Furcht befiel, daß ihnen schon vor dem Erfrieren grauerte *).

M

*) Selbst Rußland, belastet von unübersehbaren Waldstrecken, träumte von Holznoth; man dachte unter Katharina II. schon auf Einführung einer Forstpolizey, weswegen 1780 der Naturforscher Pallas den Auftrag erhielt, den Plan zu einer Forstinstruktion zu entwerfen.

Allein — unterdessen schwang sich auch der Ackerbau zu einer Wissenschaft empor, und doch fiel es noch Niemand bey, den Landmann in seiner bisher veralteten Wirthschaft zu hindern, ihm neue Formen aufzudringen, ihn zu diesem Zwecke unter die Aufsicht von Professoren und Ackerbaugelehrten zu stellen, für alle seine landwirthschaftliche Verrichtungen Gesetze zu geben, und ihm dafür neue Abgaben aufzubürden. Jedermann würde diese Gesetzgebung lächerlich, diese Beschränkung ungerecht finden. — Sind aber die Wälder etwas Anderes, als Theile seiner Dekonomie, wie Wiesen und Felder? Sind sie nicht auch untergeordnete Zweige der Dekonomie, der Landwirthschaft, der Kultur im Allgemeinen? Wenn also eine solche Gesetzgebung und Beschränkung für das Ganze nicht anwendbar ist, so ist sie es eben so wenig für einzelne Theile desselben. Man wird zwar dagegen einwenden, der Landmann könne durch unrichtige Behandlung seiner Aecker und Wiesen nicht so viel Schaden thun, als durch einen regellosen Gebrauch seiner Waldung; der Staat habe die Pflicht auf sich, zu sorgen, daß kein Holzangel entstehe. Diese Sorge ist aber überflüssig; die Gebirge bleiben immer natürliche Holzmagazine, und die Bewohner derselben die wahren Holzbauern, oder Förster. Diese müssen und werden auch dem flachen Lande stets hinlänglich Holz zuführen; ja es giebt selbst da am flachen Lande eine Menge Plätze, die der Landmann zweckmäßiger zur Holzkultur benützen kann und wird. Bayern selbst wie jedes andere Land liefert uns zur Bewährung dieses Satzes die einleuchtendsten Beispiele

spiele. Es giebt eine Menge Ortschaften, wo neue Waldungen angelegt, die schon bestehenden von den gemeinen Landleuten, ohne daß auch nur ein Förster in der ganzen Gegend wäre, mit besonderer Pflege behandelt, und selbst Einfänge gemacht werden, wie z. B. im Gericht Wilkyburg, in der Gegend von Landshut überhaupt, zum Theile auch in den Gerichten Friedberg und Landsparg: allein — was sind die Grundursachen davon? Nur diese, daß dort nicht zu viele Waldungen bestehen, daß das Holz des benachbarten Landshut und Augsburg wegen schon mehr Werth erhielt, wodurch also das Interesse und die Aufmerksamkeit des Landmannes auf diesen Erwerbszweig höher gespannt wurde. Interesse und Konkurrenz sind die großen Triebkräfte der Industrie und Produktion, um das Gleichgewicht in der großen Gesellschaft zu erhalten. Man lasse nur dem Interesse und der Konkurrenz freyes Spiel, ohne sie zu hemmen, oder darein regieren zu wollen, und die große Maschine geht von selbst und besser. — —

§. 4.

Nur scheinbar kann eine Holznoth, nie eine wirkliche entstehen. Wird eine Frucht z. B. Korn etwas theurer, so denkt jeder Landwirth auf stärkeren Kornbau, und dann fallen die Preise von selbst wieder, wie dieß von Zeit zu Zeit die Erfahrung lehrt. Steigt irgendwo das Holz zu höherem Werthe, so drängt sich alles auf diesen Markt hin; von fernen Gegenden, von
den

den wildesten Gebirgen her trifft man Anstalten, um das Holz dahin zu verführen, und dieß giebt neuen Wasserleitungen oder andern künstlichen Anlagen ihr wohlthätiges Daseyn, weil sich dergleichen Unternehmungen vorhin nicht rentirt hätten. Kaum stieg z. B. vor einigen Jahren in Wien das Holz auf einen zu hohen Preis — wie war nicht alles bemüht, hier sein Glück zu machen? Es wurden sogleich neue Triften und Kanäle angelegt: — aber bald wurde die Konkurrenz wieder zu zahlreich, und — verschwunden war die zu große Theuerung.

Man wird zwar auch dagegen einwenden, dieß könne wohl angehen, wenn es noch wirklich in einem Lande Holz giebt, es mag dann von der Nähe oder Ferne herbengeschafft werden; haben aber einmahl die Landleute all ihr Holz ausgereutet, wo soll es dann herkommen, da es nicht so schnell nachwächst, wie Getreid und andere Früchte? — Es hätte damit allerdings seine Richtigkeit, wenn von den bisher benützten Holzarten allein die Rede wäre, und man sich nur auf Fichten, Buchen oder Eichen beschränken wollte, wovon erstere 80, die zweyten 150, die letztern gar 300 Jahre zu ihrem vollen Wuchse bedürfen: allein bey einer Holztheuerung, bey Holznoth fragt es sich nur um Brennholz, und dieses kann durch Schlagholz in 10 — 15 Jahren, nebst Reserven für das Bauholz ersetzt werden, wovon uns die Rheingegenden, Frankreich u. zum Beyspiel dienen, weil auch das Holz schon in diesen Ländern einen höheren Werth hat. Zudem, wie
ges

gesagt, können und werden die Landleute nicht alle zugleich ihre Waldungen auskreuten, — am wenigsten die Gebirge und andere magere Plätze im Flachlande. Was soll denn im Gebirge das Holz ersetzen? — Wer nur einige Kenntniß davon hat, der weiß, daß hier keine andere Kultur möglich ist, daß man weder auf Felder oder Wiesen rechnen kann — selbst nicht überall auf Alpenweiden, sondern nur da, wo es nicht an Wasser fehlt. Der größere Raum wird daher immer Wald bleiben. Noch zur Zeit weiß man keinen Staat, wo wirklicher Holz-mangel eingetreten wäre, ob es gleich große Strecken Landes ohne viele Waldungen giebt. In einigen Ländern ist freilich das Holz sehr theuer; aber eben diese Länder, wie z. B. die Niederlande, am Rhein ic. sind es, die in der Kultur und Industrie oben an stehen. Hier weiß man das Brennmaterial zu schätzen; überall bedient man sich der Sparböden, Sparfüßen, und anderer dergleichen Kunstmaschinen, führt leichtere Bauarten ein, räumt die kleinen Waldungen auf das reinlichste, benützt jeden Holzabwurf, nimmt auch andere Brennstoffe zu Hülfe, als: Steinkohlen, Torf ic. und alles hat so eine bestimmtere und raffinirtere Wirthschaft. Man vergleiche dagegen ein Land, z. B. Bayern, wo noch die Forstordnungen herrschen, die Jäger und Förster hausen, und — welch ein Kontrast! —

§. 5.

Auf allen Seiten stößt uns da der wilde Zustand auf von Wald und Weide — düster und ängstlich ist
der

der Anblick. — Man glaubt nicht in einem von gefitz-
 teten Menschen bewohnten Lande, sondern unter wilden
 Thieren zu wandeln; man sieht, daß die Waldungen
 nur zum Raube dienen; die Bäume werden willkührlich
 weggenommen; das Ueberholz bleibt alles liegen,
 und die Stöcke sind einer langsamen Verwesung überlassen.
 Die Folge dieser heillosen Wirthschaft fällt grell in die
 Augen; man erblickt überall, selbst mitten in den Waldungen,
 verödete Strecken; alles verräth Unrath, nirgends zeigt sich die Hand des fleißigen
 Hauswirths; man vermißt sogar ordentliche Abfuhrwege
 von den Waldungen; an ihrer Stelle aber findet man allenthalben
 schlechte Wege, welche bloß die Willkühr und Verzweiflung
 des fluchenden Fuhrmanns gebahnt zu haben scheint. Und eben
 da, wo viel Wald zusammensteht, sind die Menschen die elendesten.
 Die Anwohner der Förste, wie die des Forstentriebers, Grünwal-
 ders, Neudttingers, Dürnbucherforstes leisten hierfür sichere
 Gewähr. Ihr armseliger Zustand ist eine ganz natürliche Folge.
 Auf sie drückt eine größere Tyranny der Förster und Jäger;
 der zu große Wald benengt ihre Fluren, und wirkt noch überdies
 durch ein verschlimmertes Klimat auf ihre Ackerwirthschaft zurück.
 Schneedruck, Reife, Schauer und andere dergleichen Uebel
 sind gewöhnliche Plagen der Waldanwohner; der zu weite
 Umfang des Waldes entvölkert die Gegend — daher weniger
 Geldumlauf — weniger Nahrungszweige — daher so wenig
 Belebung.

Ungeachtet der so vielen Forstordnungen, Jäger und Förster
 verfault doch in so einem Lande mehr Holz
 als

als verbraucht wird. In den Gebirgswaldungen von Haerburg, und Miesbach, Tegernsee, wie auch in den Wäldern von Zwiesel muß jährlich um zwey Drittel mehr Kastenholz verwesen, als von Menschen benützt wird; ja selbst in den nahen Waldungen von München, z. B. im Grünwalder, Forstenrieder Forste bleiben Jahr für Jahr mehrere hundert Kasten Holz stehen, das daselbst jährlich gehauet und aufgelastert wird, bis sie endlich dem Einflusse der Witterung unterliegen, und nach und nach verfaulen.

Äußerst selten werden die Stöcke herausgenommen, und eben so wenig wird das Abholz benützt; alles ist sich selbst überlassen. Nur in jenen Gegenden, wo das Holz in höherem Werthe steht, wie in Landshut, Straubing, Erding, macht man die Stöcke und das Abholz zu Nutzen, wie aber in großen Försten. Wer wird sich auch da noch mit dem mühsamen Stockausreißen abgeben, wer das Abholz sammeln, wo das Kastenholz verhältnißmäßig wohlfeiler zu stehen kommt? Man bedenke überdieß noch, wieviel Holz zu monströsen Wohnungen, zu Scheunen, Verzäunungen, Bestattung, Wassergebäuden, zu ungeheuern Dachstühlen und schlechtem Schiffbau ic. verschwendet wird. Baiern hat eine Menge reicher Steinkohlen-Lager, hat allenthalben Ueberfluß an Torf, aber sie verdienen noch die Bearbeitung nicht, und gleichen daher vergrabnen Schätzen. Eben so mißlich sieht es noch mit Holzsparsen, Sparküchen, und andern dergleichen wirtschaftlichen Anrichtungen aus; sie sind immer nur Ge-

gen-

genstände der Liebhaber. Zweckmäßigere und leichtere Gebäude, Wege und Kanäle gehören noch ins Reich der frommen Wünsche, da sich der Aufwand auf all dergleichen Unternehmungen im Gegenhalt der zu geringen Holzpreise noch gar nicht verinteressirt, weil noch kein Drang nach diesen Hülfsmitteln da ist.

§. 6.

Man sollte denken, die so vielen Wäldungen und geringen Holzpreise müßten Holzbrauchende Fabriken erzeugen, und durch diese dergleichen Gegenden beleben: aber es zeigt sich gerade das Gegentheil, denn die Forstordnungen und Förster lassen nicht einmahl den Gedanken an eine solche Fabrik zur Welt kommen. Vor ihnen ward in dieser Art Industrie weit mehr gethan; damahls entstanden in den Waldgegenden die vielen Glashütten, verschiedene Hämmerwerke, auch der Bergbau wurde durch die Hände der Privaten viel thätiger betrieben, und verzehrte also mehr Holz; mit Anfang der Forstordnungen wurde aber all dieser Industrie der Stab gebrochen*).

Fä=

*) Seit 2 Jahrhunderten war ich allein so glücklich, der noch neue Glashütten zu Tage förderte, und zwar 2 neue zu Furth, und 1 zu Börth. Dieß konnte aber nur mit vieler Mühe durchgesetzt werden; es gab darüber einen gewaltigen Lärm und Verleumdung meines Namens, worüber ich im 3ten Hefte noch näher sprechen muß.

Jäger und Förster bewachen alle Waldungen wie die wilden Thiere ihre Höhlen. Jedes Bäumchen steht unter ihrem eisernen Szepter; darüber darf der wahre Eigenthümer nicht mehr gebieten. Wenn irgend ein Bäumchen auf Wiese oder Feld aufkeimt, so verliert schon der Eigenthümer sein Recht darüber, daß sogleich die Churfürstl. oder Hofmarksherrschaft durch ihre Jäger oder Förster geltend macht. Wird aber auch dem Grundeigenthümer vergdunt, es umzuhauen, so muß er doch Gebühren, Auszeig- und Anweisgelder dafür bezahlen. Seit Erscheinung der Forstordnungen darf der Landmann mit seinen Holzplätzen nicht mehr frey schalten, sie weder mehr auskreuten, oder besser benützen, noch Holz ohne Anweisung und Auszeige schlagen *).

Die Jagd- und Forstmänner gaben freilich ihre Gründe dafür an, und, wie schon gesagt wurde, waren diese zuerst die Begünstigung der Jagd, und dann die Vorsicht, daß der Bauer sein Holz nicht unschicklich behandle. Daß die erste dieser Gesetzesabsichten von keiner Wirkung mehr seyn könne, ist bereits bewiesen worden; aber auch die zweyte ist nur ein Blendwerk, eine wahre Deutelschneiderei. Niemahls macht
ein

*) 2 oder 3 Herrschaften kommen hier immer zur Sprache — die Grundherrschaft giebt die Erlaubniß zur Holzschlagung, die Jurisdiktionsherrschaft ertheilt die Anweisung, und der Jäger oder Förster macht die Auszeige — daß überall zu bezahlen kömmt, versteht sich von selbst. — —

ein Jäger oder Förster wirklich so eine Holzanzüge oder Anweisung, denn er kommt äußerst selten in den Wald des Unterthanes, läßt sich nur dafür bezahlen, und dann den Bauer selbst walten. Er wäre auch gar nicht im Stande diese Privatholzanzweisungen zu fördern, weil er mit seinem eigenen Forstdienste, mit der Aufsicht der Jagd, mit den herrschaftlichen oder Staatswaldungen genug zu thun hat, und sich daher wohl hundertmahl vervielfachen müßte, um diese Privatgeschäfte zu versehen. Man erwäge überdieß, welche ungeheure Summen es kosten würde, wenn der Staat bloß für diese Unterthansgeschäfte so viele Jäger und Förster aufstellen sollte. Der Staat und die Herrschaften haben daher ihre Jäger und Förster nur zur Besorgung ihrer eigenen Walddistrikte bestimmt, und das Uebrige ist meistens ihre erzwungene Nebensache. In mehreren churfürstl. Landgerichts-Bezirken giebt es gar keine churfürstl. Förster, wie in Bilsbuburg, Eggenfelden, und gerade hier steht es mit der Forstkultur der Unterthanen besser als an andern Orten, obschon keine Anweisungen der Holzschläge gemacht werden.

Wenn aber auch wirklich die Jäger und Förster diese Anweisungen vornehmen könnten und würden, was hätten sie wohl für einen Zweck, da beynah alle Jäger und Förster nichts als Jäger sind, und von der Forstwissenschaft gar nichts verstehen: denn, wie bekannt, existirt nur erst seit wenigen Jahren in Baiern eine Forstschule und eine Forstwissenschaft; und welche Früchte, besonders in Ansehung der Staatswaldungen, für -

für welche sie eigentlich erschaffen wurde, daraus erwachsen, wird an seinem Orte gesagt werden!!! —

§. 7.

Man könnte hier einwenden, eben darum, weil diese Holzanweisungen nicht wirklich geschehen, also alles der freyen Willkühr überlassen ist, könnte diese Forstpolizey in Ansehung der Kultur keine nachtheilige Wirkungen äußern: allein der Landmann, dem Förster nahe wohnen, ist doch gehindert, seine Gründe frey zu benützen, z. B. seine Waldplätze ganz auszureuten, oder sonst nach Umständen beträchtliche Holzschläge vorzunehmen; er sieht doch immer in Furcht, weil er bey jeder Handlung in seinen Waldungen besorgen muß, gestraft zu werden; er schätzt daher seinen Wald geringer, ja diese Veraxationen und Beschränkungen machen ihn über alle Spekulationen mißmuthig, und so wird durch die Forstpolizey auch in dieser Hinsicht die Holzkultur eher erstickt als befördert. Ein sehr wichtiges Beyspiel soll diesen Satz zur Genüge beleuchten. Noth und Erfahrung lehrten die unteren Waldbewohner jenseits der Donau, daß sie von ihren Bergen den größten Nutzen ziehen würden, wenn sie sie bloß auf Birkenholz benützten und riederten *). Seit dem aber,

und

*) Riedern heißt, wenn man einen Holzplatz alle 20 Jahre umreißt, und ihn zum Haber- oder Kornfeld macht, wo denn das Gesträuch, Erböde und Masen darauf verbrannt werden. Er wirkt auf diese Art 3 Jahre durch
eine

und zwar von 1762 an, hier ein Forstpersonal existirt, will man dieses Nledern meistens ganz verbieten, wenigstens wird es sehr beschränkt, und so die bessere Kultur gehemmt *). In manchen Gebirgsgegenden, wie z. B. in der Sachsenau führen die Untertanen eine weit bessere Wirthschaft in ihren Privatwäldungen oder Heimhölzern, die unlängbar im Allgemeinen schöner als die Staats- und alle übrige Wäldungen aussehen, so, daß selbst gelernte Förster nicht besser damit umgehen könnten. Eben so vorzüglich wird auch ihre Ackerwirthschaft betrieben. Unterdessen will ich damit nichts weniger als behaupten, daß wissenschaftliche Behandlung nichts tauge, und der Landmann durchaus sich selbst überlassen seyn soll: wissenschaftliche Behandlungen als das Resultat von mehr Erfahrung und des reifern Nachdenkens müssen vielmehr in der Acker- und Forstwirthschaft die größten Vortheile bringen, sie dürfen aber dem Untertan nur als wohlthätiger Unterricht beygebracht, nicht als Zwangsgesetz auf seine Kosten aufgebürdet werden. Der Landwirth, bey seiner Wirthschaft ganz vom Interesse geleitet, muß, und wird nach besserer Wendung seiner Gründe streben; Beyspiele glücklichen Erfolges, Grundrisse oder faßliche Darstellungen dieser Vortheile können

eine gute Akernte ab, und fliegt nun wieder zu einem trefflichen Birkenwald an, der nach 20 Jahren eine schöne Holzansbeute giebt.

*) Siehe Beplage Nro. I.

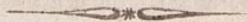
nen ihn allein dazu bewegen: aller Zwang aber erregt in ihm nur Mißtrauen, Furcht, Widerwille, und zuletzt gar hartnäckige Abneigung und Entgegenstämmen gegen die gute Sache, weil er es fühlt, daß man hier nicht zu einem Zwange berechtigt ist.

§. 7.

Die Erfahrung spricht mit aller Ueberzeugungskraft für diese Freyheit des Eigenthums und der Kultur; sie stellt das wahre Verhältniß über die Benützung der Gründe auf. Die Akten z. B. in Baiern über die Gemeindefolzabtheilungen und den Verkauf der kleinen Staatswäldungen enthalten zwar einige Beispiele von kederlichen Hauswirthen, welche ihre Waldantheile abgeschwendet und nicht weiter kultivirt haben; sie stellen aber ungleich mehrere von andern auf, welche ihre Waldantheile sehr klug zu Feld und Wiesen umschuffen — sie beweisen, daß beynah überall wenigstens die Hälfte des Flächenraumes von so einem abgetheilten oder verkauften Walde sehr gut auf Wald kultivirt wurde. Viele dieser Waldeigenthümer kauften sich mehrere Anthelle zusammen, um sich einen artigen Forst zu arrondiren, bestellten hierüber eine eigene Aufsicht, und ließen ihren Wald mit aller Anstrengung und Geschicklichkeit besorgen. Es ist also der Wahn sehr irrig, daß eine solche Freyheit sogleich alle Wäldungen zu Woden strecken würde. Diese Freyheit bestand schon in mehreren batrischen Gerichtsbezirken, wurde da bey allen Gemeindefolzabtheilungen und Purifikationsab-



scheidungen förmlich eingeräumt; und ihre Resultate bewähren durch mehr Würdigung der Wälder, durch Sorge für ihre Erhaltung gerade das Gegentheil von dieser Meinung; — ja sie stellen ein sehr kontrastirendes Bild zwischen dieser und jener Forstansicht dar, wo unter Regierung der Förster alle Unordnung, Abschwendung und eine wahre Forstanarchie herrschte.



Zweyter Abschnitt.

Das Ungerechte der Forstpolizey.

§. 8.

Der Zwang so einer Forstpolizey ist ein wirklicher Eingriff in die Rechte des Eigenthums, eine offenbare Ungerechtigkeit; denn Sicherheit und Freyheit des Eigenthums sind die Grundpfeiler eines Staates, oder die Grundlinien des ersten Gesellschaftsvertrages — nachhin Staatsvertrages. Der Staat beleidiget eine seiner ersten Verpflichtungen, wenn er durch seine Gesetze diese Freyheit und Sicherheit lekränkt: und welch größere Verletzung des Eigenthums giebt es wohl, als diese Forstpolizey bezweckt? So z. B. befindet sich irgend ein Landmann in Geldverlegenheit; in eben dem Augenblicke bietet sich ihm eine gute Gelegenheit zu aussehnlichem Geldgewinne dar; eine in der Nachbarschaft entstandene Einäscherung einer Stadt oder Dorfes macht eine Menge Bauholz nothwendig, das nun theuer bezahlt wird. Er hat berechnet, daß er mit 30 Morgen schönen Bauholzes nicht nur der Nachbarschaft einen wichtigen Dienst leisten, sondern auch so viel gewinnen kann, daß er sich aus seiner gedrängten Lage mit einmal in neuen Wohlstand versetzt: allein die Forstpo-

lizey weckt ihn rasch und fürchterlich aus dem Traume dieser schönen Hoffnungen; sie verwehrt ihm auf der Stelle den vorgehabten Holzschlag, und mit all seinem Sollyzitiiren, mit Bezahlung eines theuern Augenscheins und dem Aufwande so vieler anderer Kosten bringt er es höchstens so weit, daß er nur einen halben Morgen nach fürstlichen Taxationen abräumen darf. Dieser neue vergebliche Geldaufwand verschlimmert seine Lage nur noch mehr, Hülfe- und Hoffnungelos stürzt dieser Druck ihn noch tiefer in Schulden; in kurzer Zeit kömmt er auf die Gant, und in sein schlagbares Holz der Wurm, der es von selbst zu Grunde richtet. Dieses geschieht aber alles mit einer Menge Forstformalitäten — alles von Forstrechts wegen, und die schreiendste Ungerechtigkeit wird nach den bestehenden Gesetzen und Verfassung sogar noch zum Recht *).

Ein anderer Landmann besitzt zu wenig Feld und zu viele Holzgründe; er will den größten Theil von diesen zu Feld und Wiesen umschaffen, wozu ihm besonders der Umstand günstig wäre, daß einen Theil seines Holzes ein Bach durchschlängelt, der die glückliche Unlage zur Wiesenwässerung darbietet. Kaum aber äußert er diesen landwirthschaftlichen Wunsch, oder legt gar schon zur Ausführung desselben Hand ans Werk, so kommen Gerichtsleute, Schergen, Jäger,

*) Ueber dieses Beispiel könnte man noch hunderte anführen, die täglich auf ähnliche Art in der wirklichen Forstwelt vorkommen.

ger, Förster und Hunde, und — — — — —
 Er wird ein boshafter, liederlicher Hauswirth geschol-
 ten, tüchtig gestraft, und sein Vorhaben — zu Nichts *).

Ein gesetzlicher Bannfluch oder Strafe hafter also
 auf den Holzplätzen des Landmannes; er darf nicht
 auf eine vortheilhaftere Benützung derselben denken,
 und was anders muß davon die Folge seyn, als ein
 zu geringer Werth der Sache, von den Gesetzen selbst
 gestempelt? Kapital und Renten eines solchen Grund-
 bes werden absichtlich niedergehalten, können durch hö-
 here Kultur und Industrie sich nicht aufschwingen,
 und was ist das anders als Gesetzesdruck und öffent-
 liche Plünderung des Privatvermögens? —

§. 9.

Diesen so unnatürlichen Beschränkungen muß auch
 Baiern seine geringe Bevölkerung zuschreiben, da jede
 andere Kultur und zweckmäßige Ansiedlungen der Jagd
 und diesem Forstpolizeywesen weichen mußten; daher
 jetzt das Land sogar an Tagelöhnern und Dienstbothen
 Mangel leidet, die Landwirthschaft und jede andere In-
 dustrie, ja selbst der nöthige Militairstand gelähmt ist.
 Siehe die Beilage Nro. 2.

§. 10.

*) Andere dergleichen Beschwerden der Unterthanen liefern
 ausführlich für Baiern die Beilagen 4 und 5, und eine
 Menge Acten beweisen, daß man diese Forstpolizey nie
 allgemein im Lande durchsetzen konnte, ein immerwäh-
 render Kampf bestand — —

Die hieraus entspringenden Resultate liegen klar am Tage, und lassen keinen Zweifel mehr übrig, daß

- a) die Forstpolizey ihr Daseyn ursprünglich der Begünstigung der Jagd verdanke: da aber diese der Kultur weichen muß, so kann auch in dieser Hinsicht die Forstpolizey nicht mehr Statt haben.
- b) In forstlichem Betracht ist eine wirkliche Holz-anweisung, also eine besondere Aufsicht und Pflege aller Privatwaldungen gar nicht ausführbar.
- c) Die bisherige Anwendung der Forstpolizey bestand nur in Formen, die den Landmann viel kosteten, ohne ihm zu nützen. Diese ganze Holz-anweisung steht daher so ziemlich einer Beutelschneiderey gleich.
- d) Diese Forstpolizey wirkte bisher zum Verderben der allgemeinen, wie der Holzkultur; durch sie verloren die Holzböden alle wirtschaftliche Aufmerksamkeit und ihren Werth. Dieß verminderte das Kapital des Eigenthümers, und da die Waldgründe noch beynah den größten Theil des Flächenraums eines Landes, wie Baiern, ausmachen, so ist diese Summe der einzelnen Kapitalminderungen dem Nationalreichthum ein empfindlicher Verlust.
- e) Genug! Diese Forstpolizey gefährdet sowohl die Kultur und das Grundeigenthum der Privaten,
als

als die Landeskultur und Staatswirthschaft im Ganzen; sie ist also zweckwidrig und ungerecht, wie dieß alles auch in andern Ländern schon so beurtheilt wurde.

§. II.

Frankreich hat bey seiner großen Staatsumwälzung gleich Anfangs auch diese Mißbräuche — Kinder einer finstern Vorzeit — vertilgt, und unter mehrern wohlthätigen Gesetzen freute sich auch über folgende zwey die ganze Menschheit.

1) Décret concernant le rapport des gardes pour délits commis dans les bois. Du 27. Decembre 1790.

Art. VI. Les bois appartenans aux particuliers cesseront d'y (régime forestier) être fournis, et chaque propriétaire fera libre de les administrer et d'en disposer à l'avenir comme bon lui semblera.

2) Décret de la convention nationale du 30. Juillet 1793.

La convention nationale, après avoir entendu la lecture d'une délibération prise par l'administration du departement de la Charente, le 20 de ce mois qui réfère à la convention nationale la question de favoir si le droit de pêche est compris dans l'abolition générale des droits féodaux, et sur la proposition d'un membre passe à l'ordre du jour, motivé sur

sur ce que les droits exclusives de pêche et de chasse étoient des droits féodaux, abolis par les loix précédentes comme tous les autres.

Visé par l'inspecteur,

Signé S. E. Monnet.

Freylich erhielten sich diese Gesetze nur bis auf die Zeiten des Consulats, wo unter so manch verwechselten Grundsätzen auch diesen weisen Landwirthschaftsgesetzen wieder neue Gefahr drohte. Der Colbertism gewann mit mehr andern veralteten Formen meistens wieder die Oberhand, und verschlechte das für Landeskultur und allgemeinen Wohlstand erschenene Licht wieder. Es war den 29. Gérminal an XI, wo die Mitglieder des Consulats im gesetzgebenden Corps die Nothwendigkeit einer Gesetzreform im Waldwesen vorstellten; ihre Vorschläge waren:

Art. I. Pendant 25 ans, à compter de la promulgation de la présente loi, aucun bois ne pourra être arraché et defriché que six mois après la déclaration qui en aura été faite par le propriétaire devant le conservateur foréstier de l'arrondissement où le bois fera situé etc.

V. Sont exceptés des dispositions ci-dessus les bois non clos, d'une étendue moindre de deux hectares, lorsqu'ils ne feront pas situés sur le sommet ou la pente d'une montagne et les parcs ou jardins clos de murs, de haies ou fosses attenant à l'habitation principale.

Se-

Section II.

VII. Le martelage pour le service de la marine aura lieu dans les bois des particuliers, taillis, futaies, avenues, lisières parcs et sur les arbres épars. La coupe des arbres marquées sera fournie aux règles observées pour les bois nationaux. — — —

Der letzte Artikel handelt dann de l'organisation des employés de l'administration forestière, des gardes des bois nationaux et de ceux des communes et établissemens publics.

Wer sieht nicht aus dem Geiste dieser Gesetzworschläge, daß hier nicht mehr Grundsätze der reinen Staatswirtschaft sich aussprechen? — Frankreich, mit England wetteifernd, wollte schnell zu einer Marine gelangen, und die Erhaltung derselben sichern. Man wandte sich an Forstmänner, und diese faßten diesen Moment als die günstigste Aussicht auf, ihr voriges Reich wieder zu gründen. So entstanden diese Vorschläge und die Eingriffe in das Privateigenthum, und nun wurden wieder Forstbeamte theils für die National- theils für die übrigen Waldungen angestellt.

Im Tribunal gab es darüber ziemlich heftige Debatten; man erkannte wohl allgemein, daß diese Vorschläge mit den Grundsätzen von Sicherheit und Freyheit des Eigenthums, und mit Beförderung der Kultur sich nicht vereinigen lassen: allein die Majorität
der

der Stimmen war schon gewohnt, sich nach dem Willen des Consulats zu schmiegen, und erklärte sich auch hier wieder dafür.

Die merkwürdigste Rede gegen diese Vorschläge hielt der Tribun Girardin, er sprach laut und warm, daß es eine wichtige Lehre der Erfahrung sey, daß bisher aus den Beschränkungen im Waldwesen immer nur mehr Unordnung und Verödung hervorgegangen wären; Spanien, das noch strengere Verbothe ergehen ließ, hätte dadurch die Wälder nur noch mehr zu Grunde gerichtet, und alle Waldkultur erstickt; der Mangel an Brennmaterialien sey nicht wahr, und die Theuerung eben noch nicht groß; die nämlichen Klagen hätte man mehr vor Aufhebung der Forstpolizey als seither geführt; ihm schiene daher, das einzig zweckmäßige Mittel zur Beförderung der Waldkultur liege allein in der Aufmunterung, ohne durch Gesetzeszwang die Freyheit des Eigenthums anzugreifen.

„Les préfets cherchent également à encourager les plantations et à exciter par des primes le Zèle de leurs administrés: plusieurs ont déjà obtenu d'utiles résultats, l'on en trouve des détails plein d'intérêt, dans un nouveau journal intitulé: Bibliothèque des propriétaires ruraux etc. Je le repète encore si le gouvernement veut décidément engager les propriétaires à conserver leurs bois, il faut leur en laisser la libre et entière disposition, et surtout se hâter de les dégrever d'une partie de l'impôt dont ils sont accablés. Moniteur an XI. Nro. 220.

Die

Die Wild- und Forstbanne entstanden zwar schon unter den Karolingern, in Frankreich sowohl als in Deutschland, und in beyden Reichen entsprang hieraus schon damahls das Forst-Regale: allein es konnte sich in Frankreich nicht so erhalten wie in Deutschland; denn die ordonnances de 1351 et 1413 räumten jedem Privateigenthümer die gänzliche und freye Administration ein; jede Bedrückung wurde gehoben, und dadurch eilte Frankreich im Allgemeinen in der Kultur voran. Erst Colbert, dieser Rakodämon der Kultur und des Wohlstandes von Frankreich, entwarf mit Uebereinstimmung zu seinen übrigen Unterdrückungsplanen des Ackerbaues die ordonnance von 1669, die seitdem die Forstbespotte in Frankreich gründete, und die Kultur hemmte.

Smith sagt über diese Regierung und Colberts Verfügungen: „Er entkräftete den Ackerbau des Landes, und ließ ihn nicht auf die Stufe der Kultur kommen, die er sonst in einem so fruchtbaren Boden, und unter einem so glücklichen Himmelsstriche erreicht haben würde. Diesen Zustand der Entkräftung und Unterdrückung fühlte man, mehr oder weniger, im ganzen Lande, und man stellte über die Ursachen desselben vielfache Untersuchungen an.“ *)

Selbst bey dem Artikel Holz brachte diese strenge Ordnung Colberts gerade die entgegengesetzte Wirkung her-

*) Ueber Nationalreichthum B. 3. S. 375.

herbor. Ce n'est donc pas sans raison que, malgré nos loix, on se plaint que nos forêts sont généralement dégradées; le bois à bruler est très cher; le bois de charpente et celui de construction deviennent rares à l'excès. M. de Reaumur en 1721 et M. de Buffon en 1739 ont consigné dans les mémoires de l'academie des reclamations contre ce d'eperissement qui étoit déjà marqué. Dict. rais. des sciences. F. et B. T. 7.

„Ueberhaupt, sagt Mirabeau in seiner politischen Oekonomie *), sind die tyrannischen Anstalten zu Unterdrückung der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Interesse nirgends in der Welt grausamer gewesen als in Frankreich seit Colberts Krämermäßiger Vorliebe für das vermeintliche Interesse der Manufakturen und des Handels. War es daher wohl zu verwundern, daß das platte Land und der Bauernstand die Revolution, sobald sie ausgebrochen war, nicht bloß annahm, sondern mit Händen und Füßen an sich riß“ u.

§. 12.

Die Forstpolizey gehört mit der Getreidsperre in eine Kategorie; sie muß und wird immer die entgegengesetzte Wirkung haben, wovon die tägliche Erfahrung überzeugende Beyspiele liefert. Diese Beschränkungen

des

*) Victor Riquetti, weyland Marquis de Mirabeau Politische Oekonomie. Leipzig bey Neiger 1798. 2. Band S. 10.

des freyen Eigenthums können nach Staatswirthschaftlichen Grundsätzen nie vertheidiget werden, und haben nur beschränkten Köpfen ihr Daseyn zu danken. Diese beurtheilen alles nach der Verliebe zu ihrem Metier. Der Seemann will das ganze Land mit all seinen Kräften bloß zum Dienste der Marine aufbieten; — der Forstmann wünscht anstatt lachender Fluren und lebhafter Ansiedlungen nichts als große, düstere Wälder zu sehen; — der bloße Soldatenkopf stellte gerne die ganze männliche Jugend unter's Maß, verlängere die Zeit der Kapitulation um ein Viertelleben des Menschen, damit er geübtere Soldaten erhält, und ruiniert dadurch Land und Leute u.; — der Fleischhacker, gewohnt zu schlachten, will nur Ochsen und Blut sehen, und hat daher mit Recht in England bey peinlichen Fällen die exclusivam.

§. 13.

Der echte Staatswirth umfaßt mit seinem Blicke das Ganze, hilft nur überall nach um höhern Wohlstand zu bezwecken, und läßt der Maschine übrigens freyen Gang, weil er überzeugt ist, daß sich durch diese Concurrenz alles von selbst ins Gleichgewicht setzt, und nur so der Staatskörper seine vollblühende Gesundheit behält; — er weiß, daß es eine Hauptforderung des gesellschaftlichen Vertrages ist, das Eigenthum heilig zu halten, die freye Thätigkeit des Besitzers nicht zu beschränken; sondern vielmehr durch diese Freyheit und andere Mittel den allgemeinen Wohlstand zu erhöhen.

Wenn

Wenn der Marine das Recht eingeräumt wird, die schönsten Bäume in den Privatwäldungen nach dem Schätzungspreise zu fällen, könnte dann nicht mit gleichem Rechte die Cavallerie auf die schönsten Pferde in allen Privatställen Anspruch machen? — Oder, wenn der Staat seine Cavallerie vermehren will, könnte er nicht eben so wohl den Landwirthen befehlen, gewisse Plätze zu Wiesen liegen zu lassen, um mehr Heu zur Pferdezucht zu gewinnen? 2c. Wer würde nicht schon auf den ersten Blick das Abgeschmackte dieser Forderungen sehen? Wer dergleichen Vorkehrungen nicht wahre Eingriffe in das Privateigenthum nennen? Wer würde es wagen, sie zu rechtfertigen? — —

S. 14.

Frankreich hätte die Grundsätze zur Erhöhung seiner Kultur, seiner Industrie und Vergrößerung seiner Marine von seiner Rivalin, England, selbst entlehnen sollen, und hätte dann sicherer den Zweck erreicht. England kennt schon seit langer Zeit keine solche Forstpolizey, keine solche Beschränkung des Privateigenthums mehr; *) hier herrscht vielmehr gänzliche Freyheit des
Eis

*) The forest courts were instituted for the government and preservation of the King's forests and deer, and were held before the verderers of the forest and the chief Justice in Evre; but since the Revolution they have, to the great advantage of the subject, fallen into total disuse; it will be unnecessary, therefore, to lay any more of them.

Eigenthums, und nur dadurch stieg seine Kultur, seine Industrie so hoch empor.

§. 15.

Diese Freyheit des Eigenthums bewirkt in England, daß, selbst in Ansehung der Forstkultur, neue Pflanzungen entstehen; Frankreich zeigt uns durch die Beschränkung dieser Freyheit gerade das Gegentheil. So findet man in Young's annals of agriculture Nr. 213. S. 444 ein auffallendes Beysp'el der Forstkultur in England. Der nahe Hopfenbau von Dogmersfield erweckte bey C. H. S. J. Mildmay die Spekulation auf eine Holzwirtschaft, vorzüglich zu Hopfenstangen, und es gelang ihm bald, daß er den englischen Acker, in Vergleich mit dem vorigen Zustande, zu einem ungleich höhern Ertrag bringen, und sich dadurch sehr bereichern konnte. Das Gegenstück zu diesem schönen Beysp'ele finden wir in des berühmten chevalier Stevart recherches des principes de l'oeconomie politique, à Paris chez Didot 1789. T. 1. p. 266, wo er sagt: ajoutez que quiconque plante un arbre en France tombe sous la jurisdiction du tribunal ci-dessus (table de marbre, oder Oberforstamt) et n'est pas libre de le couper, ni d'en disposer sans sa permission. C'est, en grande partie, par cette raison qu'on voit si peu d'arbres autour des villages en France etc.

§. 16.

A concise view of the common and statute law of England. — The Rev. Dr. John Trusle. London p. 203.

Bei einer so allgemeinen Kultur hat England auch die blühendsten Fabriken, und es fehlt nicht an Brennstoffen: man schätzt sie aber auch mehr, und weiß sie besser zu benützen. Dieß weckte tausend Erfindungen und Maschinen aus ihrem Nichts zum regsamsten Leben, — über alles verbreitete sich eine bewundernswürdige Thätigkeit — überall herrscht der glänzendste Wohlstand; und auch ohne diesen zwangvollen Forstordnungen hat England doch die fürchterlichste Maschine *).

Die Länder werden nie ganz von Holz entblößt werden, so lang es Gebirge giebt, und nicht jeder Boden für jede Frucht gleich anwendbar, oder erträglich ist. Es liegt ein gewisses Verhältniß im Ganzen der Natur, und das Dareinreglern ist wahrhaft lächerlich, wird immer mit entgegengesetzten Wirkungen bestraft.

§. 17.

*) In England verrathen noch viele Nahmen von Ortschaften und Gegenden, daß da, wo nun die schönsten Fluren prangen, die Menschen in voller Thätigkeit und Wohlstand leben, ehemals, (und das noch nicht gar zu lange) schreckliche Wälder und Förste (der Aufenthalt wider Thiere und Räuber) die Erde fesselten. Will Deutschland und der übrige Norden sich je zu mehr Wohlstand emporschwingen, so bleibt ihnen nichts übrig, als ihre zu großen Waldungen und Förste immer mehr und mehr der Kultur zu überlassen.

§. 17.

Es bleibt immer der größte Mißgriff einer Regierung, wenn sie sich in die Art des Betriebes der Landwirtschaft oder der Gewerbe selbst einmischet. „Die immerwährende Thätigkeit, sagt Mirabeau in oben angeführtem Werke 2. B. S. 10, dieser großen Maschine, die von ihren eigenen Federkräften belebt und regiert wird, welche in ihrer Bewegung sehr sicher und sehr frey sind, bedarf keiner fremden Leitung.“ Er äußert daher weiter, S. 16, die größten Nachtheile, die sich eine Regierung zuziehen kann, sind,

- 1) „wenn sie die Kultur und den Produktenhandel reguliren will.
- 2) Wenn sie sich zum Geschäft macht, ein widersinniges Gleichgewicht zwischen der Landwirtschaft und der Industrie zu unterhalten.
- 3) Sobald sie in einem Agrikulturstaate einen Handel mit Waaren der Handarbeit zum Nachtheile des Handels mit Lebensmitteln und roher Materien von eigenem Zuwachs befördert.
- 4) So bald sie sich anmaßt, den wechselseitigen Handel mit Lebensmitteln und Waaren zwischen ihrem Volke und dem Auslande von Regulativen abhängig zu machen.
- 5) So bald sie sich herausnimmt zu entscheiden, ob ein Stück Landes zur Wiese dienen, oder mit Holz, mit Weinstöcken, mit Maulbeerbäumen be-

N

pflanzen

pflanzen oder mit Getreide besät, ob es zur künftigen Wiese gemacht, oder zum Rübenbau u. dgl. genützt werden soll. In solchem Falle entsteht alsdann unausbleiblich die Folge, daß die ganze ökonomische Ordnung umgekehrt wird; die Regierung setzt das Interesse, das dem Landwirthe zum Führer dient, aus den Augen, und vergift, daß ihre unausführbare Verordnungen nur Trägheit und Zerrüttung erzeugen können. Der Landwirth berechnet alle seine Ausgaben auf Profit und Absatz, und man darf ja nicht glauben, daß derjenige, der es in seiner Gewalt hat, diese Ausgaben zu machen, oder nicht zu machen, nicht für seinen Theil eben so gut, wie die Regierung, rechnen und entscheiden sollte; daß er also um nicht wider Befehle zu handeln, ganz und gar inne halten, oder sich geduldet sehen werde, seine Pläne zu ändern, den Weg, der für ihn am vorteilhaftesten war, zu verlassen, und der Nothwendigkeit nach eigener Wahl nachzugeben, eine Aenderung entweder mit seiner Praxis, oder auch wohl mit seinem Stande zu machen, um einem noch größern Uebel auszuweichen, welches ihn treffen müßte, wenn er zu seinem Schaden, was ihm befohlen ist, thun, und nach dem Belieben des Kabinetts, und gar bald zum Besten des Monopoliums, das Land bauen wollte. Diese 5 Stücke, die wir so eben angezeigt haben, betreffen die hauptsächlichsten Mißgriffe der neumodischen politischen Methode, wodurch die Landwirthschaft bey den gestörten

ten Wälfen zu Grunde gerichtet wird, und diese Wälfen täglich mehr in Verfall und Verderben gestürzt werden.“

Weiter unten wird dann über den Artikel Holz noch ausführlicher gesprochen. „Auch das Holz — fährt der Verfasser fort — ist für die Augen des Monopoliums ein Hauptartikel geworden. Es mußten Schiffe gebaut, Häuser und andere Gebäude aufgeführt, es mußte für die Feuerung und Heizung der Städte, der Privatleute, der Braupfannen, der Färbekessel, der Werkstätte zu allerley Läuterung und Verfeinerung in Manufakturen und Fabriken u. s. w. gesorgt werden. Nun wäre es viel zu kurz gewesen, das ganz natürliche Raisonement zu machen: Wir wollen den Verkaufswert des Holzes lassen, wie er ist, und wollen dabey weiter nichts thun, als daß wir bloß die Wege zum Abjage bahnen und frey machen *), damit der Preis, den der Käufer dafür geben würde, nicht unter Weges auf den Straßen hangen bleibe, sondern vielmehr den Eigenthümern und so auch dem Staate zum Profit gereiche: so können wir dann bald sehen, daß die Güterbesitzer auf ihren geringern Ländereyen Holz aufsäen, ihr junges Gehäu umgraben, einschließen und ausputzen. Die reichsten Landeigenthümer werden es sich zum Vergnügen machen, Holzungen, sowohl wegen der

N 2

N 2

*) Ueber diesen wichtigen Punkt wird im dritten Hefte ausführlich gehandelt werden.

Anmuth und des edeln Ansehens, welches diese Art von Eigenthum hat, zu unterhalten, als um eine Birne für den Durst, oder sonst eine gelegentlichliche Hülfe zu haben. Man wird die Ränder der Straßen mit Baumpflanzungen besetzen, und wenn da oder dort jemand seine Holzung abtreibt, so wird er es bloß darun thun, weil er versichert ist, daß er aus seinem Grund und Boden mehr Nutzen ziehen könne, wenn er ihn auf eine andere Art bebauet, und daß er uns sogleich eine andere Gattung von Produkten liefern werde, welche einträglicher, und überhaupt besser zur Kultur angewandt ist. Die meisten aber mögen mit einer Art von Eigenthum, die nicht viele Unterhaltung und Kosten erfordert, und noch weniger Unfällen unterworfen ist, zufrieden seyn, und sich recht viel auf ihre Holzungen zu Guten thun. Wenn das Holz viel gilt, so unterbleiben die Verwüstungen desselben ohnehin aus Nothwendigkeit; man wird sich angelegen seyn lassen, Torf, Steinkohlen, und andere für uns in der Erde vergrabene und unsern Nachbarn so nützliche Schätze aufzufindig zu machen, und dieser neue Schatz wird zur Versorgung unserer Kessel, unserer Schmelzöfen u. dienen. Eine solche Manier zu räsonniren wäre ganz einfach gewesen; eine solche Art zu verfahren würde gedehlich seyn: aber dabey würde denn freilich das theure Regulativ nichts zu thun haben. Viel schöner ist in seinen Augen, die Besitzer um die vornehmsten Eigenthumsrechte, die aus der Freiheit fließen, zu bringen; es hält sich für verbunden, Oberforstämter, Wasser-Waldungs-Kammern, Wild-

mei-

meiſterämter, Anwälte, Bewahrer von Holzanweiſungs-
 hammern u. ſ. w. zu beſtellen, lauter Leute von gutem
 Appetit, bekleidet mit Aemtern, die mit baarem Gelde
 gekauft ſind, und mit Rechten, die der Sache zur Laſt
 werden, ohne noch die unerlaubten Sporteln zu rech-
 nen, die bey einem Volke, welches ohnehin oben und
 unten, auf allen Seiten ausgeſogen wird, einen Haupt-
 artikel ausmachen. Daß wird dann die Wirkung ha-
 ben, daß man künftighin keine Waldungen mehr zu ſe-
 hen bekommt; daß, wenn man ja noch in den nächſten
 Gegenden um die Hauptſtadt Bäume pflanze, ſonſt
 überall die Holzungen eingehen; daß die Güterbeſitzer
 ſelbſt die Abnahme ihrer Holzungen beſchleunigen, um
 ſich der rindſen Gerichtlichkeiſt des Forſtammes zu ent-
 ziehen, und auf eingereichtes Anſuchen und zu Proto-
 kol genommene Beſichtigung die Erlaubniß zum vollſtän-
 digen Abtreiben zu erlangen: denn dem einmahl irre ge-
 machten Gemüthe wird dergleichen Ausrodung noch als
 die letzte Hebungsquelle eines nothleidenden Volkes er-
 ſcheinen.“

§. 18.

So ſpricht Mirabeau von Frankreich, und alles
 hat auf ſo manchen, ja jeden deutſchen Staat gleiche
 Anwendung. — Daß in Baiern dieſes Forſtregale, dieſe
 Forſtpolizey nur überall Unheil anrichteten, beweifen
 die Verſagen 4 u. 5 r.; beſonders ſtellen dieſe die Berichte
 der Beamten hell an Tag: die Regierung wollte erſt
 jüngſt von den echten Verhältniſſen und Wirkungen
 der Forſtpolizey unterrichtet ſeyn; ſie forderte daher

et-

einige der geschickteren und erfahreneren Landbeamte aus verschiedenen Gegenden um ihr Gutachten auf — und die Resultate bewährten alle obige Sätze, ja zielen einhellig dahin, daß das Forstregale und die Forstpollzei nur Kinder der Barbarey seyen, die höhere Kultur und Wohlstand eines Landes hindern, sich daher niemahls mit echten Grundsätzen der Gesetzgebung und der Staatswirtschaft vertragen. —

Dritter Abschnitt.

Folgesätze für Gesetzgebung und Staatswirthschaft.

§. 19.

Was soll nun die Gesetzgebung thun? Diese Frage ist leicht zu beantworten, denn ihre Auflösung liegt wirklich schon in den Kulturgesetzen selbst. Die Waldungen bedürfen keiner besondern Gesetze; man bleibe auch hier nur bey den allgemeinen stehen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil Waldplätze auch nichts anders sind, als Gründe und Theile eines Landwirthschaftsgutes. Es entspringen hieraus diese Folgerungen:

- 1) Da die Kulturgesetze allgemein Freyheit des Eigenthums, Freyheit der Kultur aussprechen, so muß einleuchtend jeder Privateigenthümer auch bey seinem Waldstücke frey handeln, diesen Grund frey benützen, ihn zu Wald, Wiese oder Feld ic. anwenden können.

- 2) Wer also seinen Wald fürstlich oder wie immer kultivirt und pflegt, der kann von andern eben so wenig als bey seinem übrigen Privateigenthum gehindert werden; es muß bey dem nun kultivirten Walde die vorige Weide aus eben dem Rechtsgrunde weichen, aus welchem sie einer vormahls einmähdigen, nun aber zwey- oder dreymähdig gemachten Wiese, kurz jeder Kultur Platz machen muß. Wird endlich
- 3) ein Wald, oder andere Frevel verübt, so haftet auch hier die Gemeinde für den Schaden, bis der Freveler entdeckt, und zu gesetzlichem Ersatz und Strafe angehalten wird *).
- Auf diese Art ist die Kultur und das Eigenthum bey Privatwäldern offenbar mehr gesichert und begünstiget als durch die Forstpolizey und alle andere Maßregeln.

§. 20.

Die Regierung hat diese Grundsätze schon bey den Purifikationen der Staatswäldungen, ja selbst bey jenen der Privaten, und bey allen Waldabtheilungen öffentlich angenommen und als Norme erklärt **).

Alle

*) Siehe das bayerische Regierungsblatt t. 8. und 13tes Stück von 1800; ferner t. 4. 10. 16. 21. 27. 29. 30. 34. 37. 41. 42tes Stück von 1803.

**) Im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchlaucht etc. hat man sich in Sachen der Holzabtheilung, so andern Irrungen

Alle Ausfertigungen über Abtheilung der Gemeindeforstwaldungen enthalten ausdrücklich, daß die Antheile zur

zu Stachestried umständigen Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß nun alle Forderungen bey dem Walde sowohl des bisherigen Staenthümers davon, des Hofmarksinhabers, Adelbert von Herder — als der Forstrechler — der Unterthanen dieser Hofmark Stachestried, befriediget sind, und zwar nach den nämlichen Grundsätzen, welche schon seit Jahren bey den Staatswaldungen in Anwendung kamen, und jetzt als System bestehen: indem auch hier die Forstrechler nach der Klafterzahl ihres Jahrholzes mit Grund und Boden die Klafter zu ein und einen halben Tagwerk des üblern Holzstandes wegen angeschlagen, entschädiget wurden, und sich so wegen eines noch dargebrachten Opfers des Eigenthümers verschiedener Umstände wegen etwas mehr als das Drittheil des ganzen Waldflächenraumes für die Forstberechtigten ergab, und zwey Drittheile für den Eigenthümer in einem zweckmäßigen Arrondissement verbleiben, wodurch auch jeder Antheil arrondirt und purifizirt ist. In Erwägung, daß durch diese Abscheidung jeder in seinem Antheile freyes Eigenthum ohne mindeste Beschränkung und weitere Ansprüche erlangte, und das, was die Unterthanen vorhin per Klafter Holz an den Eigenthümer bezahlten, jetzt bloß als Bodenzins auf die Tagwerke umgelegt ist, sohin keine neue Bürde, oder Abgabe konstituirte wurde, auch die Unterthanen die Eigenthumsbriefe über ihre Antheile taxfrey empfangen; — in Erwägung, daß nebenbey die Unterthanen ihre Antheile zur freyen Kultur auf Holz, Feld ic. ohne weitere Beschränkung oder Anweisung ic. überkommen, welches sicher einen bessern Erfolg haben wird, als andere nur auf Rek-

zur freyen Kultur überlassen sind. Das nämliche Gesetz muß also auch für die älteren Privatwaldungen

keren, und unnütze Zahlungen abzielende Verhältnisse; — in Erwägung endlich, daß auch einige Tagwerke den Leerhäuslern zu ihrem Fortkommen zugetheilet wurden, die sonst keinen Antheil erhalten hätten, weil sie bisher nicht Forstberechtigte waren, und bey einem Waldgrunde für eine Weide eine Entschädigung von selbst nicht anwendbar ist, — wird diesem, nach so vieljährigen und hartnäckigen Streitigkeiten zu Stande gekommenen Vergleich unter Rückschuß der Ältern die höchste Bestätigung gegeben. — Es sollen selbst den Unterthanen die über die verübten Gewaltthätigkeiten, und andere Exzesse verdienten Strafen nach dem Vorschlage allerdings nachgelassen seyn, da bereits der Hofmarksbesitzer auf die Genugthuung Verzicht leistete: in gleicher Hinsicht empfängt nun auch die Verichtigung der Strafe, und die dabey eingeleitete Obstbaumpflanzung die gnädigste Begünstigung. Dem aufgestellten Kommissär bey dieser Sache, dem Landrichter von Schmidbauer, wird hiemit die höchste Zufriedenheit über die dabey gezeigte, zweckmäßige Thätigkeit zu erkennen gegeben, er hat zu seinen Verdiensten einen neuen Beweis hinzugefügt, daß sich das für ihn bestehende vorzügliche Negierungsvertrauen nie verfehlt.

Eine gleiche höchste Zufriedenheit ist hiemit dem Hofmarksbesitzer, Adalbert von Herder, über sein hier bewiesenes, edles und Kultur beförderliches Benehmen geäußert: es entgieng auch der höchsten Aufmerksamkeit nicht, daß er schon seit so kurzer Zeit die ehemals so düstere Gegend von Stacheskried mit voller Fruchtbarkeit, und vollen Reizen ausstattete, und durch sein Bemühen

und

Dungen gelten, und die Vortheile, welche bisher die Aufhebung der Forstpolizey bey den Purifikations- und Gemeindevaldungen so auffallend gewährte, werden bey der allgemeinen Freyheit der Waldbenützung nur noch fühlbarer werden, und allenthalben mehr Kultur und Wohlstand bewirken. Würde jetzt die Regierung andere Grundsätze annehmen, als sie selbst bey allen ihren Purifikationsvergleichen, und dießfalligen Verträgen mit den Unterthanen, bey allen Holzabtheilungs-Bescheiden zur Grundlage festgesetzt hat, so würde sie alle diese Verträge und richterliche Bescheide über den Haufen werfen; dieses ganze wohlthätige System müßte in ein neues Chaos zerfallen. Es fragt sich also nicht mehr um das Daseyn einer Forstpolizey, da das neue System und die Kulturgesetze diese Forstpolizey schon verbannt
ha-

und Kenntnisse — der Landwirthschaft eine weite Wirkungssphäre eröffnete. Uebrigens mag dieses Beispiel bald andere zur Folge haben, wie auch bereits schon mehrere Hofmarksbesitzer und andere Waldeigenthümer aus dem Vorbilde der Purifikationen bey den Staatswaldungen die Ueberzeugung auffaßten, daß diese Purifikation die einzige Grundlage der Ordnung und Kultur bey den Waldungen ist, hingegen in der bisherigen Gemeinheit der Eigenthümer und Holzberechtigten nur der Keim ewiger Prozesse, des Unfriedens und der Waldverwüstungen liegt.

München, den 12ten Oct. 1803.

Chursächs. Landesdirection in Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmayer, Secretär.

haben, das weiter Nöthige hinlänglich enthalten, und genau bezeichnen.

§. 21.

Nur einer Einwendung denke ich hier noch begegnen zu müssen. Die sogenannten Grundherrschaften dürften am ersten Lärm schlagen; sie könnten sagen, daß ihnen auf diese Art von ihren Grundunterthanen die Wälder und Güter abgeschwendet würden, wobey sie den empfindlichsten Verlust zu leiden hätten. Allein, gerade aus oben angeführten Grundsätzen wird vielmehr Grund und Boden im Werthe steigen; und übers dieß — ist nicht der nämliche Feil auch bey Feld und Acker möglich — kann nicht auch diese der Besitzer vernachlässigen, und das Gut abschwenden? — Einzelner Fälle wegen können die allgemeinen Gesetze keine Beschränkung leiden; sie müssen auf die Mehrheit wirken: ist daher die Sache im Allgemeinen gut, so muß sie auch so ausgesprochen und geschützt werden, ohne sich durch einzelne Mißbräuche, die davon gemacht werden können, irre führen zu lassen. Zudem können, die Grundherrschaften nicht einmahl bey dieser freyen Kultur, wenn sie sich auch über die Waldgründe verbreitet, verlieren: denn nach den Güterzertrümmerungs- und andern Kulturgesetzen müssen alle Abgaben des Grundunterthans — die Abgaben an den Staat, und die an das Oberdominium — dominicalia — auf alle Gründe nach der Zahl der Tagwerke gleich angelegt werden. Diese Abgaben genießen zugleich alle Vorzüge,

züge, und sind von aller Schmälerung frey. Wenn nun der Grundherr jährlich die Summe seiner Abgaben richtig empfängt, was kann es ihn kümmern, wie sie bezahlt, und wie die Gründe behandelt werden? Bey einer Abschwendung vermindert sich nur das Kapital des Unterthans durch verringerten Werth seiner Gründe. Doch — wird man wieder entgegenen — dadurch vermindern sich ja auch die Laudemien: allein diesem Einwurfe ist eben so leicht zu antworten. Nach dem gegenwärtigen Zustande müssen hier ebenfalls fixirte Fristen angenommen werden, und nach dieser Ansicht gehören die Laudemien zu den übrigen jährlichen Dominikalabgaben oder Kapitalsablösungen. Eine willkührliche Hbherzung derselben nach dem zufällig mehreren oder mindern Fleiße des Gutbesitzers würde die Emsigkeit des Einen strafen, und die Nachlässigkeit des Andern belohnen. Diese willkührliche Beschätzungen der Unterthanen sind ohnehin schon von den Gesezen abgestellt, und können hier zu keinen Gegengründen mehr dienen. Man erwäge ferner noch, daß die gegenwärtigen Gutsherrn diese Laudemien von ihren Vorfahren in einem käuflichen Anschlage erhalten haben; man verwandle diese Anschläge nur in Durchschnittsfristen, so hat der Grundherr, was er wenigstens gegenwärtig rechtlich an sich gebracht hat, und auf mehr als dieses kann er nie einen rechtlichen Anspruch machen. Wenigstens können die Geseze nicht zugeben, daß man hier nach Willkühr um sich greife; es muß Bestimmung und Sicherheit in den Verhältnissen des Grundunterthans zu dem Grundherrn herrschen, weil sonst alle andere Kultur im Einzels

zels

zeln und so manche Zweige der Landwirthschaft darunter leiden müßten; dieß würde aber — die Summe der leidenden Theile zusammen genommen — auf die ganze Staatswirthschaft die verderblichste Rückwirkung äußern, wie es auch wirklich nur zu sehr der Fall ist. Man wird die Ursache, warum Baierns Wohlstand und sein Nationalreichthum noch auf einer so niedern Stufe steht, nirgends als in diesem Kerkerleben des Industries Geistes finden.

§. 22.

Hat die Gesetzgebung einmahl die Forstpolizzen verboten, stehen die Privatwälder unter dem so wohlthätigen Schutze der allgemeinen Kulturgesetze — dieser so einfach als anschaulich allein gerechten Gesetze — so bleibt der Regierung keine andere Verpflichtung mehr übrig als die des Unterrichts. Die Gesetze, welche befehlen, können sich nur auf Mein und Dein, auf Eigenthum und Sicherheit erstrecken: die große Gesellschaft im Staate fordert aber mehr; sie soll, zu höhern Zwecken bestimmt, zu mehr Lebensgenuß und Wohlstand gelangen, und dazu gehört Unterricht, gehört Aufmunterung durch Weyspiele, durch Belohnungen und zweckmäßige Anstalten *). Die Regierung kann dem

Lande

*) Sehr schön drückt sich hierüber Thaer in der Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft aus. I. B. S. 59. „Wenn die Regierung eines jeden Staats nur die Hindernisse der Kultur, worunter vor allem jene über-

Landmännern nicht befehlen, daß er so oder so seine Felder bebaue, um auf diese oder jene Art mehr Gewinn daraus zu ziehen, weil dann auch im Allgemeinen der Staatswirthschaft, dem Nationalreichtume mehr Kräfte zuwachsen: da aber jeder Landwirth von selbst das thut, was ihm mehr Nutzen bringt, so darf sie ihm nur Gelegenheit dazu geben; sie hat nur zu sorgen, daß er davon Kenntniß erlange. Die Regierung läßt ihre jungen Staatsbürger, nach eines jeden Bedürfnis, in Schulen unterrichten: giebt es aber wohl außer der Sittlichkeit ein dringenderes Bedürfnis für den Landmann, als daß er von der Landwirtschaft echte Begriffe erhalte? Hängt nicht sein ganzer künftiger Lebensunterhalt, sein mehr- oder minderer Wohlstand — hängt nicht das Wohl ganzer Familien davon ab? Ist es nicht eine der ersten Pflichten der Regierung, zu sorgen, daß der Ackerbau, daß die Landwirtschaft gut betrieben werden, da mit dem Besten der Einzelnen eben sowohl auch die ganze Unterhaltung, der mehr oder mindere Wohlstand des Staats darauf beruht und darauf berechnet werden muß? Die Landwirtschaft macht

da:

berreste der Barbarey, die gemeinschaftlichen Viehstriften, Plaggenhieb und andere erschlichene Berechtigkeiten gehören, wegschaft, so hat sie das Ihrige gethan. Mit befehlender Auctorität darf sie nicht weiter gehen, sonst legt sie dem Unternehmungsgeiste, dessen Gränzen sich nicht bestimmen lassen, neue Hindernisse in den Weg. Sorgt sie aber ferner für eine zweckmäßige Belehrung des Landwirths, so macht sie sich um so verdienter.“

daher gewiß einen wesentlichen Theil des Unterrichts in den Elementarschulen aus. Freylich wird nur erst die künftige Generation zu helldenkenden, guten Landwirthen gebildet, für die erst in der Folge die Früchte dieses Unterrichts reifen werden: — allein auch dafür ist nun durch die so wohlthätige Erfindung der Fener-tagschulen gesorgt, worin sogleich die schon wirklichen oder nächstens auftretenden Landwirthe diesen Unterricht empfangen können, womit also eine ganze Generation übersprungen und schon jetzt geerntet wird.

§. 23.

Beynahe eine noch wichtigere Zauberkräft, glückliche Reformen hervorzubringen, hat der Reiz der Beyspiele. Wenn der thätigere Nachbar einen Versuch wagt, und durch einen günstigen Erfolg sich das Nützliche seines Unternehmens offenbart, werden sich die Uebrigen ohne Bedenken zur Nachahmung entschließen. Unter den vielen einzelnen Landwirthen giebt es immer einige, welche Versuche machen, oft durch Zufall auf mehr Kenntnisse gerathen, und sich dadurch vor andern auszeichnen. Dergleichen Männer sollen der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgehen; man stelle sie in ihr gehöriges Licht, und ihre Bekanntwerdung wird allgemeyn auf sie aufmerksam machen. Aber noch ein fruchtbareres Mittel, daß es nicht an guten Beyspielen fehlen könne, ist, wenn man sich um gute Landwirthe umsiehet, und sie unter angemessenen Begünstigungen an verschiedenen Orten des Landes zu etabliren sucht.

Dies

Dies ist eine Art Einimpfung besserer Landwirthschaft, wodurch eine ganze Gegend belebt wird. Manche Fürsten haben diese Methode schon mit dem besten Erfolge in Ausübung gebracht.

§. 24.

Zu diesen Mitteln gesellet sich noch ein anderes, das leicht, sicher und kräftig in seiner Wirkung ist — wer kennt nicht aus Erfahrung aller Zeiten und Völker, was die Spornen des Ehrgefühls vermögen? Wenn die jährlich sich auszeichnenden Landwirthe durch öffentlich ertheilte Preise und Belobungen belohnt und geehrt werden, so entsteht ein allgemeiner Wettreifer, der dieses Bestreben einer weisen Regierung mit der schönsten und reichsten Ernte krönt. Die großen Wirkungen der Prämien und Belobungen sind allgemein aus den Beyspielen Frankreichs und Englands bekannt; durch diesen Talisman stieg ihre Landwirthschaft, ihre Industrie und ihr Erfindungsgeist so hoch empor, daß sie allen andern Staaten Bewunderung abndthigten — ja sogar nahe und fern sich die Nationen zinsbar machten*).

§. 25.

Diese Ideen gehen leicht und schnell in Wirklichkeit über, wenn es ernstlich um ihre Ausführung zu thun

*) Das kaiserliche Dekret vom 11. Sept. dieses Jahres liefert uns noch einen größeren Beweis, wie sehr in Frankreich diese Maxime immer mehr und mehr befolgt wird, und wie viel darauf berechnet ist. — —

thun ist. Man darf nur allen Lehrern der Elementar- und Feiertageschulen die Verbindlichkeit auflegen, daß sie einen Curfus in dem Landwirthschafts-Institut machen, und sich über die Kenntnisse prüfen lassen, welche sie darin erlangt haben, so sind sie in Stand gesetzt, hierin Unterricht zu ertheilen, der in der Folge ein ergänzender Theil ihres Lehramtes wird. Eben so leicht ist auch die Art, durch Beyspiele und Prämien aufzumuntern, und der geringe Aufwand für dergleichen Preise gehört sicher unter die unbedeutendsten, und doch fruchtbarsten Ausgaben des Staats.

§. 26.

England hat hierfür seit 1794 sein Boards of agriculture *) — eine Gesellschaft, oder Art von Commission, die aus den kenntnißvollsten Männern des Landes besteht. Würde nun auch bey uns von einer solchen Gesellschaft das Ganze geleitet, so müßten sich die Impulsionen dieser Centralkraft über den ganzen Wirkungskreis des Landes erstrecken, das ganze System näherte sich seiner Vollendung, und entspräche durch die glücklichsten Folgen dem schönen Ziele. Frankreich faßte dieses Institut sogleich ins Aug, und ahmte es bald hernach auf verschiedene Art nach **).

§. 27.

*) S. Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft. I. B. S. 52.

**) So sehr diesem Institut und der Emporbringung der Landwirthschaft in Frankreich während der Revolution gehuldigt wurde, so sehr kam dieses schöne und wichtigste

S. 27.

Wenn aber auch Baiern nicht so glücklich ist, ein solches Institut oder eine solche Ackerbaugesellschaft zu be-

D 2

Gebäude während dem Consulat wieder in Verfall. Die heftigsten Gegner traten gegen diese Begünstigung der Landwirtschaft auf; man versagte sogar diesem Gegenstande jeden öffentlichen Lehrstuhl und Unterstützung, und so schien für diesen wichtigsten Zweig der Staatswirtschaft schon alles verloren, die schönen Träume der neuen Besetzung Frankreichs wie verschwunden zu seyn: aber die edlen Männer, die Mitglieder der verschiedenen Sociétés d'agriculture, vorzüglich die de la Société d'agriculture du Département de la Seine ließen den Muth nicht sinken — öfter eingeführt in ihren Zirkel bewunderte ich während dieser Krisis ihren ausdauernden Eifer und die glücklichen Erfolge davon — und sieh da! — sie haben für sich und die gute Sache den Triumph davon getragen. — Die vorhin umwölkte Sonne zeigt sich wieder im vollen reinen Glanze und verkündet neue Wunder. — Was das Consulat übersah, hat das neue Kaiserthum wieder gut gemacht. — Diesem Ackerbauinstitut ist der vorzüglichste Schutz zugesagt. — Dieses schöne Decret verdient nach seinem ganzen Inhalt angeführt zu werden.

Au quartier général impérial du pont de Brique pres Boulogne le 7. Fructidor an 12.

Napoleon, Empereur des François sur le rapport du ministre de l'intérieur le conseil d'état entendu, décrète :

Art.

besitzen, so hat es ja dafür seit 1790 eine Forstschule, die nun freylich einer ackerbauenden Nation nicht ganz entsprechen kann, und es möchte eben so viel heißen als eine Cavallerie anstatt des Reitens nur tanzen lehren zu wollen.

Der

Art. I. La Société d'agriculture, établie à Paris, est autorisée à prendre le titre de Société impériale d'agriculture.

II. Le nombre de ses membres résidans n'excedera pas soixante: elle pourra de plus, avoir vingt membres associés, vingt associés étrangers et tous les correspondans qu'elle jugera nécessaires.

III. Cette Société choisira parmi ses membres un Secrétaire perpétuel, dont la nomination fera présentée, par le ministre de l'intérieur, à l'approbation de l'Empereur.

IV. Elle s'occupera sous la surveillance du ministre de l'intérieur, de tout ce qui est relatif au perfectionnement de l'agriculture et à l'amélioration de ses produits, tant en végétaux qu'animaux.

V. Un règlement particulier, soumis à l'approbation du ministre de l'intérieur, détermine son organisation intérieure.

VI. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Signé. Napoleon.

par l'Empereur

le Secrétaire d'état, signé

H. B. Maret,

Der Wirkungskreis dieser Forstschule wurde bey der neuen Organisation des Forstwesens vom 7ten October 1803 noch mehr erweitert; sie erstreckt sich nun auch über die fränkischen Lande. Der hier einschlagende §. 14 sagt: „Ueber die Forstlehranstalt, wegen welcher im Allgemeinen beschlossen ist, daß eine solche für unsere Churlande Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und Schwaben, und eine eigene für unsere fränkische Fürstenthümer nach einem gleichen Lehrplane, und an einem praktischen Orte beschehen soll, wird ein besonderes Organisationsrescript ergehen.“ Dieses Organisationsrescript selbst ist als Beylage 3 abgedruckt. Man sieht daraus, wie sehr dem Forstwesen allein gehuldiget, der übrigen Landwirtschaft zwar noch eine tief untergeordnete Stelle angewiesen wurde; allein es leuchtet doch aus diesem Organisationsrescript schon eine andere Maxime heraus, die sich nach und nach noch mehr entwickeln wird *).

§. 28.

Diese Forstschule wäre sonst nach ihrer dermaligen Gestalt und Wirkung nicht allein zweckwidrig, sondern

*) Da ich sie kenne diese Maxime, so brauche ich hier keine Rechtfertigung, daß ich weit entfernt bin die Regierung, oder den so würdigen Mann, der in diesem Fache die bekannt kräftige Feder führte, hier zu tabeln; ich werde mich über dieß alles im dritten Hefte näher erklären, und beweisen, daß unter diesen Umständen vielmehr sehr zweckmäßig gehandelt wurde und der große Schritt zur Hauptreform so vorbereitet werden mußte. —

dem sogar dem Staate gefährlich. So wie sie da steht, bildet sie nur Forstbeamte, hat bloß auf die Staatswaldungen Einfluß, wofür die Forstbeamten bestellt sind, und belehrt daher am wenigsten die Eigenthümer der Wälder, die doch über bessere Besorgung derselben aufgeklärt werden sollten. Nie werden sich aber die Landwirthe von den Forstbeamten belehren lassen, weil der Haß gegen sie zu tief in das Herz des Landmanns eingewurzelt ist; er betrachtet die Förster immer als seine Peiniger, und alles — selbst das Wahre und Gute, das aus ihrem Munde fließt, hat daher Eindruck und Gewicht verloren. Der Zweck einer gemeinnützigen Landesanstalt für die Kultur der Waldungen ist daher vereitelt, und kann durch diese Forstschule nie erreicht werden.

Sie wäre auch gefährlich. Kaum wurde sie wieder neu eingeweiht, und der Welt verkündet, so erregte sie wegen so manchen glänzenden Aushängschilde zu viele Vorliebe bey den jungen Leuten und ihren Eltern. Alles wollte hier sein Glück machen; man wallte dahin wie zum Tempel der Weisheit, träumte nur von Wäldern und Forstbedienstungen, und schon zeigt sich so manche widrige Folge für die Landwirtschaft; der Uebermuth des Forstpersonals, das gern alles in Wald verwandeln wollte, wächst immer mehr, und hemmt die allgemeine Kulturthätigkeit. Diesen Forstjüngern könnte einst zu spät die Binde von den Augen fallen, wo sie erst hell um sich sehen, und in ihrem Forstreiche weder für sich noch für den Staat so viel Heil

Heil erblicken würden, als sie sich anfangs träumen ließen.

§. 29.

Der Staat könnte diese Leute nicht alle versorgen; er und sie wären dann in großer Verlegenheit — sie besonders, weil sie ihre Zeit zweckmäßiger zu ihrer nützlichen Ausbildung hätten verwenden können und sollen. Dieser Fall hat sich wirklich schon ergeben, und ist zum Theil noch da. Es gab eine Menge Forstschüler, und keine Aussicht zu ihrer Versorgung, bis endlich die neue Forstorganisation mehreren Brod und Thätigkeit verschafte: allein jährlich vermehren sich die Schüler, und Jahr für Jahr macht man keine dergleichen große Organisationen. — Die Folge wird zeigen, daß sicher die Hälfte, oder noch mehr der schon Angestellten wieder aus ihrem gegenwärtigen Geschäftskreise treten und anders benützt werden müssen. Welche Aussicht also für so viele neue Forstleute! —

§. 30.

Die bisher so vielen Forstschüler hätten Hungers sterben müssen, wenn sie nicht als Geometers gebraucht worden wären — wenn nicht diese allgemein erwachte Kulturthätigkeit eine günstige Gelegenheit zu ihrer Anwendung dargebothen hätte. Unterdessen muß man es zur Ehre der würdigen Herrn Professoren, besonders des Herrn Professors Dähel, der auch als Schriftsteller berühmt ist, sagen, daß sie sehr geschickte Leute, die
mehr

mehrern aber zu guten Geometern gebildet haben; es sey daher weit entfernt, ihre Verdienste zu mißkennen, oder ihren Bemühungen Werth und Zweck abzuspreehen; der allgemeine Wunsch kann nur seyn, dieses Institut dem größern Staatszwecke anzupassen, und sein Wirken gemeinnütziger zu machen.

§. 31.

Dieser größere Staatszweck, den obiges Forstschulsorganisationsrescript zum Theil schon durch die etablierte Musterlandwirtschaft ausspricht — ist die Errichtung eines ordentlichen Landwirtschaftsinstituts, worin die Forstschule nur einen untergeordneten Platz einnimmt. Nach seiner Gestalt und Verfassung dürfte es sich dem in England nähern, oder das zum Muster nehmen, welches der berühmte Thaer in Jelle errichtet hatte. In diesem Institute sollte das Ganze der Landwirtschaft mit allen dahin gehöri gen Hilfswissenschaften theoretisch gelehrt werden; eine Musterlandwirtschaft aber müßte diesen Unterricht auch praktisch beleuchten. Jedem stände frey, dieses öffentliche Landesinstitut zu besuchen, alle Schullehrer aber, Geometers und Forstleute des Landes wären verbunden, hier Unterricht zu nehmen.

§. 32.

Da man ohnehin die Schullehrer in eigenen Seminarien bildet, so könnte man auch Fonds ausmitteln, um die ärmeren Candidaten nach dem Landwirtschafts-

schafsinstitut zu schicken, weil Landwirthschaftskennt-
nisse wesentliche Bestandtheile der Elementarschulen auf
dem Lande sind: die vermöglicheren aber müssen wie alle
andere, die sich zu Staatsdiensten befähigen wollen, die
Kösten selbst tragen. Es dürfte daher kein Schulleh-
rer, der nicht auch das Landwirthschaftsinstitut besucht
hat, zu einer Prüfung mehr zugelassen werden. In
der Prüfung machten denn diese Gegenstände einen vor-
züglichen Theil aus, wie auch in dem Zeugnisse der Fä-
higkeiten zu einem Schullehrerdienste.

So würde die vaterländische Jugend ganz leicht
auch in dem unterrichtet, was einst ihr wichtigstes
Berufsgeschäft ist; sie wird alle Zweige und Verrich-
tungen desselben gründlicher kennen, die verschiedenen
Hindernisse und Schwierigkeiten heben, und den ländli-
chen Arbeiten tüchtiger vorstehen lernen; — so gelan-
gen die heranwachsenden Landwirthe zu mehr Wohl-
stand — der Staat zu mehr Reichthum und Selbst-
kraft.

S. 33.

Bey allen landwirthschaftlichen Operationen, und
bey dem darauf gebauten staatswirthschaftlichen Kalkül
ist die Bestimmung des Flächenraums die erste Aufga-
be. Dadurch entwickelt sich ein weiteres dringendes Be-
dürfniß, für jeden Gerichtsbezirk einen oder mehrere
Geometer oder wie sie in andern Ländern heißen —
Rénovateurs oder ingénieurs géographes aufzustellen.

Die

Diese müssen aber nicht bloß Flächen messen können, sondern auch zugleich landwirthschaftliche und Forstskenntnisse besitzen, die zu allen erst genannten Geschäften unentbehrlich sind. Unter dieser Bedingung füllen sie auch die Lücke ordentlicher Schätzmänner aus — ein Mangel, den man bisher nur zu drückend fühlte. Wer immer die Vorgänge bey solchen Schätzungen kennt, der weiß auch, welche große Nachteile dieser Mangel mit sich führte. Täglich fallen solche Abschätzungen von Grund und Boden, kultivirten Gründen u. vor, und Richter und Parteyen sind in wahrer Verlegenheit, für dieses Geschäft tüchtige Männer zu finden. Sie sollen sachkundig (*periti in arte*) und unparteyisch seyn: aber wie über allen Glauben ungeschickt benehmen sich hier die Landleute! Sie verstehen selten etwas von Flächenraum, und so müssen alle ihre Resultate falsch seyn. Endlich machen noch Familien- und Nachbarschaftsverhältnisse, daß sie beynabe niemahl parteylos verfahren.

Nur solche aufgestellte Gerichtsgeometers könnten allein in diesen Fällen Gemüge thun. Sie kosten den Staat wenig oder gar nichts; man lasse ihnen nur alle Schätzungsgebühren, die so häufig vorkommen, und bisher wahrhaft unnütz und zwecklos bezahlt wurden. Außer diesen bleibt ihnen auch noch der Verdienst von den Planen, die ihnen ohnehin von den Parteyen bezahlt werden müssen. Aber auch angenommen, daß ihnen, gleich den Landgerichts-Ärzten, der Staat kleine Besoldungen auswürfe, so würde sich dieser kleine Aufwand gewiß zehnfach verzinsen. Welche Vortheile
 können

Könnte nicht dadurch der Staat bey seinen großen Operationen gewinnen? Diese kleinen Privatpläne dienen sehr zweckmäßig zur Ausfüllung der großen Karte — alle diese Geschäfte im Kleinen würden sowohl in geographisch- als politisch- und militärischer Hinsicht zum großen Ganzen führen, das wichtige Magazin des bureau topographique eines Landes bilden, das sowohl für alle politische als militärische Operationen erstes Bedürfnis ist, und wovon uns Frankreich so überzeugende Beispiele geliefert und Muster aufgestellt hat.

S. 34.

Die Lokalitäten, die Unterhaltung von Fabriken u. erfordern verschiedene, größere und kleinere Flecken Landes, um sie auf Wald zu benützen; dieses Bedürfnis zieht ein anderes nach sich, nämlich die Nachfrage nach solchen geschickten Leuten, denen man die Besorgung so eines wichtigen Geschäftes anvertrauen kann. Es liegt daher der Regierung ob, auch in diesem Falle, wie bey andern Gewerben, Handwerken, Künsten u. für das Das seyn, und die Brauchbarkeit solcher Leute zu sorgen; sie muß verhüten, daß diese Arbeiten nicht in die Hände unwissender Menschen fallen, die sich zum größten Schaden der Bethelligten ihr Puschwerk bezahlen lassen. So wenig der Wundarzt, der Mediziner, oder jeder andere bloß mit einem losgerissenen Theile seiner Berufswissenschaften bestehen kann, ohne auch die andern, mit verwandten zu besitzen, so wenig kann man ein Fdrster seyn, ohne landwirthschaftliche Wissenschaft, ohne

das

das Vermessen und Schätzen zu verstehen. Er muß durch eine strenge Prüfung seine wirkliche Kenntnisse und Geschicklichkeit beurfundet haben; es wird ihm also zur unerläßlichen Pflicht, sich in der Landwirthschafts-
 schule zum Forstmann zu befähigen.

§. 35.

Die Unterthanen oder Gemeinden sind jedoch keineswegs verbunden, für ihre Waldungen einen Förster zu bestellen. Zeit und Umstände werden sie von selbst über ihren wahren Vortheil aufklären. Es giebt wirklich hier zu Lande schon Beispiele, daß sich einzelne Unterthanen, z. B. Bräuer für ihre Waldungen einen eigenen Förster gedungen haben. Es ist ganz gewiß zweckmäßiger, und den Verhältnissen anpassender, daß der Eigenthümer mit seinem Aufseher handelt, als daß ihm die Regierung einen aufdringt. Aber nicht so sehr wird anfangs den Gemeinden die Aufstellung eines Försters nothwendig scheinen, als eine allgemeine Kulturaufsicht auf ihre Fluren. Sie werden sich daher, wie schon in mehreren Ländern, Flurschützen aufnehmen müssen, — ein Bedürfniß, das bald von selbst aus den bayerischen Kulturgesetzen entspringen wird. Nach diesen ist immer die ganze Gemeinde für alle Kulturschäden an Früchten und Bäumen verantwortlich, nur sie wird zum Ersatz angehalten, sie muß daher auf Mittel denken, sich vor Schaden zu hüten, und dem wahren Thäter auf die Spur zu kommen. Dafür gibt es aber kein besseres Mittel als eine Wache. Wie
 man

man gegen Feuergefahr, für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen in Städten und Dörfern nächtliche Wachen hält, aus gleichem Grunde kann man ja auch die Fluren bewachen lassen; ja es ist eben so nothwendig, dieses vom Haus entfernte Eigenthum Tag und Nacht unter Aufsicht zu setzen, damit kein Frevel verübt, und dem Eigenthümer kein Schaden verursacht werde. Kann der Bewohner ruhig schlafen, unbekümmert seinen Geschäften nachgehen, wenn er nicht für Geld und Arbeit, die der Erde anvertraut sind, gegen Bosheit und Muthwille gesichert ist?

Diese Flurschützen, — eine so nothwendige und wohlthätige Anstalt — werden dann von selbst als Beschützer auch wahre Beförderer der Kultur: aber auch sie können, ohne den Gemeinden eine neue Last aufzubürden, ihren Unterhalt finden. Die Gemeinden hatten bisher mehrere sogenannte Hirten, Hüther, als: Großhirten für die Rühweide; Kleinhirten für Schafe und Schweine, oft noch einige Pferdehirten, Ochsenhirten, Gänsehirtten u.; durch die allgemeine Kultur werden sie überflüssig; sie empfiengen ihr Daseyn mit der Weidenschaft, und hören mit dieser auf; die Kosten für ihre Unterhaltung können daher nicht besser als auf Flurschützen verwendet werden, zu welchen man sie sehr wohl umschaffen könnte.

§. 36.

Hiermit wären nun bey diesen Gegenständen alle barbarische Formen des finstern Mittelalters vertilgt,
alle

alle Eingriffe in das Privateigenthum beseitiget, wahre Sicherheit und Freyheit des Eigenthums bezweckt, und durch allgemeinen Unterricht Aufklärung über echte Landwirthschaft befördert. — Zugleich ist der Weg gebahnt, daß mehr Kultur des Landes, mehr Industrie und Spekulation — also auch mehr Nationalreichthum, mehr Kraft und Wohlstand des Staats gedeihen können.

Berichtigende Belege

für die in diesem Hefte aufgestellten Sätze.

-
- 1) Extrakt aus dem Mandat von 1762 dd. 12. November, welches das Verboth des Niederns in Baiern enthält.
 - 2) Ausschreibung und Verboth, die Ausreutung der Wälder und Erbauung neuer Häuser btr. vom Jahre 1724.
 - 3) Die Organisation der Forstschule in Baiern.
 - 4) u. 5) Beschwerden der Unterthanen wider die Forstpolizey, als merkwürdige Altenauszüge über den wirklichen Zustand der Dinge.
 - 6) 1c. Auszüge aus den so schönen, Kenntniß- und Kraftvollen Berichten bayerischer Landbeamten, welche die Regierung in verschiedenen Gegenden des Landes auswärts gewählt, und aus besonderem Zutrauen über die bisher zur Frage gebrachten Forstgegenstände um ihr ausführlichstes Gutachten erst jüngst aufgerufen hat.
-

I.

E x t r a c t

aus dem Mandat von 1762 dd. 12. November.

Nro. 9. Die in der Waldbrevier und anderen Orten so üblich als schädlich und Grund verderbliche Niederstädt sind hiermit abgeschafft, also und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch andergestalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur in so weit, als es ohne völl'ge Ausöddigung der Waldungen geschehen mag, verwilligt werden soll ic. —

2.

Wegen allerley Reutstött und neue Häuser im Land an das Obristjägermeisteramt.

Maximilian Emanuel Churfürst ic.

Dwollen wir nun bey solchen Anstendten zuerst ordnen billich Ursach Hetten, daß dieser sambentl. transgressorn witer die gdigste generall. ohne Contens verwilligte Reutstött witerumben zum Holz anflug gelassen:

fen: vnd die Neuerpauete Heuser Nieckergelegt, vnd rasiert werden sollen, Alleinig aber die ambe Brodherthansen so derley Gründe ad Culturam an sich gebracht, vnd Heuser darauf Erpauth Haben, Nitwenig damnificiert oder woll gar in dem Petlstab getrieben wurden, so Resolutionen würd aus gdiser clemenz Hiermit, vnd wollen, daß souill die Aufkeutung: oder gemachte KeittStädt Betrifft, selbe vor dermalen in statu quo verbleiben, wegen der Neuerlichen Heuser aber diejenige, welche in dem Besten Wildtprätt Werl stehen, an andere vnder schädliche Spatia transferiret: Die yberige hingegen gleichfalls in dermaligen Standt gelassen, die Neuerlich eingerichte Keittstätt und Erpauete Heuser aber samentl. gebührent versteuert: vnd andere zuehombente praestationen darnon abgeracht werden sollen. Ihr wißet daher so solch Unser gdisse Resolution also gleich außschreiben lassen, vnd mit dem anhang exactissime ad effectum zubringen, daß wosehren sich khönstlich jemandt mehr vnderstundte, ohne vorherig Gnädigste Verwilligung ainzige Keittstätt zumachen oder Neue Heuser zuerpauen, selbe nit alleini zu woll empfindlich Correction Bezogen, sondern auch die Keittstätt zu fehrnern Holzanflug Egen zulassen, Verordnet: auch die Neue Heuser ohne Anzamb einig Endschuldigung durch eigene deputation auf der Committentén Unkosten Demolirt werden sollen,
München den 24ten Novbr. 1724.

Ex Comissione Ser^{mi} Domini

Domini Electoris.

J. S. Sartor.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Forstschule betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben in dem 14ten Artikel der unterm 7ten dieses Monats über eine neue Forstverfassung erlassenen organischen Gesetze, — über die Einrichtung der für die Provinzen Baiern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben bestimmten Forstschule, — ein eigenes Organisationsrescript vorbehalten.

In Folge dieses Vorbehaltes theilen Wir nunmehr in der Anlage die in XII Artikel gefasste Organisation der in ihrem Unterrichtsplane erweiterten, und mit einem praktischen Sitze versehenen Forstschule mit; und beschließen in Beziehung auf die Exekution dieses Planes, wie folgt:

I.

Die Nomination der im 6ten Artikel bestimmten vier Lehrer ergeht dahin:

Die Stelle des ersten Lehrers und eines Vorstandes des Institutes wird dem bisherigen ersten Lehrer, Anton Däzel, in Erwägung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Gründung und Verbreitung der forstwissenschaftlichen Kultur in seinem Vaterlande, und in Erwägung des im Reiche der Forstlitteratur genommenen Platzes, forthin übertragen.

Die

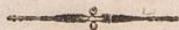
Die beyden übrigen bisherigen Lehrer, Elig. Maier, und Anton Kistenfeger, werden in Erwägung ihrer durch befriedigende Beweise bewährten Qualifikation, jener in der zweyten, dieser in der vierten Lehrersstelle bestätigt.

Die Stelle des dritten praktischen Lehrers wird dem verdienten Revier-Förster zu Weilberg, Eustach Dillis, in Erwägung seiner besondern Kenntnisse und Rechtschaffenheit, und in der Zuversicht, daß er seinen weitem Vorzug der jugendlichen Mannes-Kraft mit einem für die Forst-Cleven eben so gefälligen, als imponirenden Benehmen verbinden werde, verliehen.

Wegen dem Pedell wird es Unserer bayerischen Landesdirection überlassen, entweder den dermaligen zu lassen, oder einen andern aus den hiezu fähigen Kollegial-Docten auszuwählen.

II.

Wegen der dem Zwecke entsprechenden Einrichtung des ausersehnen Lokals, wovon der Plan beygelegt wird, und zu welchem Behufe bereits die brauchbaren Geräthschaften des Klosters Weihenstephan vorbehalten worden sind, hat sich Unsre bayerische Landesdirection mit dem General-Kommissariate zu Freysing in unverzügliches Benehmen zu dem Ende zu setzen, damit der Eröffnung der Forstschule am ersten Dezember dieses Jahres von dieser Seite kein Hinderniß entgegen stehe.



III.

Die Kosten dieser Einrichtung, des Transportes der Attributen, des Umzuges der Lehrer, und die mit dem ersten Dezember dieses Jahres nach dem neuen Regulative fließenden Gehälter derselben, sollen aus der Freyhinger Staats-Kasse geleistet werden.

IV.

Da in dem 11ten Organisations-Artikel für die Provinz Baiern zwölf Forstlehr-Stipendien errichtet sind; so hat Unsere baierische Landesdirektion, unter Vernehmung des bisherigen Kommissärs, und des ersten Lehrers der Forstschule, unverzüglich diejenigen Subjekte zu begutachten, welche theils unter den bisherigen und vorgemerkten Stipendiaten, theils aus der übrigen stipendiatsfähigen Klasse, zur Verlängerung und Verleihung eines Stipendiums am würdigsten befunden werden.

V.

Wir wollen zugleich, daß mit dieser Forstlehr-Anstalt eine Musterlandwirthschaft in Verbindung gesetzt, und die dortige Kloster-Oekonomie für die Erfahrungen und Ausübungen einer in der Bebauungsart, und in den Geräthschaften veredelten Wirthschaft, zu dem Ende benützet werden solle, damit die für diesen Zweck immerzu unfruchtbare Lehre und Spekulation einer Unversität oder Gesellschaft durch anschauliche Beyspiele und praktische Unterweisung, und zwar für die eigentliche Klasse der Kultivatoren, allmählich belebet; und

III.

unter diesen eine reinere Wirthschafts-Eintheilung, die besseren Saamen der Getreidarten und Futterkräuter, und der Gebrauch der verbesserten Ackerwerkzeuge auf dem jedes Kultur-Mandat hinter sich lassenden Wege des Beyspieles und der Belehrung, verbreitet werden können.

Zum Lehrer dieser Musterlandwirthschaft ernennen Wir vorerst, den unter dem verdienten Doktor Thaer sich hierzu mit Erfolg gebildeten Max. Schönleutner, welcher im Gehalte dem zweyten Lehrer an der Forstschule gleichgesetzt ist.

Unsere bayerische Landesdirektion hat nunmehr den Max. Schönleutner von seinem dormaligen Aufenthaltsorte einzuberufen; von demselben einen detaillirten Plan für die im Allgemeinen bezeichnete Musterlandwirthschaft abzufordern, und denselben mit ausführlichem Gutachten zu begleiten; zu welchem Ende ein auf ähnlichen Zweck gerichteter Entwurf des Rathes Petri von Zweybrücken in der Anlage mitgetheilet wird.

VI.

Endlich wird Unsere bayerische Landesdirektion beauftraget, den Organisations-Plan der neuen Forstschule, und ihre Eröffnungszeit bekannt zu machen, sämmtliche Behörden, welche bey der Versetzung der drey Lehrer, Däzel, Mayer und Ristenfeger interessirt sind, in die nöthige Kenntnisse zu setzen, und wegen der durch die Ernennung des Dillis zum Lehrer sich erledigenden Regier-Försterstelle ein den künftigen Dr-

ganisations-Verhältnissen angemessenes Provisorium zu treffen.

München den 14ten Oktober 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Tribolet.

Organisation

der

Churbaierischen Forstschule.

Bestätigung der Forstschule und Versezung in ein praktisches Lokal.

I.

Die seit dem Jahre 1790 errichtete Forstschule wird für die Churfürstlichen Provinzen Bayern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben bestätigt, von München hinweg in ein ihren praktischen Bedürfnissen entsprechendes Lokale nach Weihenstephan bey Freysing versezt, und unter die unmittelbare Kuratel des Ministerial-Finanz-Departements gestellt.

Zweck der Forstschule.

II.

Der Zweck dieser Forstschule ist die theoretische und praktische Bildung von Forstmännern in der niedern und höhern Forstwissenschaft.

Lehr-

Lehrkursus an der Forstschule.

III.

Zu diesem Ende werden die Lehrgegenstände in einem Kursus von drey Jahren, welcher in sechs Unterrichts-Semester zerfällt, nach folgendem Plane eingetheilt:

Erstes Jahr.

I. Semester.

1. Erster Theil der niedern Forstwissenschaft: Erhaltung der Waldungen, Einschaltung der Forstinatur-Lehre, und der Forstinatur-Geschichte.
2. Forst-Botanik
3. Forstmathematik, erster Theil: Forstarithmetik.
4. Zeichnungskunst in Beziehung auf Forstgewächse, Forstkarten, Baupläne.
5. Uebung in der Sprachlehre und im Schreiben.

Erstes Jahr.

II. Semester.

1. Zweyter Theil der niedern Forstwissenschaft: Verbesserung der Waldungen, Einschaltung der Forst-Physiologie, und der Forst-Mineralogie.
2. Forstmathematik, zweyter Theil: Forstgeometrie.
3. Fortsetzung der Zeichnungskunst.
4. Anleitung zum Geschäftsstyle.
5. Praktische Ansicht der Forstwirthschaft.

Zwey

Zweytes Jahr.

III. Semester.

1. Dritter Theil der niedern Forstwissenschaft: Nutzung der Waldungen, Einschaltung der Forst-Technologie und der nöthigen Kenntnisse aus der Land- und Wasserbaukunst.
2. Wiederholung der Forst-Mathematik, mit praktischer Anwendung und Ausdehnung auf Algebra.
3. Fortsetzung der Zeichnungskunst.
4. Praktische Uebung in der Forstwissenschaft.
5. Fortsetzung der Anleitung zum Geschäftsstyle, mit Ausdehnung auf die Abfassung wissenschaftlicher Aufsätze.

Zweytes Jahr.

IV. Semester.

Praktische Ausübung.

1. Der Forstbewirtschaftung.
2. Der Forstmathematik.
3. Der Zeichnungskunst.
4. Des Unterrichts in Geschäfts-Schreiben und wissenschaftlichen Aufsätzen.

Drittes Jahr.

V. Semester.

1. Erster Theil der höhern Forstwissenschaft: Forst-Laration mit praktischen Versuchen.
2. Forst-Physik und Chemie.

3 Fortsetzung der praktischen Ausübungen des vierten Semesters.

Drittes Jahr.

VI. Semester.

1. Zweyter Theil der höhern Forstwissenschaft: Forstdirektion.
2. Forst- und Jagdrecht.
3. Praktische Ausübungen des 4ten und 5ten Semesters.

Die Ferienzeit, und jedesmal ein Tag in der Woche, sind zur Erlernung und Begehung der Jagd bestimmt.

Lehrbücher der Forstschule.

IV.

Die Lehrbücher, welche den Haupt- Lehrvorträgen zum Grunde gelegt worden, sind

1. Für die niedere Forstwissenschaft:
Däzel's Anleitung zur Forstwissenschaft.
2. Für Forst-Botanik:
Walter's theoretisch- und praktisches Handbuch der Naturgeschichte der Holzarten.
3. Für die Forst-Arithmetik und Forst-Geometrie:
Vierenklee's Anfangsgründe der theoretisch-praktischen Arithmetik und Geometrie der Forstbedienten, nach der neuen Bearbeitung von Meinert.
4. Für die Forst-Taxation:
Die eigenen Hefte des ersten Lehrers in so lange, bis sie in der Redaktion eines Lehrbuchs erscheinen.

5. Für die Forstdirektion:

Hartig's Grundsätze der Forstdirektion.

6. Für die Jagd:

Böckstein's Handbuch der Jagdwissenschaft.

Attributen der Forstschule.

V.

Der Forstschule werden als nothwendige Hilfsmittel zu ihrem Zwecke belassen, und beygelegt:

1. Die bestehende Forstbibliothek.
2. Die vorhandenen Apparate an Instrumenten und Materialien zum Messen und Zeichnen.
3. Ein Garten für die Forstbotanik, und
4. die dem Sitze der Forstschule angränzende Forstrevier mit der Jagd.

Die Forstgefälle dieser Revier sollen, wie von den übrigen Staatswaldungen, zu dem einschlägigen Rentamte fließen, und dort in Rechnung gebracht werden.

Dagegen soll am Anfange eines jeden Semesters über alles dasjenige, was in demselben für die Kultur dieser Waldungen, für den Unterhalt der botanischen Pflanzung, und für zweckmäßige Versuche in der Forstökonomie, dann für den Unterhalt der Bibliothek, und des Apparates an Instrumenten und Materialien zu verwenden ist, ein Etat dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement zur Einsicht und Genehmigung, so wie am Ende des Semesters über die hierauf erhaltene Geldsumme daselbst die Rechnung vorgelegt werden.

Ver

Personale der Forstschule.

VI.

Das Personale der Forstschule besteht aus vier eigenen Lehrern, und einem Pedell.

Der erste Lehrer ist für die Hauptwissenschaft, und für die einzuschaltenden nächsten Hilfswissenschaften, dann für die Mathematik angestellt; er hat zugleich die Taxation der mit der Forstschule vereinigten Waldungen herzustellen, damit sie als ein praktisches Beleg seiner wichtigen Lehre von der einzigen Basis einer sichern und vollständigen Forstnutzung dienen können.

Ihm liegt zugleich alle Berichterstattung und die Etats- und Rechnungsstellung zum geheimen Ministerial-Finanz-Departement ob.

Der zweite Lehrer ist für die entferntern Hilfswissenschaften, besonders für die Zeichenkunst, und die praktische Anwendung der Hilfswissenschaften angestellt; er hat die mit der Forstschule vereinigten Waldungen als das Feld der ihm einschlägigen praktischen Aufsicht und Ausübungen zu benützen.

Der dritte Lehrer ist ausschließlich für die praktische Bewirthschaftung selbst, und für die Jagd bestimmt.

Er hat zugleich in der Eigenschaft eines Revierförsters die ganze Bewirthschaftung der mit der Forstschule vereinigten Waldungen nach den vorschriftlichen Resultaten der Taxation auszuführen, und dadurch den Ebeln des vierten, durchaus praktischen, Semesters

das

das lebende Muster eines wissenschaftlich gebildeten — ausübenden Forstmannes darzustellen, und sie in ihren praktischen Verrichtungen mit seiner Leitung und Aufsicht zu begleiten.

Der vierte Lehrer ist für den Geschäftsstyl, und für die Uebung der Sprachlehre, im Schreiben, und in der gemeinen Rechnung angestellt.

Der erste Lehrer bezieht jährlich als Besoldung zwölfhundert Gulden.

Der zweyte Lehrer neunhundert Gulden.

Der dritte Lehrer beziehet: als Revierförster den statumäßigen Gehalt eines solchen, und als Lehrer eine Zulage von zweyhundert Gulden.

Der vierte Lehrer sechshundert Gulden.

Zugleich bezieht ein jeder dieser Lehrer jährlich zwölf Klafter halb hartes und halb weiches Holz. —

Den Lehrern ist für die erforderliche Bedienung ein Pedell beygegeben, welcher jährlich als Besoldung zweyhundert Gulden und sechs Klafter weiches Holz beziehet.

Sämmtliche Lehrer und der Pedell genießen freye Wohnung.

Forstleben.

VII.

Derjenige, welcher sich zum Erlernen dieser Forstschule bekennt, übernimmt jene Verbindlichkeiten, und empfängt durch seine Ausbildung in derselben jene An-
sprüche

sprache, welche aus dem Zwecke dieser Anstalt hervorgehen, und welche, da dieser Zweck zunächst auf die Bildung jenes Forstpersonals aller Grade, welchem die vaterländischen Staatswäldungen anvertrauet werden sollen, gerichtet ist, einen dreysfachen Gegenstand, die Aufnahme, den Kursus selbst — und die Bestimmung nach vollendetem Kursus, — umfassen.

Aufnahmebedingungen der Forsteleven.

VIII.

Die Bedingungen für denjenigen, welcher die Aufnahme als angehender Forsteleve nachsuchet, bestehen darinn, daß er —

1. das sechzehente Jahr im untadelhaften Lebenswandel zurückgelegt habe;
2. einen gesunden und dauerhaften Körperbau besitze;
3. behende lese, — und nicht nur eine gute Kurrentschrift, sondern auch rein und fehlerfrey schreibe;
4. die Elemente der praktischen Rechenkunst verstehe;
5. sich wegen der Aufnahme in der letzten Hälfte des April- oder Oktober-Monats bey dem ersten Lehrer melde; und
6. den Beweis über die beyden ersten Bedingungen durch offizielle verschlossene Zeugnisse der kompetenten Behörden, — über die Bedingungen der Vorkenntnisse aber in einer Prüfung ablege.

Woz

Vorschriften für die Zeit des Kursus.

IX.

Die Vorschriften für den Kursus des aufgenommenen Forsteleven bestehen darinn:

1. Der Kursus der vier ersten Semester ist für die niedere Forstwissenschaft bestimmt, und also für die Bildung eines Forstwärters und Revierförsters hinreichend.

Der Kursus der zwey letzten Semester ist für die höhere Forstwissenschaft bestimmt; und

der vollständige Kursus der sechs Semester zur Bildung eines Oberförsters, Taxators und Forstdirektions-Beamten erforderlich.

2. Der aufgenommene und angehende Forsteleve ist verbunden, wenigstens den zweyjährigen Kursus der vier ersten Semester nach dem vorgezeichneten Lehrplane zu vollenden.
3. Am Ende eines jeden Semesters werden sämmtliche Forsteleven aus den Lehrgegenständen ihres Kursus von den einschlägigen Lehrern einer strengen, und öffentlichen Prüfung des gemachten Fortganges unterworfen.
4. Jener Eleve, welcher einen offenbaren Mangel an Fähigkeit, oder eine beharrliche Unthätigkeit an den Tag gelegt hat, wird, mit dem Rathe sich für ein bürgerliches Gewerbe zu bestimmen, von der Schule entlassen.

Jener Eleve, dessen Fortgang wegen willkürlichen oder unwillkürlichen Unterbrechungen des Fleißes seiner Fähigkeit nicht entsprochen hat, wird zur Wiederholung des zurückgelegten Kursus angewiesen.

Jener Eleve endlich, welcher eine in jeder Beziehung befriedigende Bildungsprobe abgelegt hat, wird zum Eintritte in den für ihn noch übrigen höhern Kursus befördert.

5. Der zweyjährige Eleve ist verbunden, am Schlusse des vierten Semesters vor der eintretenden Prüfung dem ersten Lehrer zu erklären: ob er mit diesem Semester den Kursus seiner Forstlehre beschließen, oder sich für die höhere Forstwissenschaft in zwey folgenden Semestern ausbilden wolle.

Die für die höhere Lehre des dritten Jahres sich darstellenden Kandidaten werden sodann in der eintretenden Prüfung besonders gereiht, und in spezieller Beziehung auf diese Erklärung geprüft, damit sodann der Eintritt in die höhere und letzte Bildungsstufe dem hierzu fähigen Subjekte zugestanden; dem mindersfähigen oder ganz unfähigen aber vorerst mißrathen, oder gänzlich untersagt, und so dem unzeitigen Andrängen in den obern Bildungsrang eine Gränze gesetzt werden könne, welche für die hievon abhängigen Stellen eben so nothwendig, als für die Subjekte selbst nicht minder wohlthätig ist.

6. Demjenigen, welcher auf einem andern angesehenen Forst-Institute Deutschlands sich bereits der Forstbildung beflissen, und übrigens nicht die Absicht hat, sich um eine Forststellung in den Churfürstlichen Staaten zu bewerben, ist es auf vorgängige Meldung und Vorlage der besitzenden Zeugnisse, unbenommen, einen, nach den individuellen Bedürfnissen bemessenen, jedoch dem ersten Lehrer anzuzuziehenden, Lehrkursus in dieser Forstschule zu machen, und sich also als gleichzeitigen Eleven für mehrere Gegenstände aus verschiedenen Semestern darzustellen.

Wenn aber ein solcher Forstkandidat mit Bewerbungen um eine Forststellung in den Churfürstlichen Staaten auftreten will; so ist er, auch im Besitze vortheilhafter Zeugnisse, dennoch, und zwar im Falle, wenn er diese Bewerbung auf die unteren Dienstklassen eines Forstwärters, oder Reservierförsters beschränken will, zu dem praktischen Kursus des vierten Semesters; — und im Falle, wenn er diese Bewerbung auf eine höhere Dienstklasse ausdehnen will, zu dem Kursus des fünften und sechsten Semesters — verbunden; —

außer dem aber, wenn er gar keine, oder ungünstige Zeugnisse besitzt, der für die Annahme vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, und nach dem Gehalte derselben in den angemessenen Kursus einzuweisen.

7. Der nach dem Schlusse des vierten, oder sechsten Semesters abgehende Forstleve erhält, nach abgelegter Prüfung, ein Zeugniß, welches seinen Fleiß, seinen Fortgang, und sein sittliches Betragen umfaßt; die beyden ersten Qualifikationen mit spezieller Anscheidung auf die Haupt-Lehrgegenstände, und die gesammte dreifache Qualifikation nach einer — den ganzen Kursus einschließenden Berechnung, in einer — vom Geringen und nicht Guten, bis zum aufnehmend Großen und Guten sich erhebenden Gradationsformel bezeichnet.

Dieses Zeugniß wird von allen Lehrern der Forstschule unterschrieben. — Eine Vortragschrift um eine Forststellung in den kurfürstlichen Staaten wird ohne Beilage eines solchen Zeugnisses von den Ministerial- und Kollegialstellen entweder gar nicht angenommen, oder bloß zu den Akten verwiesen.

Bestimmung nach dem Kursus.

X.

Ueber die Bestimmung und Ansprüche des nach seiner Prüfung mit einem Zeugnisse abgehenden Forstleiven wird festgesetzt:

1. Es steht einem solchen abgehenden Forstleiven frey, nunmehr, jedoch ohne Anspruch auf eine Geldunterstützung aus Staatsmitteln, entweder noch andere angesehene Forst-Institute Deutschlands zu besuchen, oder in die um das Forstwesen besonders verdienten Länder eine praktische Bildungsreise zu

Q

unc

unternehmen, in welchem Falle er seinen weitern Vervollkommungs- oder Reiseplan vorzulegen, und sich zu seiner Zeit über dessen Vollführung auszuweisen hat.

2. Im Gegenfalle werden die abgehenden Forstleuten nach dem Verhältnisse ihres zurückgelegten Kurses, und nach dem Gehalte der sich hiedurch erworbenen Zeugnisse, entweder bey dem, für die Staatswaldungen allgemein eintretenden Vermessungs- und Taxationsgeschäfte als Geometer angewendet, oder unter dem gesammten Forstpersonale des Landes als Forstgehülfen vertheilet.
3. Die wirklichen Forststellen des Landes in allen Graden sind endlich der stufenweise eigentliche Preis der in dem vorgeschriebenen Wege an der Forstschule erworbenen, oder vollendeten, und durch ein ehrenvolles Zeugniß bewährten Forstbildung.

Dieser Preis der wirklichen Anstellung wird in den Erbfällen nur dem würdigsten Forstleuten; unter gleich Würdigen mit Vorzuge dem Einländer; unter gleich würdigen Einländern mit Vorzug demjenigen zugetheilt werden, dessen Familie, durch lange, oder wichtige Dienste für den Staat, desselben Bedachtnahme mit Vorrang in Anspruch nimmt.

Zu diesem Ende wird über sämtliche Forstleuten von ihrem Eintritte in die Schule bis zu ihrem Austritte in eine wirkliche Anstellung, ein Vorkenntnisbuch geführt, welches den Namen, und
das

das Geburtsland des Forstleiven, den Nahmen, Stand und Wohnort seines Vaters, das Alter und die körperliche Konstitution des Eleven; die Zeit seines gemachten Kurses; den Inhalt des über den Fleiß, den Fortgang und das sittliche Betragen ausgefertigten Zeugnisses, und endlich die nach Abgang von der Schule eingetretene Bestimmung des Eleven, in einer tabellarischen Uebersicht darlegt.

Forstlehr- : Stipendien.

XI.

Damit diejenigen churfürstlichen Förstersöhne des Landes, welche sich meistens zur Wahl des väterlichen Standes bestinamen, aber öfter von der für die dießfallige Bildung vorgezeichneten Bahn durch Armuth zurückgehalten werden, von diesem drückendsten Hindernisse ihrer Bestimmung so viel möglich, befreuet werden; so sind zu ihrem Besten für die nachgenannten churfürstlichen Staaten vier und zwanzig Forstlehr- Stipendien, nämlich

für Baiern — zwölf,

für die obere Pfalz — vier,

für das Herzogthum Neuburg — zwey,
und dormalen

für Schwaben — sechs —

errichtet.

Die Forst- Stipendien bestehen:

- I. Ein jedes aus jährlichen zweyhundert Gulden;
und sind

2. ausschließlich für die Edhne der Churfürstlichen Obery und Revierförster bestimmt;
3. werden an diese nur allein durch den Konkurs der Annahms-Prüfung; und
4. in der Regel für die zwey Jahre des niedern Forstlehr-Kursus verliehen; bey verdientem Eintritte in den höhern Lehrkursus auch für das dritte Jahr belassen;
5. gehen aber für denjenigen Stipendiaten, welchem am Ende eines Semesters die Dimission von der Schule, oder wegen willkürlichen Unterbrechungen des Fleißes die Anweisung zur Wiederholung des zurückgelegten Kursus ertheilet werden muß, verloren, und unmittelbar auf denjenigen Eleven aus der stipendiatfähigen Klasse über, welcher unter den übrigen Nichtstipendiaten dieser Klasse in der gleichzeitigen Prüfung den Vorrang behauptet hat.

Zugleich wird für denjenigen Forsteleven aus der Klasse der Nichtstipendiaten, welcher aus der Prüfung der Kandidaten für den höhern Lehrsemester mit dem Range des ersten hervortritt, und das Taxationsgeschäft als das Ziel seiner höhern Bildung bestimmt, ein eigenes einjähriges Stipendium von zweyhundert Gulden ausgesetzt.

Oekonomische Notizen.

XII.

In Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse der Forsteleven wird bemerkt:

1. Daß die Forstleuten für die dießfallige Einrichtung nach individuellen Kräften und Bedürfnissen zwar selbst zu sorgen, dabey aber auf den guten Rath, und eine thätige Anleitung der mit Vergnügen bereitwilligen Lehrer zu rechnen haben;
2. daß die Forstleuten von allem Honorar und Beytrag für die Lehrer und den Bedell, so wie von allen Inscriptions- und Zeugniß-Gebühren, und von allem Beytrage zur Bibliothek, und den übrigen Apparaten und Attributen der Schule befreyet seyen;
3. daß den Forstleuten die eigene Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher, und des nöthigen Jagdgeräthes obliege; dabey aber der freye Gebrauch der Bibliothek, und der Instrumente, unter der Verbindlichkeit, jeden etwaigen Verlust oder Schaden zu ersetzen, zustehet;
4. endlich, daß die Forstleuten zu einer gemeinschaftlichen ihren Stand auf eine einfache und zweckmäßige Weise bezeichnenden Kleidung, und zwar zu der für Forstgehülfen bestimmt werdenden Uniform, nach dem bey dem ersten Lehrer zu empfangenden vorschriftlichen Muster, verbunden seyen.

München den 14ten October 1803.

B e s c h w e r d e

der Gemeinden Aufham, Pringhofen und Wiebling des churfürstl. Landgerichts Leonsberg gegen

dieses Landgericht, um gnädigste Entledigung von einer neuen drückenden Abgabe, unter dem Nahmen: Holzausweisgeld; so andern vom Jahre 1799.

D u r c h l ä u c h t i g s t e r u.

Der abgestandene Landrichter zu Straubing, resp. Leonsberg, Titl. R. — hat uns unterthänigst am Ende gesetzten Gemeinden die letzten Jahre seiner Amtierung zurück die neue Bürde auferlegt, daß wir dem Ueberreiter zu Leonsberg statt einer vormahls nur willkürlichen Erkenntlichkeit zum Ausweisgeld ab jedem Stamme Bauholzes einen Kreuzer, und von jeder Klafter Holzes drey Kreuzer als eine bestimmte Schuldigkeit neben andern Gebühren, Schreibgeldern und Taxen, und zwar aus unsern eigenen Hölzern entrichten müssen, von welcher wiewohl gesetzwidrigen Verfügung das dero mahlige Landgericht eben auch nicht mehr abweichen will, indem es vielmehr die meisten unter seiner Jurisdiktion stehenden Gemeiner unterm 13ten Oct. 1798 zur Bezahlung dieser auf 2 Jahre mit einer großen Summe nach dem Verhältnisse ihres Holzschlages ausstehend angebllicher Schuldigkeiten unter Beyfügung einer

Ge:

Gerichtsstrafe executive angetrieben hat. Wir müssen uns wider diese nie erhörte ungerechte Auflage aus folgenden Gründen unterthänigstgehorsamst beschweren.

- A. Es ist bekannt, daß alles, was der Bauer braucht, sowohl in Hinsicht auf das Materiale, als auf den Arbeitslohn jetzt den höchsten Preis erreicht hat.
- B. Daher ist es auch ganz außer der Zeit, bey jetzigen Durchmärschen und Standquartieren, Boispännern, ungeheuern Getreid- und Heulieferungen, dann es höhren Steuern, die Unterthanen um eine solche Auflage zu exequiren,
- C. woson weder der gnädigsten Landesherrschaft, noch dem Publico eines Hellers werth Vortheil zugeht, sondern
- D. lediglich einem ohnehin an Geld, und Naturalien hinlänglich besoldeten Ueberreiter ein accidens,
- E. bloß für einen Spaziergang so übermäßig zugeschanzet wird, daß er in einem Tage 8, 9 und mehrere Gulden in den Sack schiebt, als ein churfürstl. Beamter;
- F. wozegen er unthätig genug ist, sich um Abstellung einiger Holzrevell gar nicht zu bekümmern; sondern neben ihm noch besondere Holzförster dießfalls mit großen Unkosten beständig gehalten werden müssen.
- G. Zudem war eine Anlage dieser Art weder bey einem churfürstl. Rentamte, noch Pfliggerichte, minder ständischen Gerichte in dieser Gegend zur Stunde üblich, auch mancher Mitgemeiner, welcher unter eine fremde Jurisdiktion gehört, frey damit durchgekommen.

H.

H. Endlich dürfte hieraus ganz natürlich folgen, daß die Holztheuerung immer noch höher stiege, nebst einer Menge andern Unfuges, der von selbst auffällt, und sich kaum berechnen läßt.

Aus diesen so wahrhaft: als erheblichen Gründen bitten wir also Eure w. in tiefster Unterthänigkeit gehorsamst, Höchstselben geruhen gnädigst gerechtest, uns sobald als möglich von einer so neuen drückenden, widerrechtlichen Auflage zu befreien, und das Nöthige dießfalls an die untergeordnete Behörde prohibitive ergehen zu lassen w.

5.

A u s z u g

aus einer

B e s c h w e r d e

der Gemeinden Otterfing, Steingau, Willkam w.
aus dem Landgericht Wolfratshausen

gegen

den Ueberreiter zu Urget

wegen

widerrechtlich inhibirten Strährechen,
und Holzauszeit: Differenzen.

(Diese und mehrere ähnliche Beschwerden in massive und kostspielige Akten geformt, sind wirklich noch anhängig.)

Ad 4.

Wast sich N* qua Jagdüberreiter NB. in Unterthaus eigenen Gehölzen vorzüglich an:

a)

- a) Die Einwilligung zum Holzschlag.
 b) Die privative Holzauszeit respec. Anschlagung des
 Waldhammers;
 c) Die Bestimmung der Zeit und des Orts zum Sträh-
 rechen; so anders nun

ad a) die Anmassung der Einwilligung zum Holz-
 schlag in unseren eigenen Wäldern, ist so unsich-
 haltig, als solche immer eine verbotene praepon-
 deranz bleibt, denn nicht N * hat dieß zu bewil-
 ligen, sondern privative das ltbl. Landgericht
 Wolfrathshausen.

ad b) Daß dem N * privative übertragen worden
 seyn soll, in unsern Eigenthumshölzern den Wald-
 hammer anzuschlagen, (da doch das gnädigste ge-
 nerale dd. 14ten März 1789 S. 24. NB. von Forst-
 meistern, und nicht von einem simplen Jagdüber-
 reiter spricht) diese Uebertragung hat er zu bewei-
 sen vergessen; und überhaupt, wo hat in ganz
 Baiern nur ein einziger Forstmeister NB. mit dem
 Churfürstl. Waldhammer, in Untertansgehölzen
 einen Baum angeschlagen? Die churfürstl. hoch-
 ltbl. Forstkammer beschäftigt sich dermalen nicht
 mit Untertanswäldungen, indem selbe noch mit
 churfürstl. Wäldungen ohnehin Beschäftigung ge-
 nug hat, deswegen auch Hochselbe gegenwärtige
 Differenzen dieser hohen Stelle zur alleinig gnä-
 digsten Entscheidung zugeschlossen: N * kann also
 berührte Uebertragung von bemeldt hochltbl. Forst-
 kam-

Kammer ohnndglich dociren, und eben so wenig, daß ihm solche Befugniß durch diese hohe Stelle, wäre gnädigst eingeräumt worden, denn es ist ein großer Unterschied zwischen einer übertragenen Oberaufsicht, und zwischen einer widerrechtlich angemessenen willkürlichen Behandlung der Unterthanen unter der Maske zum Eigennutz mißbrauchter gnädigster Verordnungen, denn nur ersteres kann vernünftiger Weise zugestanden werden; letzteres hingegen ist der höchsten Willensmeinung schnurgerade entgegen; auch beruft sich N* vergebens auf das gnädigste generale dd. 14ten März 1789, wo er fälschlich die unmittelbare Jurisdiction Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Unterthanenwaldungen auf sich anwendbar machen will, daß er hiedurch auch befugt sey, in Unterthanenwaldungen nach seinem Gutdünken und einträglichen Spekulationen die Holzauszeig vornehmen zu dürfen, da doch dieses gnädigste generale ausdrücklich sagt, S. 24. formalia: „Der Forstmeister, (und nicht ein Jagdüberreiter) hat die Läge zur Holzauszeichnung und Holzauszeig zu bestimmen, hat die Marchsart oder den Waldhammer auf das Beste zu verwahren, und selben niemanden von dem subordinirten Forstpersonal ohne Cameraleverlaubniß anzuvertrauen, und bey der wirklichen Holzanweisung darauf acht zu geben, daß alles Holz (verstehet sich nur immer in Churfürstl. Waldungen) mit diesem Waldhammer am Stamme und Stocke angeschlagen werde u.“

N* konnte nun mit nichts doziren, daß mit gnädigster Cameralerlaubnis ihm der Waldhammer von seinem Forstmeister überlassen werden durfte; ergo steht niemals ihm N* als Jagdüberreiter, sondern seinem ihm vorgesetzten Forstmeister die Anschlagung des Waldhammers, i. e. die Holzauszeige mit dem Kastenamt Controlle-mäßig in immediat Churfürstl. Wäldern zu, und seine Anmaßung hiezu bleibt vermindert eigenen citirten gnädigsten Verordnungen offenbar um so mehr strafmäßig, als er sich in Untertanewaldungen, welche unter verschiedene Grundherrschaften gehören, eine solche beträchtliche Holzauszeige private zu eignen will, wo doch in Churfürstl. Waldungen so viele Vorsicht durch Controlle mit den Forst- und Kastenbeamten für höchstnothwendig erachtet wird; wie kann man also einem einzigen simplen Jagdüberreiter und seinem Eigennutze das Wohl so vieler Untertanen anvertrauen?

Wahr ist es zwar, daß ein jeder Jäger auch ein Forstverständiger seyn soll, oder doch seyn kann; nicht aber, daß jeder Forstverständige eben ein Jäger seyn müsse. In dieser Hinsicht konnte es wohl das Ansehen haben, daß den Jagdüberreitern und Jägern auch das Forstwesen zu besorgen anvertraut werden könnte: allein! ist es wohl außer allem Zweifel und der Natur der Sache gemäß, daß einem gelehrten hirschgerechten Jäger (wie N* ohne Zweifel seyn wird) das Jagdwesen jederzeit sein
Lieb-

Lieblingsgeschäft seyn wird; denn außer dem ist gar nicht zu hoffen, noch zu erwarten, daß ein solcher Mann ohne einer für das Jagdwesen schon zum voraus tragenden Vorliebe jemals ein guter hirschgerechter Jäger werden wird. — Es ist also eine ausgemachte Sache, daß ein Jäger jederzeit vorzüglich mehr auf das Jagdwesen, und auf die Hegung des Wilds als auf die Holzkultur beflissen seyn wird; da nun aber dem Staat an der Holzkultur ungleich mehreres als am Jagdwesen gelegen, weil diese einen großen und ansehnlichsten Theil von dem Landesreichthume macht; da die übermäßige Hegung des Wildes den Waldungen den größten Schaden bringet, und alle noch so gute Holzkultursabsicht meistens vereitelt worden, so kann die Schlussfolge nicht fehlen, daß das Forstwesen den Jägern neben der Jagdbarkeit zugleich zu besorgen nicht wohl zugelassen werden könne, sondern der fürnehmliche Theil hierauf, das Forstwesen nämlich, nothwendig dabey zu leiden haben müsse.

Und posito, sed nunquam concessō, es hätte auch wirklich dieser Jagdüberreiter das Recht der Holzauszeige in Unterthanswaldungen, hat er wohl solche in casu praeposito beglaubte Pflicht als angeblich richtschafner Forstmann je in Erfüllung gebracht? Wem hat N* wohl je außer dem einzigen K. S. von Urget das Holz ausgezeigt? NB. von dem er hiesfür 2 Klafter Fichtenholz als Recompens verlangte, und auch erhielt — ein Beweis

wels zum Gegenbild der selbst angerühmten Uneigennützigkeit. Dieses *Factum* kann erwiesen werden, und findet in bemeldter gnädigster Verordnung ddo. 14ten März 1789 S. 28. im ersten Betretungsfalle 50 Rthlr. Strafe, im 2ten die Cassation.

Eben so erweislich ist, wie N* vergangene Ostern zum Matthias Schwaibl, Braner zu Dsterfing, sich verlauten lassen (zugleich ein Beweis seines beglaubten Rechts der Holzauszeige). „wenn er von den 700 Köpfen, die unter ihm sind, von jedem nur *racite* 24 oder 12 Kr. bekäme, so wäre ihm geholfen, und wir dürften nach unserm Belieben im Holze schalten und walten &c.

Es ist unrichtig, daß je einer, wegen solcher Holzauszeige bestraft worden, sondern nur hie und da ein einzelner, der sich im Monat May durch einiges Holzschlagen gegen die Forstordnung verging, und da bloß wegen der Hezung des Wilds, erhielt er die wohlverdiente Ahndung, hingegen hat das laudirte Landgericht Wolfratshausen, bey Ausfertigung der Erlaubniß-Signatur zum Holzschlagen zwar die beste Meinung, daß auch das Holz Forstordnungsmäßig ausgezeigt werden soll; Allein! versteht man sich mit dem Jagdüberreiter auf eine fühlbare Art, so ist an eine wirkliche Holzauszeige nicht zu gedenken, so wie es bisher immer geschehen.

ad

ad c) Die Bestimmung der Zeit und Orts zum Strährechen, als angemaste Befugniß des Jagdüberrreiters.

Hier nimmt Segner zur Basis das gnädigste generale von ao. 1778 post S. 4., welches Wort deutlich nur von dem platten Lande rücksichtlich des Strährechens handelt. Ohne hineinzugehen, daß N^r in Unterthans-Waldungen eine Erlaubniß zum Strährechen geben zu können nie erweisen kann, so ist so ein gnädigstes Generale, welches besonders nur vom platten Lande spricht, nicht auf jedes Locale der Vernunft gemäß überall anwendbar; in unserm Oberlande, nahe am Gebirge verliert sich der Schnee weit später als im Unterlande; es ist also gewiß einer ordentlichen Forsthanshaltung angemessen, wenn wir im Herbst nach der Jagdzeit das Strährechen beginnen, und was da zum ökonomischen Gebrauche nicht ganz erzielt werden kann, wir im Frühjahr, aber nie länger als bis Ende May zu ersetzen suchen.

Diese Ausnahme vor dem platten Lande wird jeder Forstkündige aus hinlänglichen Gründen zugestehen müssen.

Wenn man nun bedenkt, daß im Winter das Strährechen wegen des Schnees ohnehin unmöglich ist, auch zur Ausbaizeit, Heu- und Aerntezeit nicht vorgenommen werden kann, dann die

We

Befriedigung, Reparation der Zäune, die sich bey einem Unterthane oft über eine Stunde erstrecken, da wegen der Wildschäden die besonders hohen Zäune beständig in gutem Stande erhalten werden müssen, so fragt es sich, welche Zeit uns am Ende übrig bleibt, unsere benöthigte Sträh zu erzielen, wenn solches Rechen uns nicht bis Ende May angehnnt werden dürfte; wenn derley Erlaubniß ganz von der Laune eines Jagdüberreiters abhienge, der seine beliebte Erlaubniß dann schon so einzurichten wüßte, daß er mit seiner eigenen Feldbau-Oekonomie (die zu halten ohnehin der Forstordnung gemäß vi gnädigsten general-mandats ddo. 14ten März 1789 S. 10. eine verbotene Sache ist) gesiß nie zu kurz kommen kann, und die Anweisung der Plätze zum Strährechen müßte ganz natürlich die besten Plätze für sich selbst übrig lassen etc. —

6.

A u s z u g

aus dem Bericht des churfürstl. Landrichters Lic. Thoma in Weilheim an die churfürstl. Landes-Direktion in Baiern vom 4ten Septem-
ber 1804.

Ad A) Je mehr Beweggründe der Emsigkeit dem Landmanne zur Bebauung seiner Gründe
an:

angebothen werden, desto eifriger wird sein Fleiß, desto glücklicher sein Fortkommen seyn, und hierdurch zugleich die Nationalwohlfarth vergrößert werden.

Diesen Hauptgrundsatz befolgte die liberale bayerische Regierung, als sie die neuern Kulturgesetze erließ, und durch die Zauberworte freye Kultur und freyes Eigenthum den größern Theil der Nation aus einem Todeschlaf weckte, und plözlich öde Strecken und Wüsten in lachende Fluren verwandelte, aus welchen nun Segen und Wohlfarth für Tausende entspringet. Von diesem Grundsatz ganz durchdrungen, kann ich nun der Behauptung nicht widerstreben, daß es zweckmäßiger sey, den Unterthanen die volle Freyheit in Benutzung ihrer Waldungen einzuräumen, sohin allen Einfluß des Forst- und Jagdpersonals hierauf gänzlich zu entfernen.

Folgende Gründe sollen diese Behauptung neben obigem Hauptgrundsatz rechtfertigen:

- 1) Nach den bestehenden Kulturgesetzen haben die Unterthanen freye Willkühr in Kultivirung ihrer Gut Gründe, und nur in Rücksicht ihrer Waldungen sind sie noch zum Theile beschränkt, und der Forstaufsicht unterworfen.

Obwohl nun die eigentlichen Gut Gründe — Aecker und Wiesen — den Hauptnahrungskamm des Landmannes ausmachen, kömmt es doch Niemanden in Sinn, dem

dem Landmanne eine Vorschrift aufzubringen, nach welcher er mit seinen Aeckern und Wiesen verfahren, ob er nämlich die Wiese A zum Acker umreißen, und den Acker B zur Wiese liegen lassen soll ic., sondern die Acker- und Wiesenwirthschaft wird ganz seiner Willkühr überlassen, und von ihr der möglichste Nutzen erwartet.

Wenn nun der Hauptstamm der Landwirthschaft der Willkühr seiner Besitzer freygegeben ist, und derselben unumgänglich überlassen werden muß, weil es unmöglich ist, darüber detaillirte, gedeihliche Vorschriften zu ertheilen: Warum wurden seither die Waldungen als eine Nebenbenutzung dem Landmanne nicht auch unbedingt zur Benützung überlassen? Und warum mußte er bey jedem Schritte, den er thun wollte, vorläufig das Forst- und Jagdpersonal zu Rathe ziehen, und erst ihre Einwilligung erhohlen, wenn er einige Bäume brauchte? —

Hierauf könnte keine andere Antwort gegeben werden, als weil

- a) die Waldungen leichter als die übrigen Gutsgründe abgeschwendet werden können, und
- b) der Landmann die Wald- resp. Forstwirthschaft nicht verstehe, endlich

R

c)

c) wenn er sie auch verstünde, derselbe doch der Wildbahn durch freyen Holztrieb Schaden zufügen könnte.

Hierauf muß aber entgegen geantwortet werden, daß zwar

ad a) nicht widersprochen werden kann, daß die Abschwendung der Waldungen leichter möglich, und mit den traurigsten Folgen für den Gutesbesitzer verbunden ist, weil der Schade eines einzigen Jahres oft 50 Jahre und noch mehr erfordert, bis er wieder gut gemacht wird, welche verderbliche Folge die Abschwendung der übrigen Gutsgründe nicht begleitet.

Allein, wenn man dagegen den Zustand der meisten Privatunterthans-Waldungen betrachtet, so überzeugt man sich mit Vergnügen, daß sie ihre Waldungen vorzüglich zu schätzen wissen, und auf deren Erhaltung die möglichste Sorgfalt verwenden.

Man könnte nun zwar behaupten, daß nicht diese, sondern allein die eigene Industrie der Unterthanen an dem guten Zustande der Waldungen Ursache sey, indem man doch mit Wahrheit annehmen darf, daß sich immer 30 gute Hauswirthe finden, bis man einen Verschwender zählt.

Uebrigens wird aber bey einem unfleißigen und lieberlichen Hauswirthe auch seine Waldung ungeachtet
ver-

verdoppelter Forstaufsicht vor Abschwendung nicht bewahret werden, wie dieser Fall leider durch die Erfahrung bestätigt wird, ja sogar vor Kurzem noch sich in manchen Staatswäldungen bewährte.

Endlich zweifle ich nicht an dem Zeugnisse der Churfürstl. Landgerichte (wenn sie hierzu aufgefordert werden), daß allenthalben die Privatwäldungen der Untertanen sich im Durchschnitte in gutem Zustande, und zwar vorzüglich wegen ihrer eigenen Industrie, befinden.

ad b) Ist zwar nicht zu läugnen, daß der Landmann demahl noch keine theoretische Kenntnisse der Forstwirthschaft besitze: allein praktische sind ihm nicht abzusprechen.

Der Landmann weiß so ziemlich gut, auf welchem Grunde diese oder jene Holzart am besten gerathe, und gegen welche Gegend er den Holztrieb führen müsse, ohne dafür Gründe angeben zu können. Wüßten dieses doch vor wenigen Jahren noch so manche Förster nicht besser! —

Unterdeffen kann dieser Mangel an Kenntnissen bey der demahligen Verbesserung der Landschulen leicht ersetzt werden. Man bringe der Jugend auf dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache die ersten und nöthigsten Begriffe des Feldbaues und der Landwirthschaft bey, und sey darauf bedacht, daß in ihren Schulbüchern Beyspiele und Gespräche ic. aus dem Fache der Land- und Forstwirthschaft vorkommen.

R 2

Eben

Eben so lassen sich zur Leitung der Erwachsenen und überhaupt des gemeinen Landmanns, der nicht leicht ein großes Buch lesen mag, mit bestem Erfolge Wirtschaftskalender einführen, weil Kalender gewöhnlich die einzige Lektüre des Landmannes sind, und er denselben einen starken Glauben beymißt.

Auf diese Art ist nicht zu zweifeln, daß endlich aufgeklärte Land- und Forstwirtschaftsbegriffe unter dem Landvolke emporkeimen, und dadurch sein Wohlstand merklich verbessert werde.

ad c) Der Einwurf, daß die Wildbahn durch den freyen Holzhieb des Unterthans leiden müßte, verdient bey dermahligen Zeiten und der humanen Gesinnung der Regierung keine Widerlegung: denn es fragt sich nicht mehr um die Vermehrung der Hirsche und Wildschweine, sondern nur um den Wohlstand des Landmannes, der dem Zehrstande Nahrung und Unterhalt verschafft.

*) Nur der Reiz des freyen unbeschränkten Eigenthums belebt die Kultur: fühlt aber hierin der Landmann nur einigen zurückhaltenden Zwang, so wird sein Eifer erkalten. Bleiben demnach die Unterthanswaldungen der Aufsicht des Forst- und Jagdpersonals unterworfen, so werden eine Menge Kollisionen entstehen.

Versteht es der Unterthan nicht, mit dem Förster oder Jäger auf gutem Fuß zu leben, so werden diese im

immer Einwendungen gegen seinen Holztrieb machen, und über Abschwendung schreien. Der Unterthan wird wegen dieser Bedrückung bey seinem Landgerichte Hülfe suchen; dieses wird bey dem Oberforstamte auf genaue Untersuchung der Sache dringen, jenes einen Augenschein zur Entscheidung vorschlagen, und so wird die Sache so lang herumgetrieben werden, bis endlich der Unterthan der vielen Plackereyen, des großen Geld- und Zeitaufwandes müde sich alles gefallen läßt, was der Förster wünscht, oder er wird sich selbst Hülfe verschaffen: denn bey dem dermahl großen Umfange der Landgerichte ist es schlechterdings unmdglich, solche Klagen durch eine schnelle Abhülfe zu enden. So z. B. der Unterthan fände für besser, seinen Wald wegen schlechten Holzwuchses zu Acker oder Wiesen zu kultiviren — wie viele Umstände würde es unter dieser Forstaufsicht nicht leiden, bis er zum Ziel käme! — Endlich wer müßte die Förster oder Jäger für die Aufsicht in den Unterthanswäldungen bezahlen? Natürlich der Landmann, welcher ohne sie schon so viele und schwere Bürden zu tragen hat! — Bezahlt er wenig, so wird auch die Forstaufsicht dieser Bezahlung angemessen seyn: bezahlt er viel, so wird's der Erfolg nicht lohnen. In keinem Falle aber scheint mir, daß die hurfürstl. Förster die Aufsicht über die Privatwäldungen über sich nehmen könnten, weil sie bey ihrer großen Menge Arbeiten, welche durch die dermahlige in Mitte liegende Forstpurifikation, und durch die so häufigen Gemeindegünde-Abtheilungen entstehen, nicht im Stande wären, die ihnen anvertrauten Staatswäldungen gehörig

zu versehen, sondern entweder die einen, oder die andern vernachlässigen müßten. Eine besondere Anstellung aber von Gemeindeförstern würde durch ihre Besoldung (wenn es anders geschickte Männer sind) dem Landmanne unerschwinglich seyn; und mit ungeschickten, sogenannten Hackförschern ist ohnehin niemand geholfen, wenn sie auch noch so wenig Lohn erhalten.

3) So wenig sich nun bey der kargen Lebensart, und großen Sparsamkeit der hiesigen Gebirgsbewohner eine Holzabschwendung, welche auf das gemeine Beste einen schädlichen Einfluß haben könnte, denken läßt; so könnte doch selbst den einzelnen Abschwendungen einiger Individuen dadurch nicht ohne Erfolg vorgebeugt werden, wenn den jetzt aufgestellten Obleuten der gemessenste Auftrag gemacht würde, auf dergleichen Abschwender ein wachsames Aug zu haben, und sie dem Landgerichte anzuzeigen. Dieses Mittel würde seine Wirkung um so weniger verfehlen,

1) da Verschwender auf dem Lande selten Freunde haben;

2) und den übrigen Unterthanen selbst daran liegt, daß die Nachbarn ihre Wälder nicht abschwenden, und dadurch auf gewisse Art ihnen zur Last fallen. Es werden daher solche Trevler bald entdeckt, und man kann ihnen leicht Einhalt thun, weil die Untersuchung und Verhandlungsart hierüber, als über einen Polizeygegenstand, mit Ausschluß aller anderer Behörden, sehr kurz und einfach ist.

4) Setzen wir aber den Fall, die Privatwaldungen der Unterthanen sollten — wider alle Ueberzeugung — in größerem Maße abgeschwendet werden, so dürfte hierdurch doch in keinem Falle ein Holz-mangel entstehen, weil

- a) immer der Mehrtheil der Unterthanen die Waldungen schonen, und dadurch im Stande seyn wird, die Holz-bedürftenden Individuen um Geld zu befriedigen; und
- b) der Staat, vermöge seines Obervormundschafts-amtes und der Pflicht, für das Wohl Aller zu sorgen, immer die Vorsicht brauchen muß, hinfällige Waldungen für sich aufzubewahren, um im Nothfalle, wenn z. B. Privatwaldungen durch Feuer, Wurmstich ic. verunglückt werden, dem Holz-mangel zu steuern.

Diese Gründe, vereinet mit dem angebohrnen Grund-triebe des Menschen, seinen Wohlstand möglichst zu fördern, bewogen mich demnach zu obiger Behauptung, daß

es zweckmäßiger sey, den Unterthanen die ganz freye, unbeschränkte Benützung ihrer Waldungen einzuräumen, und hiervon den bestmöglichen Grad der Kultur zu erwarten ic. —

A u s z u g

aus dem Bericht des churfürstl. Landrichters und Hofraths von Fürst in Deggendorf zur churfürstl. Landesdirektion in Baiern über den nähmlichen Gegenstand. Vom 20. Aug. 1804.

§. I.

Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern sind schon fast unübersehbar. An die Stelle der öden Plätze und nackten Brachen treten bereits lachende Fluren, Wiesen und Felder. Der große Bauer zertrümmert sein Anwesen; der kleinere kauft sich Gründe, arrondirt sich mit seinem Nachbar, und so entstehen Anstaltungen, verhältnismäßige Huben, mit Feld- Wies- und Holzgründen versehen. Und die Ursache liegt allein in der Ungebundenheit der Güter, in freyer Benützung der Gründe, in der freyen Concurrnz. —

Die freye Disposition mit seinem Anwesen, und die Verschaffung des höchstmöglichen Preises durch die Concurrnz zieht den Landmann in das Interesse, macht ihn industriids und spekulativ.

Die Vernachlässigung so manches Oekonomiezweiges verschwindet allmählig, der Landmann ordnet sein Anwesen so ziemlich nach Grundsätzen, und mit Freude erblickt der Scharfsichtige, der Oekonomieverständige
bey

bey einem abgetheilten Gemeindswalde, bey dem Verkauf und den Purifikationen der kleinern Staatswaldungen hier eine Wiese, dort ein Ackerfeld, da Busch, dort Hoch, oder Stammholz, je nachdem es der freye Besizer für zweckmäßiger, seinem Anwesen anpassender, und gewinnvoller erachtet.

Die Privatwaldungen der freyen Behandlung des Eigenthümers entziehen, würde daher offenbar eine Stokkung in der Maschine machen, und hieße nichts weniger, als dem Anwuchse des Nationalreichthums widersprechen, denn gerade diese Freyhelt in allen Oekonomie zweigen befördert die Kultur. Kultur vermehrt die widererzeugenden Erdprodukte, daraus entsteht Bevölkerung, und aus dieser wächst stufenweise das Vermögen einzelner Menschen sowohl, als der Nationalreichthum — die Totalsumme der Privatkapitalien.

Jagd und Holzanweisung stehen zwar bisher als rechtliche Hindernisse entgegen; sie verschwinden aber mit einem einzigen Blicke auf das Ganze, das Widerrechtliche derselben zeigt sich sogleich durch die Ansicht des Allgemeinen.

Die kleine Jagd schadet nicht, und will jemand Hochwildpret, so mache er sich einen Park, oder ersetze dem seinen Schaden, dessen Fluren verwüstet werden.

Der Bauer vergütet nebst Strafe dem Nachbar den Schaden, welchen sein zahmes Vieh macht; und
zwei

zwischen einem zahmen, und einem Wildschweine, zwischen einer Hirsch- und einer Rindkuh wird wohl der Unterschied so groß nicht seyn? — Der Bauer zahlt von seinem zahmen Vieh so gut die Abgaben, als der Jagdhaber den Rekompens von seiner Wildbahn, Wildpret ist kein Bedürfniß, sondern ein bloßer Leckerbissen für bereits gesättigte Menschen, und die Jagd eine Liebhaberey. Warum soll also ein Leckerbissen eines bereits gesättigten Reichen dem hungernden Dürftigen sein Weniges rauben dürfen? —

Durch Holzanweisungen werden die Förste aus Habsucht der Anweiser ruinirt, und wie wahr dieses sey, zeigen die Vergleichen der Privatwäldungen, worin nicht angewiesen wird, mit jenen, worin die Holzabgaben von der Willkühr eines Försters abhängen; erstere sind im besten Holzstande, und letztere stehen fast abgeddet da.

Wenn daher der Nationalreichthum von der Masse der wiedererzeugenden Erdprodukte abhängt, warum soll dieser Nationalreichthum zum Wohl und der Laune eines Privaten — und wenn er sich auch in dunkeln Vorzeiten noch so große Privilegien zuzueignen wußte — gehemmt werden? Können Gesetze und Privilegien ewig dauern, wenn schon Zeit und Umstände, und der Geist der Zeiten und Menschen sich ganz geändert haben? Ist es nicht lächerlich, Einem oder dem Andern zu Liebe im Staate Gesetze bestehen, und dadurch das Ganze, das Allgemeine leiden, den Nationalreichthum hemmen zu lassen? —

So große und rasche Fortschritte aber demahl die freye Concurrenz, und die Freyheit der Behandlung eines Anwesens in der Landeskultur bewirkt haben, so steht ihnen doch ein Haupthinderniß noch im Wege — die Gemeinweide, oder Huthung.

So lange diese Gemeinweiden noch bestehen, wird nemahl eine geeignete Kultur erzweckt werden können. Die Ursache ist sehr natürlich.

In einigen mehr gesegneten Gegenden Baierns wird der Landmann von Jugend auf zur Faul- und Trägheit erzogen, und da ihm dieses frommt, ist er auch ein Feind von allen Neuerungen. Er läßt daher das Vieh auf eigenen und fremden Gründen gleich seinen Vorfahrern laufen, und so, gestützt auf den alten Schlendrian, kümmert er sich wenig darum.

Daß durch dieses Herumlaufen des Viehes keine Kultur eintreten könne, ist einleuchtend. Der Landmann verliert nicht nur an Milch und Dünger, sondern das Vieh ist auch mehr den Seuchen unterworfen; selbst die freye Behandlung der Erdscholle wird gehindert, oder wenigstens schrecken Prozesse und Mißmuth davon ab; die Landwirthschaftsmaschine geräth daher in Stockung, d. i. so lange die verderblichen Weiden noch bestehen, wird die Landeskultur in ihren Fortschritten zurückgehalten, die aber auf keine Weise gehemmt werden sollen, wenn ein höherer Nationalreichthum bezweckt werden will.

Allein die Gemeinweiden sind nach Lehre unser
Codex ebenfalls gesetzlich! —

Nach allen Rechtsprinzipien und Formen weicht
jederzeit das Privatwohl dem Gesamtbesten, und ne-
benher übt ein Nachbar gegen den andern wechselseitig
die Weide aus: die wechselseitige Aufhebung wird daher
nicht widerrechtlich seyn.

Doch — die Aufhebung der Weide widerspricht
selbst der freyen Benützung der Gründe! —

Ja! — die Aufhebung der Weide auf eigenen
Gründen wohl — auf fremden aber hindert sie hinged-
en ihre freye Behandlung, sie ist daher ein Hinderniß
in der freyen Kultur, und muß durch Zwangsgesetze
gehoben werden.

Die Besorgniß, daß sich dadurch der Viehstand
vermindern dürfte, gehört unter die ängstlichen Träu-
me schwarzblütiger Antagonisten.

Eine Oekonomie ohne Viehstand ist undenkbar, und
da dieser nicht nur unter die wiedererzeugenden Landes-
produkte gehört, sondern auch durch den abfallenden
Dünger die Wiedererzeugung der Erdprodukte gleichsam
belebt wird, so läßt sich bey den Fortschritten der Kul-
tur die Vernachlässigung und der Abgang des Viehes
gar nicht denken.

Wenn daher die Kultur auf den geeigneten Grad
gebracht, und ein Nationalreichthum erzielt werden soll,

so müssen nothwendig auch die Privatwäldungen, so wie die übrigen Gründe der freyen Behandlung des Besitzers überlassen seyn, weil nur dadurch Industrie und Spekulation erweckt — durch diese ein Nationalreichtum gewonnen werden kann. —

8.

Bericht des hurfürstl. Pflegers von Ering Birtsals an die Landesdirektion in Baiern dd.

22. Aug. 1804.

Der gnädigste Befehl vom 23. Oct. und praes. dieses Monats trägt mir eine ausführliche Beantwortung der Fragen auf:

- 1) Ist es staatswirthschaftlich, den Unterthanen die Benützung ihrer Gehölze freizugeben?
- 2) Die großen Staatswäldungen in die Hände der Privaten zu veräußern?

Diese Fragen schließen stillschweigend noch die dritte in sich:

Könnte sich die Regierung nicht der Forstregie ganz entledigen? *) —

Jahr=

*) Da in diesem so gut gefaßten Berichte der 2te Gegenstand, der erst im 3ten Hefte behandelt wird, schon mit dem

Jahrhunderte Klagen über Holzmangel; Jahrhunderte verordnen Wirthschaft; alte und neue Lehrer setzen diese Regie unter die vorzüglichsten Zweige der Regierung, nennen die Waldungen den Schatz des Staats, und machten die Zahl der Forstbedienten endlos.

War der erleuchtetsten Regierung Deutschlands der Wille vorbehalten, endlich einmahl mit der Fackel der Reinheit in die dunkeln Wege der Staatswirthschaft zu treten, so verschwindet nur aus diesem Vorbilde meine Furcht vor der Ungnade der so vielen anders lehrenden Authoritätsmajestäten, und — ich folge.

Ich will bloß oberflächlich die Frage berühren, ob Baiern Mangel an dem so nothwendigen Bedürfnisse des Holzes habe: und wenn dieß auch wäre, ob diesem Mangel durch die Regie der Regierung mehr, als durch die Privatgebung gesteuert werde?

Der Begriff der Theuerung ist selten rein; ohne ihn zu berichtigen, wird sie unbedingt ein Uebel, und natürlicher, oder erkünstelter Mangel die Ursache genannt.

Deutschland war einst ein großer Wald, bewohnt von wilden Thieren, fremd dem Begriffe von Theuerung.

dem erstern so verweht wurde, daß eine Trennung nicht möglich war, so folgt hier der ganze Bericht, und man sieht dabey auch schon den Hauptzweck des 2ten Heftee, welchem auch die Reste dieser merkwürdigen Berichte der Landrichter beygefügt werden. —

zung. Die ersten Menschen, die es anbauten, gaben dem Holze den ersten Werth in der Arbeit, die die Wohnung kostete. Das Holz war zum erstenmahl theuer.

Die einzelne Unbehüllichkeit dieser Menschen, oder der Wille dessen, der sich Herr dünkte, machte, daß sie ihren Anbau als Gemeingut benützten, daß jeder nahm, was er vom Walde nöthig hatte.

Mit der allmählichen Gewinnung der Produkte gewann die Bevölkerung; die Fähigkeiten wurden mehr entwickelt, die Arbeit mehr getheilt, der Einzelne fühlte sich mehr selbstständig, und dieses Gefühl gab der Selbstsucht den Wunsch des Privateigenthumes.

Bey dem so nach und nach eingeführten Privateigenthume, bey der immer mehr getheilten Arbeit mußte es schon viele in der Gesellschaft treffen, das Holz nicht mehr als Gemeingut nehmen zu können, sondern um die Nothdurft etwas geben zu müssen, und das Holz wurde wieder theurer genannt.

Stieg nun nach dem Grade der vorschreitenden Kultur die Bevölkerung immer höher, kam zur Mühe des Landbauers auch der Kunstfleiß, viele andere Gewerbe, und die Handlung, so mußte einer Seits das Holz immer weniger, und die Nachfrage immer stärker werden, und daher, daß gerade dieses Lebensbedürfniß zu einer unverhältnißmäßigen, so vielen Furcht und Klage erregenden, Höhe zu stehen kam, daß so
laut

laut über Mangel geschrieben wurde, und geschrieben wird.

Soll wohl Baiern in diesem Falle des Mangels seyn?

Nach meiner Meinung scheint das Verhältniß der vorhandenen Gehölze zu dem Flächeninhalte diese Frage nicht zu bejahen. Baiern ist nach der allgemeinen Beschreibung noch zu wenig angebaut, die Kultur hat noch ein weites Feld, der Boden möchte vielleicht um die Hälfte Menschen mehr nähren; der Kunstfleiß ist erst noch im Erwachen, es treibt selbst Holzhandel ins Ausland; es würde noch einen höheren treiben, wären die Walds- und andere Gegenden mehr mit der Leichtigkeit der Ausfuhr begünstiget.

Aus dieser Ansicht sollte man vielmehr glauben, Baiern habe noch zuviel Holz, sollte man sich fast enthalten, auch nur auf das Ende dieses Jahrhunderts das non plus ultra zu setzen, — aus dieser Ansicht sollte man anstatt ängstlich vor dem eingebildeten Mangel zu seyn, vielmehr wünschen, daß der Ueberschuß einweilen auf die Spekulation sicherer rechnenden Privaten gegeben werde, bis die sich mehrenden Hände die bessere Kultur gestatten.

Unterdessen ist die Meinung, daß Baiern noch zu viel Holz habe, so wenig der Grund, aus dem meine gehorsamste Beantwortung der vorgesezten 2 Fragen ausgehet, daß ich unbedenklich hierauf resignire, und
gern

gern jeder besseren Ueberzeugung beystrete, Baiern habe Mangel an Holz, um der Frage wieder näher zu kommen, ob diesem Mangel mehr durch die Regie der Regierung, als durch Privatgebung gesteuert werde?

Gesteuert kann nur werden durch Fleiß in der verbesserten Kultur, durch Sparsamkeit in der Verwendung.

Ohne Eigenthum wird die Kultur nie zu einer merklichen Höhe gelangen. Ich setze diese Behauptung um so freyer hierher, als selbe erst kurz die Regierung selbst noch stärker sagte. Diese Regel ist deswegen in der ewigen Erfahrung gegründet und bestätigt, weil sie aus dem Gesetzbuche der ewigen Natur kommt.

Aus dieser Regel kann in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht eine Regierung jedes Gemeinths auf Privateigenthum geben, das der Benützung der Privaten unterworfen werden kann.

Die Regierung, personifizirt, kann die Forstwirthschaft nie selbst führen; sie muß selbe durch Bediente führen lassen; hier treten nun die Eigenschaften des Gemeinths, und diejenigen Nachtheile ein, welche bey dem besten Willen, bey der vollkommensten Instruktion nicht zu vermeiden sind.

Es kommt also darauf an, ob die Forstwirthschaft von der Art sey, daß sie den Privaten nicht überlassen werden könne.



Wenn

Wenn ich sie für einen Zweig der Landwirthschaft halte, so muß ich der Meinung seyn, sie könnte den Privaten, wie Ackerbau und Viehzucht überlassen werden, und die Regierung bräuchte nur durch Unterricht, Deysspiele und Aufmunterung zur Kultur zu wirken, und diese würde in dem Gesamttfleiß der Privaten mehr gewinnen, als durch die Sorge auch der bravesten Södlinge.

Was vom Fleiß der Privateigenthümer, eben das gilt noch mehr von ihrer Sparsamkeit.

Ungeneigt, jedes Land ohne Rücksicht auf Lage und Verhältnisse mit Smits großem Maßstabe zu messen, muß ich doch von ihm die Bemerkung entnehmen, daß es eben diese Sparsamkeit und das kluge Betragen der Privaten ist, welche von jeher nicht nur die Verschwendung, und die Thorheit einzelner Privaten, sondern selbst die manchmahlige Vernachlässigung, oder Mißgriffe der Staatsverwaltung gutgemacht, die aus dem ununterbrochenen, alle Menschen beseelenden Eifer, seinen Wohlstand zu verbessern, der Grundursache alles öffentlichen und Privatwohles, kömmt.

Wenn jeder Einzelne ohne Ueberblick des Ganzen für sich sorgt, möchte man mir einwenden, so kann leicht das Ganze selbst in die gefährliche Lage der Abhängigkeit des so nothwendigen Bedürfnisses des Holzes kommen. Dieser Einwendung weiß ich nur die Meinung entgegen zu setzen, daß gerade durch die freye Sorge des Einzelnen in der Benützung seines Bodens
das

das Ganze am sichersten bestehen wird; wo die Natur nur das Holz begünstiget, wird auch noch länger Holz bleiben, und wo Ackerbau und Viehzucht gedeihen, werden und sollen selbe so lange vorgehen, bis das Tagwerk Holzgrund den Werth des Ackergrundes zu übersteigen anfängt, und von selbst dasjenige Verhältniß wieder eintritt, das ich für das natürliche halte.

Der Furcht vor der Gefahr des Monopols würde ich einen soviel möglich kleingetheilten, nicht übereilten Verkauf der Waldungen entgegensetzen; ich würde den Wald z. B. einer Million Werthes nicht an einen, besonders an keinen im Auslande Angefessenen, sondern an mehrere hunderte geben, denn dadurch wird die Concurrenz der Holzverkäufer vermehret; deswegen sind auch in den Gegenden, wo vor Kurzem die kleinen Staatswaldungen an Private veräußert wurden, die Holzpreise nicht nur nicht fortgestiegen, sondern eher gefallen.

Eben so wenig würde die vorgebliche Nothdurft auf Staatsgebäude meinen Verkauf hindern, denn schon jetzt müssen die Brücken der Flüsse, diese eigentlichen Staatsgebäude Valerns, zum Theil aus Privatwaldungen gebaut werden, und wenn auch nicht, so denke ich, es sollte eines seyn, ob die Regierung das Holz zu ihren Brücken und Schiffen aus Privat- oder Staatswaldungen nehme, wenn es nur zu haben ist.

Wer bessert aber das Unglück einer abgebrannten Stadt? ist eine weitere mögliche Frage. Sollte des-

wegen die Regierung Waldungen beybehalten, so müßte sie auch Ackerbau und Viehzucht haben, deren Früchte und Nutzungen noch nothwendigere Nushülfsmittel sind. Dem Unglücke dieser Art hilft die Regierung am besten durch das allgemeine Tauschmittel, dessen Regie am wenigsten kostet, durch das Geld.

Die Waldungen könnten endlich noch dienen zur Hypothek allensaliger Anlehen, und Deckung sonstiger Staatsnothdurft; aber mit liegenden Gründen versichert kein Staat staatswirthschaftlich; im Reichthume der Nation ist die wahre Quelle der Hülfe, und daher sollten, wenn es möglich, alle liegende Gründe von sich gegeben werden, weil nur durch Privatbenützung derselben der Nationalreichthum vermehrt wird.

Ich wünsche in der Bejahung der vorgesezten zwey Fragen Recht zu haben; die Regierung würde ein großes Kapital aus dem Verkaufe zum fernern Umlaufe, eine erhöhte sichere Rente aus dem Boden, und das Land eher einen höhern Grad der Kultur, diesen höchsten Zweck, erhalten, als ich bey einer Selbstregie der Waldungen hoffe, die allgemeine Concurrenz wäre einer großen Ausgabe auf Regie und die Privaten besonders der Jagd- und Forstwesens-Plage entübriget.

Durch diese Privatgebung scheint mir, hätte die Regierung nur eine ohnedem undankbare Sorge weggegeben, und sie könnte bloß diejenigen Förste oder Parks sich vorbehalten, die sie vortheilhaft zum Vergnügen und Glanze gelegen fände.

Sind

Sind meine Gründe zu gering, sind sie gar irrig; ich werde mich durch die Nachsicht beruhigen, die ich in dem gnädigsten Zutrauen zu finden hoffe, das mich zu schmeichelhaft aus meinem Geschäftskreise in einen fremden riß &c. — —

9.

A u s z u g

aus dem Bericht des churfürstl. Landrichters von
Burghausen, Grafen von Armansberg,
dd. 18. Octob. 1804.

So sehr kleinsügige Menschen über den Verkauf der kleinern Staatswaldungen lärmten, so kann doch niemand den wissentlichen Nutzen davon verkennen, besonders im Landgerichte Burghausen zeigt er sich unverkennbar; denn die meisten Plätze sind hier schon angebaut. Diese nun bebauten Plätze hätten ein Jahr ins andere, wenn sie Forstordnungsmäßig und nachhaltig benützt worden wären, vielleicht nicht 30 Klafter Brennholz, und mit Einschluß des Unterholzes kaum 100 fl. reinen Gewinn geliefert. Eben diese neu angebauten Plätze lieferten hier wenigstens 150 Schäffel Getreid, und der reine Gewinn kann wenigstens auf 600 fl. angeschlagen werden.

Eben so günstig sind die Resultate bey Abtheilungen der Gemeindewaldungen. Unabgetheilte Gemeindegewaldungen

wald

waldungen werden fast durchgehends forstordnungswidrig behandelt, und selbst, wenn sie forstordnungsmäßig behandelt werden, wird doch bey der strengsten Aufsicht von den Gemeindegliedern Holz entwendet, und verdorben, so daß der Gemeinde nie der wahre Nutzen zu Theil wird. Dagegen kann bey abgetheilten Gemeindevaldungen jeder Eigenthümer den ihm zugetheilten Holzgrund auf die seinem Gute ersprießlichste Art benützen. Manches Gut ist schon mit reichlichem Holzgrunde versehen, hat aber Mangel an Acker- oder Wiesengründen. Es ist also diesem Gute nützlicher, wenn der aus der Gemeindevaldung zugetheilte Holzgrund in einen Acker- oder Wiesengrund umgeschaffen wird.

Manches Gut hat Mangel an Bauholz; dagegen ein anderes an Brennholz. Durch die Abtheilung kann jeder Eigenthümer seinen zugetheilten Holzgrund als Bau- oder Brennholz benützen. Mancher hat einige Jahre hindurch so vielen Gewinn von seinen andern Gutsnützigungen, daß er alle seine Abgaben und Bedürfnisse, ohne einen Stecklen Holz verkaufen zu dürfen, bestreiten kann. Nun tritt auf einmahl Schauer oder Mißwachs, oder irgend ein anderes Bedürfnis ein. Da kann er aus dem mehrere Jahre hindurch geschonten Holzboden soviel Holz verkaufen, als er zu Bestreitung seiner Abgaben, und anderer Bedürfnisse braucht. Wäre aber die Gemeindevaldung unabgetheilt geblieben, so würden alle diese Vortheile wegfallen. Doch glaube ich, daß diese Freyheit mit einem zugetheilten Holzboden nach Belieben schalten und walten zu können,

nen, bey bekannt lüderlichen Häusern und Verschwen-
bern beschränkt, und ihnen durch das Landgericht mit-
tels Benehmung mit der Grundherrschaft, dann den
von Amtswegen aufzustellenden Kuratoren die Art und
Weise vorgeschrieben werden sollte, wie sie ihren Holz-
grund dem Gute am ersprießlichsten benützen soll-
ten. Denn so lange die Gebundenheit der Güter noch
besteht, welche ganz aufzuheben vielleicht gar nicht,
oder doch jetzt noch nicht rätzlich ist, so lange müssen
die den Gütern zugetheilte Gemeindegründe noch als
Pertinentien angesehen werden, und es liegt dann dem
Staate ob, dafür zu sorgen, daß diese Pertinentien auf
die jedem Gute nützlichste Art benützet werden.

Die Frage, ob es nach staatswirthschaftlichen Grund-
sätzen nicht zweckmäßiger wäre, den Unterthanen die
volle Freyheit der Benützung bey ihren Wald- wie bey
den übrigen Gründen ihrer Landwirthschaft allgemein
einzuräumen, nehme ich keinen Anstand mit Ja, we-
nigstens als allgemeine Regel, jedoch mit Festsetzung
einiger Ausnahmen, zu beantworten.

In manchen Landgerichten, und besonders bey Hof-
märkten mußte jeder Unterthan des lieben Holzzettelgeldes
wegen für jeden Stamm Holz, den er fällen wollte, ei-
nen Holzzettel lösen. Welchen Anflug Gerichtsdiener,
Jäger, Schreiber, denen sehr oft dieses Geschäft ganz
allein überlassen war, und selbst Beamte mit diesen Holz-
verwilligungen trieben, ist gar nicht zu beschreiben. Um
den wahren Endzweck dieser Holzbewilligungen zu errei-
chen,

chen, müßte jeder Landrichter oder Hofmarksbeamte einen Plan von den Holzgründen eines jeden Unterthans haben, mit diesem in der Hand mit Zuziehung zwey beidiger Forstverständigen die Unterthans-Holzgründe alle Jahre besichtigen, alle Jahre auf diesem Plane bemerken, und dann mit Berathung der Forstverständigen bestimmen, wo, und wie viel Holz für jedes Jahr geschlagen werden dürfe. Allein bey der bisherigen maschinenmäßigen Behandlung dieser Holzbewilligungen wurde der eigentliche Zweck ganz verfehlt. Bey der dermaligen Organisirung der Landgerichte und der Forstämter kann aber wegen ihrer zu großen Ausdehnung und übermäßigen Dranges von Geschäften niemahl auf die vorbezeichnete Art verfahren, und also niemahl der eigentliche Zweck erreicht werden. Hofmarksbeamte hingegen, welche immer die Jäger ihrer Hofmark zu Rathe ziehen müssen, werden im Durchschnitte fast niemahl zweckmäßige Holzbewilligungen ertheilen. Wer nur ein wenig mit dem Hofmarkswesen bekannt ist, wird wissen, wie wenige Hofmarksjäger im wahren Sinne Förster genannt werden können, und wie oft die Listigen, ihrer schlechten Besoldung wegen zu allerhand Kunstgriffen gezwungenen Jäger ihre Jagd-liebende Hofmarksherrschaften am Gängelbände führen, und nicht bloß die Unterthanen, sondern manchmahl auch die Hofmarksbeamten despotisiren. Da also bey den in manchen Landgerichten, und fast bey allen Hofmarken eingeführten Holzbewilligungen der wahre Zweck nach dem bisherigen Maschinengange niemahl, und auch bey einer bessern Einrichtung doch immer sehr schwer erreicht werden kann, und dabey dem Eigennutze

so mancher Hofmarksbeamten und Hofmarksjäger und Gerichtsdienere allzugroßer Spielraum bleibt, so ist es weit besser, den Unterthanen alle Freyheit der Waldgründe eben so, wie bey den übrigen Gründen ihrer Landwirthschaft zu ertheilen, weil im Durchschnitte immer neun Zehntel der Unterthanen ihre Holzgründe eben so gut, wie bey dem bisherigen Zwange benützen werden. Das Beyspiel der guten Forstkultur in den landesherrlichen und auch einigen hofmärkischen Waldungen wirkt bereits schon sehr viel, und man wird manche Unterthanenwälder finden, wo das Holz eher zu sehr gespart wurde. Höchstens ein Zehntel der Unterthanen wird diese Freyheit mißbrauchen zc.

 IO.

A u s z u g

aus dem Bericht des churfürstl. Landrichters zu
 Niechtach, von Schmidbauers, dd. 18.
 Nov. 1804.

Gründe und Meinungen für die Verwaltung des Forstwesens unmittelbar durch die höchste Staatsgewalt, und ihrer Hoheitsrechte.

Die oberste Staatsgewalt hält sich zur Selbstverwaltung und Leitung des Forstwesens verpflichtet, und berechtigt

I.

I.

zufolge der ihr zustehenden

Polizey = Hoheit.

II.

zufolge der ihr gebührenden

Staatsbewirthschaftung

im Allgemeinen,

insbesondere,

1. zufolge der Forstbewirthschaftung,
2. zufolge des Leitungsrechts der Forstindustrie,
3. des Holzhandels,
4. der Finanzverwaltung.

Ad I.

In Polizeylicher Rücksicht.

Die oberste Staatsgewalt hat von Polizey = Hoheitswegen die Pflicht und das Recht, zu verhüten,

- a) daß nie ein Holzangel entstehe,
- b) daß die Stöhrung, oder Aufhebung dieser Sicherheit durch wirksame Mittel gehindert, ja ganz unmbglich gemacht werde.

Die Unablässigkeit dieser Pflicht, und die Unveräußerlichkeit dieses Rechts gründen sich

- α) in der Perennität der Holzpflanze,
- β) in der Nothwendigkeit derselben zur Befriedigung vielfacher Bedürfnisse des Staats, und der indiviuelen Staatsbürger,

γ)

γ) in der Unzulänglichkeit der Selbstthätigkeit und Selbsthilfe der einzelnen Staatsbürger zur Beförderung der Mittel zum Zweck.

ad α.

Solange der Staat und die Bürger mit einer Unnütz- und Nutzpflanze, Getreid, Futterkräuter, Handelspflanzen, zu thun haben, so mag immer die individuelle Selbstthätigkeit der Bürger zu ihrer zweckmäßigen Gewinnung und Bearbeitung zureichen, der Staat soll und kann sich nicht leicht in die Leitung der Privatökonomien einmischen. Der rastlose Drang der Bedürfnisse aller Art, die Lust zu leben, und bequem zu leben, reizen und spornen für sich zum Zweck. Die Polizey erfüllt hierin ihre Pflicht vollkommen, wenn sie die mannigfaltigen Hindernisse, welche der regen Selbstthätigkeit der Bürger im Wege stehen, wegzuräumen sich bemüht, Unterricht, Aufmunterung, und Beispiele nicht vernachlässigt: weiter positiv zu handeln wird in keinerley Rücksicht entsprechen.

Allein ganz anders verhält sich mit den Holzpflanzen; ihr langsames, perennes Heranwachsen, ihr Kampf mit den Elementen, mit ihren eigenen Krankheiten, mit ihren übrigen Feinden, Menschen und Thieren, erheischen eine weit sorgfältigere Pflege schon darum, weil sie nicht mit jedem wiederkommenden Jahre producirt werden können, und die Hoffnung, die Erwartung, und den Mangel der Zeitgenossenschaft — wie der Nachkommenschaft — drückend empfinden lassen.

ad

Ad β.

Nicht nur als Alltags-Bedürfniß zum Kochen, Bauen, Erwärmen, Haus- und Feldgeräthen, sondern auch zu allen Arten von Gewerben bleibt das Holz ein Bedürfniß vom ersten Rang. Manche Gewerbe, die dessen vorzüglich, und in Menge bedürfen, erschaffen, oder gehen gänzlich durch den drückenden Holz-mangel, oder durch zu hohe Preise desselben ein.

Bedürfniß, Bequemlichkeit, und Wohlstand der individuellen Staatsbürger, wie des ganzen Staats, hängen also ab von dem richtigen Verhältniß der Waldungen gegen die gesammten Bedürfnisse, von der zweckmäßigen Bewirthschaftung derselben, von der Forstindustrie, vom Preise des Holzes, von der zweckmäßigen Leitung des Holzhandels, von der gewissenhaftesten und strengsten Aufsicht gegen allen Mißbrauch und Frevel,

Ad γ.

Alle diese wichtige und große Mittel zum Zweck sind für die individuellen Staatsbürger unerreichbar, und unanwendbar, wenn man sie ihnen auch übertragen wollte, weil es ihnen überhaupt an Kraft hierzu mangelt.

Wie viele einzelne Staatsbürger, zumahl wenn die Theilung nach den individuellen Bedürfnissen in kleine Portionen geschehen muß, sind im Stande, ihre Waldungen (Hölzer) in ordentliche Schläge einzutheilen, und so die zweckmäßigste Bewirthschaftung zu erz-

zwe-

Zwecken? Wie vielen einzelnen Staatsbürgern lohnt es, sich eigene vollendete Förster anzustellen? Wer besorgt die Holzsaat? Wer verwahrt gegen Beschädigungen durch Thiere und Menschen? Wer leitet und hilft zweckmäßig bey entstehenden Unglücksfällen, Holzdarre, — Verwüstungen des Borkenkäfers, — Waldbrand? — Wer leitet und befördert die Forstindustrie? Wer öffnet Bäche und Flüsse s. a. mit kostbarem Aufwande zu Triften und Fischen? Von wem läßt sich die spekulative Handelskunde erwarten, welche ihren wohlthätigen Einfluß sozusagen, jedem Winkel des Staats, und jedem Individuum mitzutheilen im Stande ist? Welcher individuelle Staatsbürger hat den Holzpreis in seiner Gewalt, und wenn er ihn in seiner Gewalt hätte, welcher Einzelne, und welche Mehrheit werden ihrem eigenen Interesse zum Vortheil Aller entsagen, und die Preise niedrig erhalten? Welcher individuelle Staatsbürger, und welche Gemeinde derselben werden ihrem Geiz, oder der Leblust, oder der Ueppigkeit, oder ihrer Kurzsichtigkeit, oder der Nachkommenschaft ein Opfer bringen, das nothwendige Verhältniß des Holzbestands des erhalten, und nicht lieber von Kulturgeist und Gewinnsucht hingerissen, ohne alle Rücksicht auf Zukunft, jede Gelegenheit zu Ausrottung der Waldungen, und diese dagegen als Annalproduktions-Mittel benützen?

Liegen wohl die Vertheidigungsmittel gegen alle diese Uebel nicht in den Händen der höchsten Staatsgewalt, welche zufolge ihrer Polizey-Hoheit dagegen zweckmäßige Vorkehrungen trifft?

Wena

Wendet man diese Grundsätze mit statistischer Rücksicht auf das Forstwesen des Vaterlandes Baiern an, so ergiebt sich folgende politische Berechnung:

Baiern, Neuburg und die obere Pfalz werden zu
730 □ Meilen Flächeninhalts angegeben,
1,250000 Menschen,
208333 Familien.

Angenommen, daß ein Drittel des Flächeninhalts Staatsständischer- und Privat-Waldungen, Bor- oder Laubberge ic. wären, welches gewiß zuviel ist, so bleiben für das Holzland $3,926548\frac{1}{2}$ Tagwerke *).

Angenommen, daß im Durchschnitt ein Tagwerk 1 Klafter Holz, oder einen Baustamm mit Nachhalt gebe, so ist der ganze Forstertrag $3,926548\frac{1}{2}$ Klafter, oder Stämme.

Angenommen, daß eine Familie in die andere jährlich 20 Klafter Brennholz bedarf, so ist der Totalbedarf $4,166660$ Klafter.

Der jährliche Nutzholzbedarf ab 208333 Familien eine in die andere jährlich zu 2 Stämmen, außerordentliche Unglücksfälle noch nicht eingerechnet, 416666 Stämme.

Der

*) Wenn man die □ Meile zu $16136\frac{1}{2}$ Tagwerke, und das Tagwerk zu 40000 □ Schuh (Münchener Maß) annimmt.

Der jährliche Brenn- und Nutzholzbedarf aber gleich 4,583326 Tagwerke zählt.

Nun haben wir aber nach obiger Annahme nur 3,926548 $\frac{1}{2}$ Tagwerke, also ergibt sich schon durch diesen Kalkül, daß Mangel an Waldung vorhanden, und daß höchste Zeit ist, ihm zu steuern.

Nun haben wir aber ein Drittel des Flächeninhalts als Holzland angenommen; vielleicht ist kaum $\frac{1}{2}$ des Flächeninhalts an Holzland vorhanden.

Zwanzig Klafter Brennholz im Durchschnitt sind zu wenig.

Die Holzverzehrenden Gewerbe sind gar nicht in Anschlag gebracht.

Der nothwendigen Reserve für Unglücksfälle aller Art, für die mögliche Industrie, ist gar nicht gedacht. Also ist wenigstens erwiesen, daß Gefahr ob dem Verzug ist, daß der Staat, zufolge seiner Polizey-Hoheit, sich in die Forstverwaltung und Bewirthschaftung einzudringen habe; daß es aber auch außer den Kräften der einzelnen Privaten liege, der drohenden Gefahr abzuhelpen u. , läßt sich eben so leicht nachweisen.

Alle diese Ansichten, auf die uns die Erfahrung aufmerksam gemacht hat, und ihre Gegenmittel, welchen die Vernunft ihren Beyfall nicht vorenthalten kann, liegen also einzig in der Macht der Staatspolizeygewalt, und können von den einzelnen Staatsbürgern nicht befriediget werden.

Die

Die Forstpolizey ist also rein empirisch gegründet.

Nach nun hergestellter Nothwendigkeit einer Forstpolizey kann wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß der höchsten Staatsgewalt auch die Mittel hierzu zu Gebothe stehen müssen.

Diese findet die oberste Staatsgewalt

ad II.

in der Staatswirthschaft im Allgemeinen, und insbesondere,

1. in der Forstwirthschaftskunde.

Die Staatswirthschaft im Allgemeinen umfaßt die möglichst zweckmäßige Erwerbung, Vermehrung und Anwendung des Staatsvermögens *).

Das Staatsvermögen begründet die Staatskraft. Diese in allen untergeordneten Zweigen möglichst zweckmäßig hervorzubringen, zu erhalten, zu vermehren, und anzuwenden, ist Pflicht, und zugleich Recht der obersten Staatsgewalt; weil nur dadurch der höchste Staatszweck erreicht werden kann.

Die Staatswaltungen, wie die Privatwaltungen, haben neben der Eigenschaft eines Theils des Staatsvermögens und der Staatskraft, überhaupt auch noch
die

*) Wensens Staatslehre III. Abtheilung S. 456.

die Eigenschaft eines unauswählbaren Bedürfnisses. Seine möglichst zweckmäßige Hervorbringung, Erhaltung, Vermehrung, und Anwendung gehört daher unter die ersten Staatspflichten.

Der Staat erreicht diese Zwecke

- a) in der vorthellhaftesten Einrichtung, und Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt (forstwirthschaftliche Haushaltung),
- b) durch die beste Art, die verschiedenen, von der Natur hervorgebrachten Waldprodukte zu erhalten, zu vermehren und zu benützen (forstwirthschaftliche Produktion).

Die rein empirischen Grundsätze der einen, wie der andern spezifisch hier aufzustellen, ist außer dem Zwecke des gegenwärtigen Gutachtens. Es wird genug seyn, hier nur im Allgemeinen anzumerken, daß nach dem Grundsatz der Arbeitstheilung der Unterricht in diesen nöthigen Wissenschaften besondern Collegien und ihren untergeordneten Aemtern, und Gehilfen mitgetheilt werden müsse; weil man einmahl auf diese Art schneller und leichter zum Zweck kömmt, und dann, weil nicht leicht zu hoffen ist, daß alle Privateigenthümer sich diese Wissenschaften gründlich eigen machen, und zur zweckmäßigen Anwendung bringen können.

Die zweckmäßige Benützung durch ordentlich angelegte Schläge, oder Hauungen fällt bey der Be-

nüßung der Waldungen in Parzellen der Privateigenthümer gänzlich weg, und die verderbliche Auslichtung tritt an ihre Stelle.

Einzelnen fehlt es auch an Kapital zu diesen großen Anstalten, sowohl in Rücksicht der Bestreitung der Aussicht, als vorzüglich zur Bestreitung der Holzwirtschaft.

Es kann nicht vermuthet werden, daß der Privat-Eigenthümer (einzelne Fälle machen keine Ausnahme in der Regel) seine Waldungen vermessen, und einen ordentlichen Wirtschaftsplan anlegen wird; und wenn auch, so geht sein Streben nur auf Befriedigung seines individuellen Interesse hinaus.

Er sucht seinen Ertrag so hoch zu bringen als möglich, er wird außer dem gegenwärtigen Bedürfniß kein entfernteres, kein höheres Interesse im Auge haben, er wird seinen Scharfblick im Allgemeinen nicht auf die zukünftig mögliche Consumption, nicht auf das Verhältniß dieser zu dem möglichen Holzzuwachs, auf Ausbreitung und Unterstützung des Kunstfleißes, auf den einfließenden Staatsbedarf richten, oder richten können; und die ganze Bewirtschaftungsart wird im Allgemeinen auf ein regelloses Heruntappen hinaus laufen.

Die Forstsicherung, die Forstkultur geht dabey fast gänzlich verloren.

Die

Dieser Unordnung beugt die oberste Staatsgewalt dadurch vor, daß sie den Kunstfleiß und die Betriebsamkeit der Staatsbürger möglichst zweckmäßig erwecket, leitet, und gehdrig unterstützt, damit die verschiedenartigen Kräfte der Erwerber allmählig gleichmäßig und zu einem Ganzen wirken *).

Dieses bewirkt sie

2. durch Leitung der Industrie.

Zu diesem Behufe errichtet sie öffentliche Erziehungsanstalten, in welchen der zweckmäßige Unterricht gegeben wird, hält strenge auf Prüfung der anzustellenden Subjekte, und hält sie unter fortgesetzter Aufsicht. Sie sorgt, daß neben dem Unterricht für Forstbediente auch eine zweckmäßige und gemeinschaftliche Belehrung aller übrigen Staatsbürger, vorzüglich derjenigen, welche eigene Waldungen besitzen, verbreitet werde, um sie der zweckmäßigen Forstbewirthschaftung so nahe, als möglich zu bringen. Sie sorgt, daß die Holzsämereyen den Waldeigenthümern zu Erleichterung der Anpflanzungen, entweder unentgeltlich, oder zu einem geringen Preis v-rschafft werden, und lehrt durch Beispiele in den Staatsforsten, theilt zweckmäßige Prämien aus, und erweckt so das allgemeine Interesse zur Schonung der Waldungen und der Bäume. Sie muntert die Grundeigenthümer zur Aufhebung des Torfs und der

L 2

Steins

*) Meusens Staatslehre III. Abtheilung S. 709

Steinkohlen auf, und giebt ihnen Anweisungen zur wahrscheinlichen Auffindung, bessert die Wege, legt Risen und Straßen an, öffnet die Bäche und Flüsse, und sichert sie durch zweckmäßig angerichtete Floßanstalten.

Alle diese Vorkehrungen und Anstalten liegen nicht in der Macht der Privateigenthümer, sie können nur durch die höchste Staatsgewalt, und durch die Mittel, die nur sie in Händen hat, entsprechend realisiert werden.

Bei allen Anstalten werden aber die Holzörter zur Schonung und Sicherung der Agrikultur immer so zu liegen kommen, daß nicht jedem Gewerbe und Staatsbürger gleichförmige Unterstützung verschafft werden kann, wenn nicht für zweckmäßige Versendung des Nutzbrandholzes gesorgt wird.

Dies kann aber nur geschehen

3. durch Leitung des Holzhandels.

Das unsicherste Gewerbe ist bei einem beschränkten Markt der Handel. Das Mißgeschick der Konkurrenz bei einem ohne Plan angelegten Handel, wie der Handel der meisten Privateigenthümer gewöhnlich ist, sichert so wenig die Befriedigung des Bedarfs für die Käufer, als die Befriedigung des Interesse der Verkäufer: Beides führt zu Unordnungen, und hindert das Emporsteigen des Kunstfleißes. Erhält aber der Handel, nach einem auf das allgemeine Interesse aller Staats,

Staatsbürger berechneten Plan, eine feste Richtung, so wird er eben so gut die Befriedigung des Bedürfniss, als auch des Interesse der Handelsleute so vollkommen, als möglich erzwecken.

Diese planmäßige Leitung liegt aber nur in der Macht der höchsten Staatsgewalt.

Eben darum ist die höchste Staatsgewalt dazu verpflichtet, aber auch berechtigt; und weil sie beydes ist, weil nur sie das ihr anvertraute große Ganze zu überschauen, und zu versorgen, im Stande ist, hat sie die Pflicht, und eben darum das Recht, zu veranstalten, daß dem örtlichen Mangel durch den entgegengesetzten örtlichen Ueberfluß gesteuert, und daß zu Erhaltung des nothwendigen Gleichgewichts die billigsten Holzpreise unterhalten werden, d. i. die oberste Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht zur Leitung des Holzhandels.

Daß der Holzhandel in den Händen der Privateigenthümer, zumahl in den Händen der Handelsleute, nur im Merkantilgeiste betrieben werden wird, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

Jeder der einzelnen hat nur sein eigenes Interesse, das, zu gewinnen, und das Kapital, so bald als möglich, und so oft als möglich, in günstige Circulation zu bringen.

Dies

Diesem Merkantilgeiste zufolge hat nur jeder Stamm, aber nicht Perpetuität des Waldbestandes für ihn einen Werth. Er sucht das Ankaufs-Kapital so viel möglich, auf einmahl aus dem gekauften Walde zu lösen, und dabey so viel zu gewinnen, als möglich ist. Fällt der Gewinn reizend aus, so treibt er seine Walddestructions-Spekulation so lange fort, so lange noch ein Baum zu kaufen, und günstig wieder zu verkaufen ist, d. i. er handelt dem Staatszwecke schnur gerade entgegen; leitet aber der Staat den Holzhandel, so kann und wird er die Würdigung des Nachhaltes — der Perpetuität — seiner Förste niemahl außer Augen lassen. Dieß kann und wird nur die Staatskraft, nicht einzelne Privaten, unternehmen.

Noch ist übrig die Forstverwaltung zu betrachten in Beziehung auf das

4. Finanzwesen.

Die aufgezählten Forstpolizey-Anstalten, fordern nun freylich beträchtliche Fonds; daraus läßt sich aber so wenig auf ihre Unnothwendigkeit, und Unbrauchbarkeit, als auf die Unnothwendigkeit und Unbrauchbarkeit der für die Staatskasse sterilen Justiz-Kriminal- s. a. Anstalten schließen, und überdieß läßt sich von einer zweckmäßigen Forstbewirthschaftung und Benützung aller Nebenweige ein reiner Ertrag erwarten, der nicht nur alle darauf verwendeten Auslagen vollkommen deckt, sondern sogar einen beträchtlichen, positiven Ueberschuß in die Staatskasse liefert.

Erhe

Sehe man aber auch, daß der Aufwand auf die Forstbewirthschaftung und Forstpolizey überflüssig wäre, daß derselbe Zweck wo nicht besser, doch eben so gut durch Privateigenthümer erreicht werden könnte, würde nicht, wenn die beträchtlichen Staatswäldungen ganz, oder größtentheils zum Privateigenthum verkauft werden würden, die nachtheiligste Marktkonkurrenz für das Aerarium nun erfolgen müssen? Woher sollten die Privaten die nöthige baare Kaufsumme nehmen? Schon bey dem versuchten Verkauf der kleinen Staatswäldungen hat man unter den Privaten häufig Geldmangel gefunden.

Der Ausweg, daß reiche Privaten, Inländer oder Ausländer denn doch kaufen würden, zernichtet wahrscheinlich den untergeordneten Staatszweck — Befriedigung des Publikums, in Rücksicht seines Holzbedarfes.

Die reichen Privaten, Inländer wie Ausländer, erhalten Eigenthum, und mit diesem freye Disposition: sie werden ihr Eigenthum auf den höchsten reinen Ertrag zu bringen trachten.

Dies kann vor der Hand nicht leicht anders, als durch Anlegung holzverzehrender Fabriken geschehen. Sie bereichern nun freylich sich und den Staat, aber nur mit Geld, und verarmen auf der andern Seite an Holz, welches beym überhand genommenen Mangel nicht einmahl um Geld bezuschaffen ist.

Ne-

Neben allem diesen verdient auch eine gerechte Rücksicht, daß schon ein zahlreiches Forstpersonale angestellt ist, von dem die Zöglinge und die bereits darauf angelegten Spekulationen und Hoffnungen nicht getrennt werden dürfen. Wohin mit einem Mahle mit so vielen Menschen, die ihre Kapitalien, ihre Talente vorzüglich, vielleicht einzig auf dieses Fach gelegt haben, die in diesem Theile der Staatswirthschaft, wie jeder andere Dekonom, oder Gewerbsmann dem Staate erspriessliche Dienste leisten? Sollen sie bey ihren Bedienstungen absterben, und diese dann eingehen; wozu ihr längeres Beybehalten, wenn sie gänzlich unnütz sind? Sollen sie in Pensionsstand gesetzt werden? Hat wohl die Staatskasse nicht ohnehin schon Pensionärs genug?

Ein für allemahl — ist erwiesen, daß das Forstwesen in polizeylischer und staatswirthschaftlicher Rücksicht nothwendig, und für das Staatswohl höchst erspriesslich ist; so ist jeder Einwurf wegen darauf zu verwendender Auslagen schon für sich nichtig, und überdieß ungerecht, da zumahl die Staatswaldungen, als Regalien betrachtet, und darauf hin neben der Befriedigung des Interesse der Staatsbürger bewirthschaftet, über die zu bestreitenden Auslagen noch einen beträchtlichen reinen Ertrag liefern, welcher bey der zernichtenden Privat-Bewirthschaftung, und bey Veränderung des bleibenden Fonds in das gar zu mobile Geldkapital in kurzer Zeit ganz versiegen dürfte.

Also ist auch nach Finanzgrundsätzen, die Forstbes
 wirthschaftung und die dazu einschlägigen Anstalten
 durch die Staatsverwaltung besorgen zu lassen, zweck-
 mäßiger, als die Besorgung des Forstwesens durch
 Privateigenthümer.

Gründe und Meinungen für die Ver-
 waltung des Forstwesens mittel-
 bar der Selbstthätigkeit der indivi-
 duellen Staatsbürger.

Ad I.

Forstpolizien.

Die Nothwendigkeit einer polizeyllichen Aufsicht über
 alle Waldungen, die Polizeyhohheit, welche aus der
 Staatsgewalt hervorgeht, der große Zweck, — die Be-
 friedigung der Staatsbürger mit allen Holzgattungen
 zu ewigen Zeiten, die Unerreichbarkeit dieses Zwecks
 durch die Privateigenthümer, das Behagen, welches
 ein neuer Chargen- und Unterkommenszweig eröffnete,
 das Aufschwüngen und Geltendwerden des Idealismus,
 welcher so lange, bis die züchtigende Erfahrung uns
 weiser gemacht hat, sich gerne eine temporäre Ueber-
 macht erwirbt, auf Nachgiebigkeit berechnet, mögen
 zusammen die Forstverwaltung unter den Zweigen der
 unmittelbaren Staatsverwaltung erhalten haben.

Ein

Ein wichtiges Behüfel hierzu mag die geduete Aufsicht zu Ausdehnung der Regalien gewesen seyn.

„In einem civilisirten und wohlgeordneten Staate „darf es keine herrnlosen, und was eben soviel ist, „keine gemeinheitsdinglichen Güter geben.“

„Außer dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, „welcher neben anderen die zweckmäßige Benützung „alles Bodens beabsichtigt, liegt noch ein zweyter Grund „in der Erfahrung;“

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle herrnlose „Gemeinde-, sogenannte freye, und alle dingliche Güter, „welche analogisch unter dieselbe Kategorie ihrer Wir- „kung nach gezählet werden müssen, z. B. mit Nutzrecht „beschwerter eigenthümlicher Grund und Boden eines „Dritten u. nicht zweckmäßig benützt werden können.“

„Daß die dabey gewöhnliche Benützungsort auf „Verwüstung hinaus läuft.“

Diesen Erfahrungssatz hat die prüfende Vernunft unwiderstehlich gebilliget. Diefem zufolge ist man in der Gradation des Nachsinnens und Erkennens von einem absurdum in das andere gefallen; damit es kein herrnloses dingliches Gut im Staate geben möge, occupirte der Staat mehrere dingliche Güter unter dem Nahmen Regalien, und bemühte sich, seine Occupation mit der Unbehülfslichkeit der einzelnen Staatsglieder zu decken.

Man

Man glaubte, oder verrieth doch wenigstens, daß das ungünstige Verhältniß der herrnlosen dinglichen Güter zwar verbleiben könne, und müsse, daß aber die Verwaltung derselben nur durch die Staatsgewalt, und ihre Stärke geschehen könne.

Man substituirt also den Staat als Eigenthümer, ohne zu bedenken, daß man dadurch in denselben Widerspruch verfiel.

Wenn Gemeinheitselgenthum, oder Gemeinheitsgenuß polizeylich und staatswirthschaftlich unzulässig ist, wie kann der Staat, der nicht mehr und nicht weniger als die größte Gemeinde desselben Inbegriff — das Volk — ist, Herr und Nutznießer der gesammten dinglichen Gemeindegüter seyn?

Das Fehlerhafte, das die kleintheiligen Gemeinde-Eigenschaften für sich haben, hat eben so, und im Verhältniß der Ausdehnung, noch mehr die ganze Staatsgemeinde wider sich.

Sagt man, die Staatsgemeinde concentrirete sich in der repräsentativen obersten Gewalt und Staatsstärke, und gewinne auf diese Art die Vortheile der Einheit, so findet man das Widersprechende dieses abstrakten Satzes bey der Anwendung und Realisirung von selbst.

Es mag durch diese Occupation ein Domainen-Verhältniß eingeführt, oder der rechtliche Mitgenuß wie

wie vor den Staatsbürgern belassen und nur die Verwaltung und Leitung durch die Staatskraft vorbehalten werden, so bleiben doch entweder dieselben Fehler, oder es ergeben sich neue Gebrechen, welche eben so schädlich sind, als die vorigen Fehler.

Der mißliche Zustand bleibt entweder der selbige, oder er kann nur durch äußerste Anstrengung und die kostbaresten Mittel vermieden werden.

Die Kultur und die Freyheit des Volkes bleibt aber hinsichtlich des befraglichen Objekts gänzlich zurückgesetzt. Der Reiz zum Verbrechen wird vermehrt. Ist aber der Staat als Bewirthschafter und Nutznießer der dinglichen Güter um nichts besser daran, als jede andere kleine Gemeinheit, warum befolgt er die durch die Erfahrung erwiesenen, und durch die Vernunft gebilligten Grundsätze nicht? Warum ändert er jedes Gemeinde-Eigenthum und die mit Servituten belasteten dinglichen Güter der Staatsbürger durch ausgleichende Gerechtigkeit nicht in Privateigenthum um? Warum purificirt er nicht?

Man kann einwenden, und glaubt auch, weil der Staat durch das Regalien-System leichter und verlässiger zum Zwecke kommt.

Es wäre allerdings zu wünschen, daß es wahr wäre; allein man geräth mit sich selbst hierüber in Widerspruch, man nimmt das Regaliansystem als absolut noth-

nothwendig an, und behauptet doch gleich wieder, daß die Belehrung, der Unterricht, die Aufmunterung der Staatsbürger, d. i. die gereizte Selbstthätigkeit der Staatsbürger, das meiste zum günstigen Erfolg beitragen müssen *). Man überträgt also einmahl die Verwaltung auf die concentrirte Staatskraft, welcher der Privatmann nicht gewachsen ist, und dann läßt man wieder, wo nicht alles, doch das meiste durch die freye und gereizte Selbstthätigkeit der Privateigenthümer bewirken.

Der Einfluß, und der Wirkungskreis der Polizeyhochheit bestimmt sich aus diesem Handeln von sich selbst. Frey und gereizt muß der Privatmann handeln können, wenn er zweckmäßig handeln soll.

Frey wird er handeln, wenn die Polizeygewalt ihm alle Hindernisse aus dem Wege räumt.

Gereizt wird er handeln, wenn ihn der Staat unterrichtet, belehret und aufmuntert.

So weit erstreckt sich die Staats-Polizeygewalt und das Regalienrecht; dehnt er sie weiter aus, so wird er hierfür durch außerordentliche Ausgaben und durch häufiges Mißlingen seiner Anstalten gezüchtigt.

Es

*) Bensens Staatslehre III, Abtheil. S. 721.

Es gab eine Zeit, wo man sich für die Grundsätze des Kolberts härte martern lassen. Sie hatten in den Augen der größten Staatsmänner den Werth der Evidenz; man ahmte sie allenthalben nach, Polizeygesetze, Mauthordnungen, Gewerbe und Handlung wurden darnach geleitet; sie schienen die Grundfeste der Rechtlichkeit und der Staatspolitik zu seyn.

Der Physiokratism bestritt den Kolbertism, und machte auf seinen Ungrund aufmerksam. Immer mehr und mehr geläuterte, und zur reinen Empirik erhobene Grundsätze der Staatswirthschaft, — die Wahrheit, verdrängten die Täuschung.

Man ist nun überzeugt von der Nothwendigkeit und Rechtlichkeit der Handelsfreyheit, und lacht über die blöde Steifheit des Kolbertism.

Die Idee der strengen und kostbaren Forstpolizey ist nicht das Verdienst der neueren Zeit; — sie verehrt sich im grauen Alterthume.

Schon die bayerische Forstordnung vom Jahre 1616 führte sie ein, und bemühte sich, der Forstwirthschaft aufzuhelfen. Sie vermehrte und verdoppelte die Aufsicht, und kostete, die Menschen durch Strafgesetze zur Ordnung zu bringen.

Sonderbar ist es, daß sie die Quelle des Uebels nicht entdeckte, ungeachtet sie immer mitten darinn herumging *).

Die Verwüstung und die Unwirthschaft, über die sie in laute Vorwürfe ausbricht, treffen ihrer eigenen Aussage zufolge nur die Kammer- und ständischen Waldungen, in welche Forstzinsler eingeforstet waren, die Freywaldungen, und die Gemeindswaldungen.

Es schien, als vertrage sich's mit der Rechtlichkeit nicht, das Herkommen, den Besitzstand, ja selbst den Mißbrauch, kurz das uralte Verhältniß — die Gemeinheiten und Forstzinsler abzuändern.

Die zweckmäßige Abhülfe sollten vermehrte Aufsicht und Polizen = Strafgesetze gewähren. Bis gegenwärtig lebte man in dieser Hoffnung, und arbeitete immer geraden Wegs darauf hin; allein von Zeit zu Zeit, und noch bis jetzt, wurden alle die vorgenannten Waldungen ungehindert der immer vermehrten Aufsicht schlechter und schlechter; indessen das Gegentheil in den Privatwaldungen sich bewiesen hat.

Dieser Wohlstand der Privatwaldungen als Gegenstück der Gemeinde der freyen, und der mit Forstzinslern belegten ständischen und Staatswaldungen ver-

lei-

*) Ist wie so viel anderes vortreflich gesagt.

Anmerk. des Red.

leitete denkende Rdyse, den Wohlstand in dem Charakter des Eigenthums, des dadurch gespannten Interesse und der gewissenhaftesten und strengsten Aufsicht der Eigenthümer zu suchen.

Jetzt — Dank sey den würdigen Patrioten, die diese Ideen aufsuchten, verfolgten und realisiren halfen, jetzt — kam die Vertheilung der Gemeindewaldungen in Vorschlag, und zum Theil in Ausübung, und schon jetzt — überzeugten sich die glücklichen Theilhaber, und selbst viele der ehemaligen Widersager von der Nützlichkeit dieses Hülfsmittels.

Waldungen, die bisher dem Raube preis gelassen waren, befinden sich nach der Vertheilung in gespannter Aufsicht und Schonung.

So lange diese Gemeindewaldungen unvertheilt waren, würdigte sie kein Gemeindeglied eines Kalkuls — eines Etats. Jeder ging gierig und trotzig auf Raub aus; jetzt, wo jedem sein Antheil zugetheilt ist, wo jeder überzeugt wird, so — und nicht weiter reicht mein Ertrag, für mich — für mich und die Meinigen gilt mein Streben — meine Wirthschaft; — jetzt richtet jeder seinen Forstwirtschafts- und Holzkonsumtions-Haushalt ordentlich und verhältnismäßig, und so wird ein Zweck erreicht, den vervielfachte Aufsicht und Strafgesetze nie hatten erreichen können. Hätten die Vorgesetzten im Jahre 1616 die Kammer- und Ständewaldungen purifizirt, die Freywälder und Gemeindegeländer

ter die Gemeindeglieder vertheilt, so würden wir nicht mehr den traurigen Anblick verwüsteter Waldungen gesehen haben. Millionen würden an unnöthigen Ausgaben erspart, und Millionen darüber durch Gewerbs = Wohlstand und Vermögenmehrung erworben worden seyn. Wir hätten es dann längst zur Ueberzeugung gebracht, daß nur Privateigenthum auch im Forstwesen die meisten Anstalten der Polizey entbehrlich mache.

Haben wir doch das Recht zu dieser Ueberzeugung schon theuer genug bezahlt! Wollen wir dann auch jetzt am schönen Frühlingstage noch so denken und handeln, wie unsere Voreltern am Abende des heil. Erzengels Michael 1616. —

Selbst die gesammten Vortheile, welche die forstwirtschaftliche Domainen = Bewirthschaftung zu gewähren scheint, verschwinden vor den Vortheilen des Privateigenthums; der Hauptzweck — Befriedigung des Publikums mit Sicherung des Nachhalts — wird durch das Privateigenthum vollkommen erreicht, und alle übrigen Nebenzwecke, Kultur = Ausdehnung, Population, Gewerbseiß, Finanzvortheile, so vollkommen als möglich, befriedigt.

Die Polizey hat sich als solche in die Begräumung der Hindernisse, die dem Erwerbe und der Bequemlichkeit der Bürger im Wege stehen, die Staatswirtschaft in Verbesserungen und Industrie der dingslichen Güter des Staats nicht eher, und nicht weiter

einzumischen, als bis, und insoferne die Kräfte der einzelnen Staatsbürger zu Begräumung der ersten und zu Erwerbung der zweyten nicht mehr zureichend sind.

Die Finanzverhältnisse selbst des reichsten Staats müssen diese Bescheidenheit ihrem Kräftenmaß zufolge, und aus Ueberzeugung vollkommen billigen; ärmere Staaten werden zu dieser Bescheidenheit und Sparsamkeit sogar genöthigt.

Wenn demnach die Behauptung gründlich und zureichend erörtert werden kann, daß es der vorgeblichen — so sehr strengen Forstpolizey nicht bedarf, um denselben Zweck verlässlich zu erreichen, so fallen die bisher nothwendig geglaubten, aber überflüssigen großen Anstalten größtentheils von selbst weg.

Der Zweck der Forstpolizey ist, alle Hindernisse auf die Seite zu schaffen, wodurch

- a) der nöthigen Holzheranziehung,
- b) dessen Bewirthschaftung, und
- c) dessen Versendung zum innländischen Bedarf (Hansdel) entgegen gearbeitet wird, in wie ferne diese Hindernisse wegzuräumen, den Privaten unmbglich ist.

Alles dieses kann der Staat vermöge seiner Polizeyhohheit durch Polizeyverordnungen, durch Belehrung, Aufmunterungen, durch zweckmäßige Prämissen, nicht etwa aus der Staatskasse, sondern durch Bewilligung der Freyheit, alle Vortheile zu bemühen, vorzüglich aber

aber durch Begründung des Eigenthums, und durch zweckmäßige Population *).

U 2

Die

*) So nothwendig und vortheilhaft die Ungebundenheit des Hofpuses ist, so nachtheilig und verderblich kann der Mißbrauch der Güterzertrümmerung werden. Arrondirungs-Freyheit, Güterdismembrations-Freyheit unter gesetzlicher Bestimmung des Minimum, welches in der behaglichen Ernährungsfähigkeit seine Gränze hat, Aggregation der Güter, in wie ferne sie durch Selbstthätigkeit und Absicht bewirthschaftet werden können, Leerhäufeln für die nöthigen Landprofessionisten vertragen sich vollkommen mit der bürgerlichen Freyheit, und mit dem Staatsinteresse; aber Zerstückelung der Hofgüter, in unbehülliche Parzellen, Anhäufung der Leerhäufeln für Tagelöhner, Krämer, und anderes faules Gesindel, Vernachlässigung des Verhältnisses, oder der Zutheilung des Holzlandes, sind und bleiben staatsverderbliche Populationsmehrung, Vermehrung des liederlichen Gesindels, der Gefahr und der Frevel, zumahl wenn es wahr ist, was Kleinschrod sagt daß es rechtlich erlaubt ist, im Nothfall eine ziemliche Portion Vorrath zu stehlen.

Die schöne Idee, alle passiven Bürger, so viel möglich, aktiv zu machen, es ihnen durch parzellen Markt möglich zu machen, sich nach und nach zum höhern Aktiv-Bürger aufzuschwingen, findet keine günstige Anwendung; als Empfindsley mag sie einigen moralischen Werth haben, aber die Polizey und die Staatswirthschaft können sie nicht würdigen; einmahl ist jeder Plan hiezu unnütze Arbeit, und dann ist weder dem Staate, noch den befrag

U.

Die kostbare Aufsicht, welche nach der Natur der Sache, und nach der Vorschrift die gewissenhafteste, streng-

lichen Individuen selbst mit dieser Porziunkeln-Krämerey geholfen.

Jenes beweiset sich dadurch, daß es in jedem Staat Reiche und Arme, Begüterte und Unbegüterte geben muß.

Gesezt, es wäre möglich, den ganzen Vorrath passiver Staatsbürger aktiv zu machen, so müßte die Polizei und Staatswirthschaft schon wieder solche Anstalten haben, daß der Mangel der passiven Staatsbürger im Nu ersetzt werden könnte, das ist aber unmöglich, und gleichwohl sind die passiven Staatsbürger so nothwendig, als die aktiven.

Die Unbehälfflichkeit der Porziunkeln für den Staat und für sich selbst beweiset sich aber theils durch den ihnen eigenen wenigen Kraftvorrath, theils sind sie durch ihre Anwesen an die Scholle geheftet.

Diese Gebundenheit entzieht sie dem freyen Marke, und der freyen Arbeitskonkurrenz. Weil sie nun einmahl festhaft sind, so wollen und können sie ihre Familie weder kurz noch lang verlassen. Zu Hause drückt sie aber der entgegengesetzte Mangel an Nachfrage um Arbeit. Ihr Zustand ist Kummer- und Dürftigkeitsvoll. Das Produkt ihrer Kräfte und ihres Frohsinns ist — der schwache Abdruck ihrer schlechten Nahrung, ihres glimmenden Lebensfunken.

Neben anderen Mißverhältnissen der Staatsbürde, Nichtsunfähigkeit, der zu sehr vertheilten Kraft u.,
wel-

strengste und anhaltend seyn muß *), auf den Staat und auf Forstbediente hinüber zu wälzen, ist überflüssige Anstalt, überflüssiger Aufwand. Nur vom Eigenthümer läßt sich erwarten, daß er seines höchstgespannten Interesse wegen für sein Eigenthum die gewissenhafteste, strengste und anhaltendste Aufsicht beobachten wird.

Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß das Forstpersonal entweder aus Eigennuß, wie bey schlecht Besoldeten der Fall ist, aus Dürftigkeit, die aufgezähl-

ten,

welche alle aufzuzählen, hier der Ort nicht ist, kömmt gegenwärtig in Betrachtung die Vermehrung der Holzkonsumtion, der Holzdiebstähle, der Aufwächsmehrung.

Das Staatsinteresse legt also die Pflicht auf, derley nachtheilige Population, so viel möglich, zu hindern, und die Polizei und Staatswirthschaft überhaupt würden der Forstpolizey, und der Forstwirthschaft vorzüglich berathen, wenn gesetzlich verfügt würde, daß bey den zweckmäßigen Güterzertrümmerungen die Mitgabe eines verhältnißmäßigen Holzlandes als Dismembrationsbedingung unaußweichlich seye, wenn Möser und nasse Derter — zur vielleicht einzig zweckmäßigen Kulturempfänglichkeit verwendet — mit Erlen- und Weidholz, Straßen mit Alleen, magere Derter, die Bäche an Gestaden, mit Bäumen bepflanzt, und so der Holzbestand allgemeiner und örtlicher vertheilt werden müßte.

*) Bensens Staatslehre II. Abtheilung Note ad S. 390.

ten, gerechten und wesentlichen Anforderungen nichts weniger, als hinlänglich befriedigt.

Die Forstmänner, die sind, und werden, werden wahrscheinlich nicht zweckmäßiger, als die, welche einst waren, zu Werke gehen.

Und was für Hindernisse sind es dann, die der einzelne Staatsbürger in seinem Walde nicht sollte wegräumen können?

1. Bestimmung und Realisirung des zweckmäßigen Verhältnisses zwischen Acker- und Wiesen- und dem Holzlande;
2. die Weidesevrituten;
3. die Erlernung der Forstwirthschaft;
4. zweckmäßige Schlägebewirthschaftung;
5. Aufräumung der Windbrüche, und Säuberung des Waldes;
6. Verhütung und Heilung der Uebel durch Wollkäfer, Darrre ic.;
7. Rettung und Abshung bey Waldbränden;
8. Bringbarkeit des Holzes, und nöthige Holzwege;
9. Räumung der Triftbäche und Trift- und Fiß-Anstalten auf Flüssen;

- xo. Sicherung vor Menschenfrevl und Diebstählen;
 xi. vor Wiloschäden.

Es läßt sich nicht absehen, warum alle diese Hindernisse nicht durch Verordnungen und Anstalten, welche die Regierung nur anlegt, aber nicht selbst bewirthschaftet, nicht sollen erzweckt werden können.

Ad x.

Die aufgestellte politische Rechnung und ihr Kalkül *) ist nichts weniger, als verläßlig. Selbst die Erfahrung widerspricht ihr.

Würde er sich nur einigermaßen der Wahrscheinlichkeit nahen, so müßten längst schon die Holzarten auf einen enormen Preis gestiegen seyn, das Holzland müßte längst schon den Preis des Acker- und Wieslandes erreicht haben;

der Holzbedarf müßte längst schon um theueres Geld nicht mehr zufriedigen gewesen seyn; der Holzhandel müßte sich längst schon in einen Passivhandel geändert haben.

Alles dieses erfahren wir wirklich noch nicht, vielmehr erfahren wir gerade das Gegentheil; und von diesem

*) Horne Lit. A. I. Seite 14 — 16.

sem Erfahrungsfatz ausgegangen, muß sich das Resultat jener politischen Rechnung gerade umgekehrt verhalten.

Indeß wird jeder denkende Kopf gerne eingestehen, daß an der Verlässigkeit so eines Kalkuls das Wesentlichste gelegen ist. Leider ist es nicht jedem Manne erlaubt, in die Geheimnisse der vaterländischen Statistik mit forschendem Blicke einzudringen.

Ad 2.

Kann und darf die Forstpolizey eine Verordnung erlassen, daß die Weide-Servituten in den Waldungen aufhören müssen, oder entschädigt sie die Berechtigten, wie immer, auf eine Art, während der Domainen- oder Selbst-Forstbewirthschaftung, warum soll sie das nähmliche nicht können, wenn sie den größeren Theil der Staatswaldungen an Privateigenthümer überläßt?

Ad 3.

Belehrung, Beyspiele, Prämien, die fortschreitende Kultur des Volkes, die bleibende Forstschule — für jeden Oekonom und für jeden Staatsbeamten offen, das Interesse des Eigenthümers, selbst aus seinem Eigenthume den größten zweckmäßigsten Nutzen zuziehen, werden die Forstwissenschaft bald allgemein unter allen Eigenthümern verbreiten. Es giebt ja jetzt schon eine

Mens

Menge Landwirthe, welche bessere Forstwirthschafter sind, als mancher Förster.

Läßt sich doch die Landwirthschaftskunde auch auf keinem andern Wege, als auf dem eben gesagten verbreiten und allgemein machen.

Ad 4.

Man eifert so heftig wider das Auslichten. Wir werden hernach bey der Forstwirthschaft und Forstindustrie das wechselseitige Verhältniß zwischen Auslichten, und Schlägebewirthschaftung näher betrachten; daß es nicht der Mühe werth ist, deshalb von der Schlägebewirthschaftung soviel vorzügliches Aufheben zu machen, wird sich vielleicht zeigen lassen.

Ad 5.

Es scheint zwar, daß bey der Regalienwirthschaft die Aufräumung der Windbrüche und Säuberung des Waldes behender vor sich gehen dürfte; allein da jeden Landwirth sein eigenes Interesse spornet, seinen Wald zweckmäßig zu benützen, so wird er wohl seine Windbrüche durch eigene und Miethleute bald möglichst aufarbeiten, zu verwerthen trachten, und so den Wald säubern.

An der gewöhnlichen Säuberung wird er es um so weniger mangeln lassen, als ihn sein eigenes Bedürfniß dazu treibt.

Sind

Sind der Domänen-Wirthschaft zum Abfage die Wege offen, so darf man sie auch nur dem Privateigenthümer öffnen, und offen lassen.

Ad 6.

Die Verhütung und Wegschaffung der Uebel, Wolkäfer und Darre ic., hängt theils von dem ihm zu gebenden Unterricht ab, theils wird sie der Eigenthümer seines eigenen Interesse wegen, wie die Windbrüche, aufarbeiten und wegschaffen.

Ad 7.

Rettung und Löschung bey Waldbränden leitet gegenwärtig schon größtentheils die Polizey im Allgemeinen, und die thätige Hülfe wird durch das gemeinschaftliche Interesse der Adjazenten, vielfältig auch durch Pflichtgefühl, werthtätig unterstützt. Wenn man bisher die Menschen zu Löschung der Waldbrände in Kammer- oder Gemeindefwaldungen durch Miethlohn oder mit Gewalt hindrthen mußte, so geschah dieß eben aus keiner andern Ursache, als weil jeder diese Waldungen für herrnloses Gut ansah, weil ihnen die Charakteristik des Privateigenthums fehlte.

Ad 8.

Für gemeinschaftliche Holzwege kann bey der Umvertheilung zweckmäßig gesorgt werden, ohne daß darum der Wald zu sehr verhaueu werden muß.

Die

Die Bringbarkeit ist aber übrigens vergeltend zu überwinden, oder nicht; im ersten Falle sorgt der Eigenthümer wenigstens eben so strenge, als der Förster dafür, und im zweyten Falle ist es für jeden eine unwirtschaftliche Bemühung, welcher Verkohlung, Aschensbrand, oder sonst dritliche Fabrikanlage, zweckmäßiger entspricht.

Ad 9.

Räumung der Triftbäche, Deffnung der Flüsse und Flößanstalten u. fordern allerdings eine mächtigere Kraft, als die Privaten für sich zu leisten im Stande sind; allein sie fordern auch nicht mehr und nicht weniger, und diese Anforderung können die Staatsbürger, wenn die daraus hervorgehenden Vortheile von großer Wichtigkeit sind, an die Staatsmacht und Staatskraft machen.

Diese Staatskraft räumt die Bäche, öffnet die Flüsse, und die Polizey ordnet die Trift und Flößanstalten, ohne daß es nöthig wäre, daß sich die Domainen-Förstbewirthschaftung weiter einmenge.

Ad 10.

Sicherheit vor Menschenfreveln und Diebstählen, wird erzielt durch zweckmäßige Strafgesetze, und durch strenge Execution. Vorwurfs werden diese Frevel schon weniger werden, wenn die individuellen Staatsbürger

so viel möglich Holzanteile zum Eigenthum erhalten. Der Frevler als solcher, ist ohnehin nicht so häufig, häufiger der Nothdiebstahl. Zudem ist das Holz nicht so geschmeidig, daß sich der Dieb oder Frevler damit wegschleichen kann; er wird zumahl vom Eigenthümer leicht ertappt.

Zur gewöhnlichen Holzschlagzeit ist auch der Eigenthümer in seinem Walde, und außer derselben hat jeder Dekonom mit seinem Mähvieh, Feldarbeit genug zu thun, und schleppen, oder tragen lassen sich nicht so leicht Bäume und Plöcher. Die mögliche Entwendung ist also noch etwas Brennholz, Laubstreifen, etwas Streurechen, welche der Eigenthümer leichter bey 30 und 40 Tagwerk, als der Forster bey 2000—2500 Tagwerken auszuspähen vermag.

Ad II.

Auf die Wildschäden hat man von jeher, und bis jetzt noch gar keine Rücksicht genommen; es gab sogar lange eine Zeit, zeug der alten Forstordnung, und zeug nicht sehr alten Praxis, daß man die Waldungen der Jagdbarkeit halber dazuseyn glaubte, und da die Jagdeigenthümer und Pächter das Interesse haben, dem Wilde genauer nachzuspüren, und Vorthelle daraus zu ziehen, so werden sie dieses zur schädlichen Menge nicht anwachsen lassen. In diesem Falle wird es gut seyn, wenn die Jagd nicht wirtschaftlich betrieben wird;

wird; denn sonst müßte der Jagdgenießer dahin wirthschaften, Ueberfluß an Wild zu hegen.

Ueberhaupt kann nicht behauptet werden, daß die Forstverwaltung und Bewirthschaftung zweckmäßig sey, wenn zuvörderst kein bestimmtes örtliches Verhältniß zwischen Acker und Wiesen, und Holzland zur Befriedigung der Staatsbürger festgesetzt ist.

Sehen wir auch den äußersten Fall, worüber die Forstwirthschafter so sehr eifern, daß sich nach Bensens Ideengang die immer regsame und gespornte Selbstthätigkeit der einzelnen Staatsbürger über die Ausrottung des größten Theils der Waldungen hermachen, und das Holzland zu Acker- und Wiesland umschaffen wird *).

Wann ist dieser Fall möglich, und wie groß könnte dann auch der Schaden werden? Dieser Fall ist ohne der fortschreitenden Population und deren Anhäufung schon gar nicht möglich, einmahl weil es an Händen, und dann, weil es an Interesse hierzu mangeln würde.

Ge=

*) Diese Gespenstersehery wird sogar als höchst wahrscheinlich angegeben, uneingedenk, daß uns das Bedürfnis des Holzes bey jedem Löffel voll warmer Suppe, den wir genießen, lebhaft für seine Erhaltung zu wachen, mahnt und nöthet.

Geschäfte aber diese Devastation, so würde entweder der Ueberfluß und die Reserve an Holzbestand, oder das schon zu sehr verengte und genau zureichende Holzland angegriffen werden.

Solange der Holzboden keinen so hohen Ertrag liefert, als Acker- und Wiesland, gehört er unter die nothwendigen Uebel, und es ist staatsunwirthschaftlich, ihn über den Bedarf auszudehnen; also geschieht in diesem Falle durch Benützung und Beurbarung des Ueberflusses Niemand ein Unrecht, und der Finanzquelle gewiß auch kein Schaden, weil sich der Boden zu Acker- und Wiesland benützt, weit höher rentirt.

Greift aber die vorige Devastation die Nothdurft selbst an, was von vernünftigen Wesen nicht einmal zu erwarten steht, so werden die Staatsbürger, zumahl wenn die allgemeine Staatspolizey nur einigermaßen aufmerksam ist, plötzlich eines besseren belehrt werden. Es werden die Mäser und feuchte Dexter mit Laub oder Wiesenholz, Erlen, vielleicht die einzige zweckmäßige Benützungsort, magere Hügel, magere Acker und Wiesen, mit Laub- oder Nadelholz bepflanzt werden, und der Waldbestand wird sich aus seinen versteckten Winkeln verhältnißmäßig in die Ebenen ziehen, und allenthalben wohlthätig ausbreiten; denn dann ist die Zeit gekommen, wo der Holzboden und die Holzpflanze den höchstmöglichen Werth, und das Gleichgewicht mit Acker- und Wiesland erhalten hat. Denke man sich
aber

aber diese Verhältnisse, so wird man leicht gewahr werden, daß die ausgedehnte und vermehrte Agrikultur den Erwerb und das Staatsvermögen ungemein erweitert und erhöht hat, daß in diese Bereicherung auch das individuelle Vermögen und die Kraft gelegt ist, die hohen Holzpreise bestreiten zu können. Der Staat hat also in jeder Hinsicht gewonnen, auch die individuellen Staatsbürger haben gewonnen, eine Menge brauchbarer Hände und Köpfe sind zur Agrikultur, oder zu nützlichen Gewerben übergetreten, die Staatskasse hat an nothwendig geglaubten Ausgaben vieles erspart, ein Kapital durch den Verkauf eines Theils der Staatswaldungen wie gefunden, und seine Einnahmequelle durch den Census ständig vermehrt. Der Staat hat an den Waldresten unbehürdete Domainen erhalten, die er zweckmäßig benützen kann.

Die Forstpolizey, Forstwirthschaft, Forstindustrie u. können in diesen ihre Grundsätze realisiren, und als Muster und Beyspiel den übrigen Forstökonomien dienen.

Die Forstplackereien sind verschwunden, freyer und muthiger arbeitet der Staatsbürger; es hat sich alles, wie von selbst ins Gleichgewicht gesetzt, der Staat hat sich selbst regiert.

Die Polizey hat demnach nur die Hindernisse ohne besondern Aufwand wegzuräumen, das Volk zu belehren und aufzumuntern, Straßen, Bäche und Flüsse

zu öffnen, den Verkehr nicht vorsätzlich zu hindern, und die ihr angezeigten muthwilligen Frevler streng zu strafen.

Welcher Biedermann kann, nach gründlicher Erwägung alles Vorgesagten, einer ängstlichen Polizei das Wort sprechen, welche, wenn sie alle Anforderungen befriedigen wollte, sich wie ein Marionetenspieler gebärden und die regierten Vernunftwesen — Staatsbürger — wie leblose Puppen meistern müßte!



esfänglich zu hindern,
 n Frevler streng zu

nach gründlicher Er-
 ängstlichen Polizey
 sse alle Anforderung
 a Marionetenspieler
 stwesen — Staats-
 tern müßte!